



## **Bericht**

### **des Petitionsausschusses**

#### **Tätigkeit des Petitionsausschusses in der Zeit vom 01.07.2007 bis 30.09.2007**

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Berichtszeitraum 113 neue Petitionen erhalten und 1 Selbstbefassungsverfahren eingeleitet. In 3 Sitzungen hat sich der Ausschuss mit diesen und den aus den vorigen Quartalen noch anhängigen Verfahren befasst und im Rahmen seiner Ermittlungen 2 Ortstermine durchgeführt.

Im Berichtszeitraum sind 71 Petitionen abschließend behandelt worden. Von den 71 Petitionen, die der Petitionsausschuss abschließend behandelt hat, erledigte er 16 Petitionen (22.5%) im Sinne und 12 (16.9%) teilweise im Sinne der Petentinnen und Petenten. 38 Petitionen (53.5%) konnte er nicht zum Erfolg verhelfen. 2 Petitionen (2.8%) sind im Laufe des Verfahrens zurückgezogen worden. 3 Petitionen (4.2%) haben sich anderweitig erledigt.

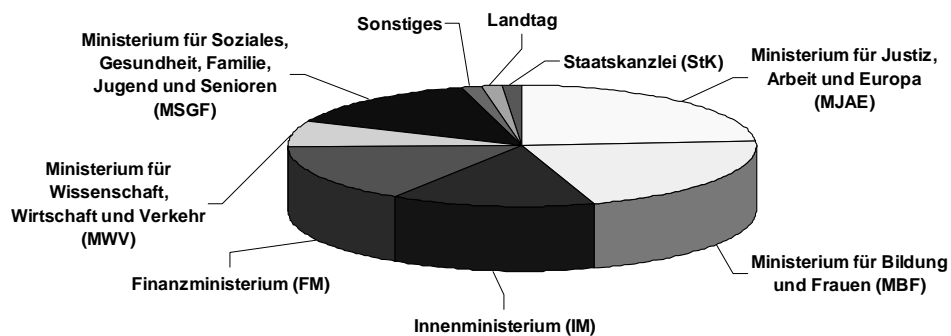
Der Ausschuss bittet den Landtag, hiervon Kenntnis zu nehmen und die Erledigung der Petitionen zu bestätigen.

**Detlef Buder**

Vorsitzender

Aufteilung der nicht an den Petitionsausschuss überwiesenen Petitionen	
Abgabe an die Bürgerbeauftragte	11
Weiterleitung an den Deutschen Bundestag	1
Weiterleitung an andere Landtage	0
Weiterleitung an sonstige Institutionen	4
Unzulässige Petitionen / sonstiges	15

Abschließend beratene Angelegenheiten nach Zuständigkeitsbereichen und Art der Erledigung							
Zuständigkeitsbereich	Anzahl der Petitionen	Selbstbefassungen	im Sinne der Petition	teilweise i.S. der Petition	nicht im Sinne der Petition	Rücknahme	Sonstiges
Landtag (LT)	1	0	0	0	1	0	0
Staatskanzlei (StK)	1	0	1	0	0	0	0
Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa (MJAE)	17	0	1	3	10	2	1
Ministerium für Bildung und Frauen (MBF)	15	0	8	1	6	0	0
Innenministerium (IM)	10	0	2	1	7	0	0
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR)	0	0	0	0	0	0	0
Finanzministerium (FM)	11	0	1	1	9	0	0
Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV)	5	0	1	1	1	0	2
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren (MSGF)	10	0	2	5	3	0	0
Sonstiges (So)	1	0	0	0	1	0	0
<b>Insgesamt</b>	<b>71</b>	<b>0</b>	<b>16</b>	<b>12</b>	<b>38</b>	<b>2</b>	<b>3</b>



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

**Landtag**

1	<b>L141-16/871</b> <b>Flensburg</b> <b>Gesetzgebung Land;</b> <b>Sinti und Roma</b>	<p>Der Petent regt mit seiner Petition die Aufnahme des Schutzes und der Förderung der Minderheit der Sinti und Roma deutscher Staatsangehörigkeit in die Landesverfassung an.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition beraten. Er merkt an, dass der Schleswig-Holsteinische Landtag über die Aufnahme weiterer Staatsziele in die Landesverfassung in seiner Sitzung am 11. Oktober 2006 abschließend beraten hat. Die eingebrachten Gesetzentwürfe sahen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- den Schutz und die Förderung der Minderheit der Sinti und Roma deutscher Staatsangehörigkeit,</li> <li>- den Schutz und die Förderung sozialer Minderheiten,</li> <li>- den Schutz und die Förderung pflegebedürftiger Menschen,</li> <li>- den Schutz und die Förderung von Kindern und Jugendlichen und</li> <li>- den Tierschutz</li> </ul> <p>durch Aufnahme in die Landesverfassung vor.</p> <p>In ausführlichen Debatten im parlamentarischen Raum wurde die Aufnahme neuer Staatsziele abgewogen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt, dass eine Überfrachtung der Normen der Verfassung vermieden werden müsse. Das Grundgesetz und die Landesverfassung vermitteln schon jetzt sehr umfangreiche Schutzrechte.</p> <p>Es wurde auch betont, dass die Landesregierung die dieser vorgeschlagenen Staatsziele zugrunde liegenden politischen Ziele und Absichten nicht aus dem Auge verliere, wenn die Aufnahme in die Verfassung nicht mehrheitsfähig sei.</p> <p>Nach intensiver Debatte im parlamentarischen Raum ist die erforderliche Zweidrittelmehrheit zur Annahme des Gesetzentwurfes, in dem u.a. die Aufnahme des Schutzes und der Förderung der Minderheit der Sinti und Roma deutscher Staatsangehörigkeit vorgesehen war, nicht erreicht worden, sodass der Gesetzentwurf vom Landtag in seiner Sitzung am 11.10.2006 abgelehnt wurde.</p> <p>Eine Änderung der politischen Haltung, die ermöglicht, den Schutz und die Förderung der Minderheit von Sinti und Roma deutscher Staatsangehörigkeit neben dem der nationalen dänischen Minderheit sowie dem der friesischen Volksgruppe als Staatsziel in die Verfassung aufzunehmen, hat sich im parlamentarischen Raum bisher nicht abgezeichnet.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert dies und möchte betonen, dass die Ablehnung einer Aufnahme in die Landesverfassung nicht damit gleichzusetzen ist, dass diese Minderheit nicht anerkannt wird.</p> <p>Hinsichtlich der Einzelheiten stellt der Petitionsausschuss dem Petenten einen Auszug aus dem Plenarprotokoll vom 11. Oktober 2006 zur Verfügung.</p>
---	--	---

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
------	---	--

**Staatskanzlei**

- 1 **L141-16/882**  
**Dithmarschen**  
**Medienwesen;**  
**Programmgestaltung**

Die Petenten führen aus, die „Stiftung gegen Extremismus und Gewalt in Heide und Umgebung“ habe mit der Wanderausstellung „Vor aller Augen“ versucht, rechtsextremistischen Tendenzen, die laut Verfassungsschutzbericht auch im Kreis Dithmarschen vorhanden seien, zu begegnen. Die Ausstellung sei im März 2007 in Heide von gut 60 Schulklassen und ca. 300 Erwachsenen besucht worden. Die örtliche Presse habe die Ausstellung sehr positiv in vielen Artikeln begleitet und der Hörfunk in drei kurzen Beiträgen berichtet. Die Petenten kritisieren, dass der NDR keine Sendezeit für eine Berichterstattung erübrigt habe.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Norddeutschen Rundfunks beraten.

Der Petitionsausschuss würdigt das Engagement der Petenten und hat begrüßend zur Kenntnis genommen, dass das Schleswig-Holstein-Magazin am 23. April 2007 in ausführlicher Form über die Wanderausstellung „Vor aller Augen“, eine Dokumentation der Berliner Stiftung „Topografie des Terrors“, anlässlich der Eröffnung in Brunsbüttel berichtet hat. Damit konnte dem Ziel der Petenten, mit der Ausstellung und ihrer Aussage möglichst viele Menschen zu erreichen, sowie der Petition entsprochen werden.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

**Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa**1 **L142-16/575****Steinburg****Staatsanwaltschaft;****Urteilstvollstreckung**

Der Petent beschwert sich darüber, dass er auf seine Anfragen an das Amtsgericht Itzehoe vom Oktober 2004 und Januar 2005 sowie an die Staatsanwaltschaft Itzehoe vom Oktober 2005 keine Antwort erhalten habe. Der Petent berichtet, ihm sei durch das Amtsgericht Itzehoe in einer Gerichtsverhandlung eine Summe von 100 € zugesprochen worden. Da kein Zahlungseingang zu verzeichnen gewesen sei, habe er sich zunächst an das Amtsgericht Itzehoe und dann an die Staatsanwaltschaft Itzehoe gewandt.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten. Er bedauert, dem Petenten nicht zum Erhalt des geltend gemachten Geldbetrages verhelfen zu können.

Bei der von dem Petenten geltend gemachten Summe in Höhe 100 € handelt es sich um einen Betrag, der dem Petenten und seiner Ehefrau im Rahmen eines Strafverfahrens zur Schadenswiedergutmachung zugesprochen worden war. Die Zahlung des Betrages war dem Verurteilten als Bewährungsaufgabe mit Bewährungsbeschluss vom 27. April 2004 aufgegeben worden.

Das Petitionsverfahren hat ergeben, dass die Bewährung zwischenzeitlich widerrufen worden war und der Verurteilte zwei Drittel seiner Strafe in der Justizvollzugsanstalt Neumünster verbüßen musste. Am 21. Juli 2006 erging dann ein erneuter Bewährungsbeschluss, in dem eine Auflage zur Zahlung einer Schadenswiedergutmachung, wie im Beschluss vom 27. April 2004, jedoch nicht wieder angeordnet wurde.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Verpflichtung des Verurteilten, die Schadenswiedergutmachung an den Petenten und seine Ehefrau zu zahlen, mit dem Bewährungswiderruf erloschen ist.

Das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa stellt in diesem Zusammenhang bedauernd fest, dass eine Mitteilung über die Aufhebung des Bewährungsbeschlusses vom 27. April 2004 und somit über den Wegfall der Schadenswiedergutmachung offenbar unterblieben ist. Zwar bestehe grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf eine derartige Mitteilung, sofern kein entsprechender Antrag des Geschädigten gestellt werde. Da dem Schreiben des Petenten jedoch ein entsprechendes Begehren zu entnehmen gewesen sei, hätte eine entsprechende Mitteilung an den Petenten nahegelegen. Im Ergebnis seiner Überprüfungen kann der Petitionsausschuss dem Petenten somit nur anheimstellen, den Schaden zivilrechtlich geltend zu machen.

Hinsichtlich der Einzelheiten stellt der Ausschuss dem Petenten eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa vom 25. Juli 2007 zur Verfügung.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	<b>L142-16/627</b> <b>Lübeck</b> <b>Strafvollzug;</b> <b>Unterbringungsbedingungen</b> <b>etc.</b>	<p>Der Petent ist Strafgefangener in der JVA Lübeck. Er beanstandet, mehrere Monate in einer Beobachtungszelle untergebracht worden zu sein. Der Abteilungsleiterin und dem Vollzugsleiter wirft er vor, ihn in eine lebensbedrohliche Lage versetzt zu haben, da sie ihn nicht vor Angriffen eines Mithäftlings geschützt hätten. Er möchte in eine andere JVA bzw. auf eine andere Station verlegt werden. Ferner beschwert er sich, dass sein Vollzugsplan nicht eingehalten werde, da er nicht die Möglichkeit habe, einen Schulabschluss zu machen, und dass keine Ausführung zu seiner Mutter genehmigt werde. Er erhalte keine psychologische Beratung, obwohl er unter Depressionen leide.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie mehrere Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten. Im Ergebnis kann der Petitionsausschuss die Maßnahmen und Entscheidungen der Justizvollzugsanstalt Lübeck nicht beanstanden.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass gegen den Petenten am 23. September 2005 drei Tage Arrest angeordnet worden sind, die vom 27. bis zum 30. September in einer so genannten Schlichtzelle vollzogen worden sind. Hierbei handelt es sich um einen Haftraum, in dem das Mobiliar, die sanitären Einrichtungen, die Beleuchtung sowie die Stromzufuhr vandalismussicher installiert sind. Das Fenster ist durch Sicherheitsglas geschützt und kann durch den Gefangenen nur gekippt werden. Grund für die Anordnung des Arrestes war laut Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa, dass der Petent einen Mitgefangenen im Warteraum des Lazarets angegriffen hatte. Um die Strafgefangenen weiterhin zu trennen und einer möglichen Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt vorzubeugen, sei der Petent nach der Verbüßung des Arrestes vorerst in diesem Haftraum verblieben. Eine andere Einzelunterbringung sei aus Platzgründen zunächst nicht möglich gewesen. Es sei angeordnet worden, den Petenten in den nächsten freiwerdenden Einzelhaftraum zu verlegen.</p> <p>Am 27. Oktober 2005 erfolgte die Verlegung des Petenten von der Schlichtzelle in einen so genannten Sicherheitshaftraum. Hierbei handelt es sich um einen normal eingerichteten Haftraum, dessen Fenster allerdings mit Lochblech versehen und dessen Außenwände verstärkt sind. Der Petent verblieb in diesem Raum bis zum 29. November 2005 und wechselte dann in einen normalen Einzelhaftraum.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die gesundheitlichen Probleme des Petenten schon vor der Unterbringung in der Schlicht- bzw. Sicherheitszelle aufgetreten sind. Da die Unterbringung in einer Doppelzelle Angstzustände bei dem Petenten hervorruft, war eine Unterbringung in einer Einzelzelle angezeigt und auch vom Petenten gewünscht. Die Anstaltsärztin teilt mit, dass der Petent medikamentös mit Psychopharmaka behandelt werde und sich die verordneten Medikamente positiv auf den Zustand des Pe-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

tenten ausgewirkt hätten.

Dem Wunsch des Petenten nach einer Verlegung in eine andere JVA konnte nicht entsprochen werden. Der Vollstreckungsplan für das Land Schleswig-Holstein vom 1. März 1998 sieht vor, dass Gefangene im Regelvollzug mit einer Haftdauer von mehr als fünf Jahren ihre Strafe in der JVA Lübeck zu verbüßen haben. Das Strafmaß des Petenten beläuft sich auf fünf Jahre und sechs Monate. Damit ist die JVA Lübeck die zuständige Justizvollzugsanstalt. Eine Verlegung zur Erleichterung familiärer Besuche oder aus Gründen der Sicherheit kommt nicht in Betracht.

Die mit der räumlichen Trennung von Angehörigen und Bekannten verbundenen Besucherschwernisse sind vollzugsbedingte Auswirkungen, die in der Regel alle Gefangenen akzeptieren müssen, die ihre Strafe nicht in einer dem Wohnort ihrer Angehörigen nahegelegenen Vollzugsanstalt verbüßen. Das Strafvollzugsgesetz sieht gemäß § 8 die Möglichkeit der Besuchszusammenführung vor, wenn ein Besuch in der zuständigen Anstalt nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten möglich ist. Derartige Besuchsüberstellungen können dem Petenten aufgrund der geringen Entfernung zwischen Lübeck und Kiel bzw. Neumünster auch zugemutet werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass Besuchszeiten zusammengefasst bzw. Langzeitbesuche in der JVA durchgeführt werden, um soziale Beziehungen zu intensivieren.

Eine Verlegung aus Gründen der Sicherheit war ebenfalls nicht angezeigt. Die Behauptung des Petenten, Opfer einer Messerattacke durch einen Mitgefangenen geworden zu sein, hat sich durch die Ermittlungen des Petitionsausschusses nicht bestätigen lassen. Die Überprüfung hat ergeben, dass es den vom Petenten geschilderten Angriff aller Wahrscheinlichkeit nach nicht gegeben hat. Laut Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa hat es sich vielmehr um eine verbale Auseinandersetzung zwischen dem Petenten und einem Mitgefangenen gehandelt, die der Petent allem Anschein nach bewusst provoziert hat, um die Verlegung auf eine andere Station zu erzwingen. Sicherungsmaßnahmen, die dem Petenten nach der behaupteten Messerattacke angeboten worden seien, seien von ihm abgelehnt worden.

Sofern der Petent beanstandet, dass ihm eine Ausführung zu seiner Mutter nicht genehmigt werde, nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass wegen der Suchtmittelabhängigkeit des Petenten Missbrauchsbefürchtungen bestehen, sodass gemäß § 11 Strafvollzugsgesetz Lockerungen nicht gewährt werden können. Im Hinblick darauf, dass der Petent den Wunsch geäußert hat, seinen Hauptschulabschluss zu machen, wird die JVA Lübeck weitere Maßnahmen ergreifen. Voraussetzung für den Schulbesuch ist eine erfolgreiche Absolvierung der Schultestung auf eine Hauptschuleignung. Nach Auskunft des Leiters der Justizvollzugsanstalt Lübeck soll dem Petenten eine weitere Chance gegeben werden, seinen Hauptschulabschluss zu erlangen.

Im Ergebnis kann der Petitionsausschuss nicht im Sinne des

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	<b>L142-16/702</b> <b>Schleswig-Flensburg</b> <b>Gerichtswesen;</b> <b>Verfahrensdauer</b>	<p>Petenten tätig werden. Für die Ergreifung dienstaufsichtsrechtlicher Maßnahmen besteht kein Anlass. Hinsichtlich der Einzelzeiten werden dem Petenten die Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa in Kopie zur Verfügung gestellt.</p> <p>Der Petent beanstandet, dass das Sozialgericht in Schleswig durch so genannte „Hartz IV-Fälle“ maßlos überlastet sei und die Arbeit nicht mehr bewältigen könne. Es sei nicht hinnehmbar, dass sich die Bürger an strenge Fristen halten müssten, das Gericht aufgrund der Überlastung aber Anträge nicht mehr sachgerecht bearbeiten könne und dies zu unzumutbaren Verzögerungen führe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten. Es trifft zu, dass das Sozialgericht Schleswig nach dem Inkrafttreten des SGB II durch eine unerwartet hohe Zahl von Eilverfahren, den so genannten „Hartz IV-Verfahren“, erheblich belastet worden ist. Dies hatte zur Folge, dass sich die Verfahrensdauer für Hauptsacheverfahren wegen der vorrangig zu bearbeitenden Eilverfahren erhöht hat.</p> <p>Aus der Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa ergibt sich, dass dieser besonderen Belastung zunächst mit einem erhöhten Richtereinsatz begegnet worden ist. Als erkennbar wurde, dass die Vielzahl von Eilverfahren nicht mehr allein durch das Sozialgericht Schleswig zu bewältigen sein würde, ist durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 mit Wirkung zum 1. Januar 2007 beziehungsweise 1. Juli 2007 zusätzlich die Zuständigkeit der Sozialgerichte Lübeck und Itzehoe für die so genannte „Hartz IV-Verfahren“ begründet worden.</p> <p>Nicht zutreffend ist allerdings, dass die außerordentliche Belastung des Sozialgerichts Schleswig zur Verzögerung des Verfahrens des Petenten geführt hat. Das Justizministerium weist in seiner Stellungnahme, die dem Petenten in Kopie zur Verfügung gestellt wird, darauf hin, dass entsprechende Laufzeiten in sozialgerichtlichen Verfahren wie auch in anderen gerichtlichen Verfahren unvermeidlich sind und wesentlich von der Mitwirkung der Beteiligten abhängen. Der Verfahrensgang wird in der Stellungnahme detailliert dargestellt. An einer ordnungsgemäßen Bearbeitung des Verfahrens besteht demnach auch aus Sicht des Ausschusses kein Zweifel.</p> <p>Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass - unter Berücksichtigung der angespannten Finanzlage - mit den oben aufgeführten Maßnahmen der Gewährleistung der Sozialrechtsprechung in Schleswig-Holstein hinreichend Rechnung getragen worden ist.</p>



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	<b>L142-16/746</b> <b>Lübeck</b> <b>Strafvollzug</b>	<p>Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Er hat sich bereits mehrfach über seine Haftbedingungen beschwert (Petitionen 16/473 und 16/515). Den Petitionen konnte teilweise abgeholfen werden. Mit seiner neuen Petition beanstandet der Petent, dass die JVA Lübeck zunehmend negativ auf ihn einwirke, seit er sich an den Petitionsausschuss gewandt habe. Er sei auf der Sicherheitsstation untergebracht worden, obwohl der Vollzugsplan eine offenere Station vorsehe. Ferner habe er, obwohl er im Besitz einer Bastelgenehmigung sei, einen vierwöchigen Einschluss auferlegt bekommen, weil in seiner Zelle 20 mg Farbe und einige Bilder beschlagnahmt worden seien.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten. Im Ergebnis stellt der Petitionsausschuss fest, dass die Behauptung des Petenten, er sei wegen seiner Beschwerden beim Petitionsausschuss Repressalien durch die Vollzugsanstalt Lübeck ausgesetzt, jeglicher Grundlage entbehrt.</p> <p>Die Maßnahmen der Justizvollzugsanstalt Lübeck sind in keiner Weise zu beanstanden. Sie widersprechen insbesondere auch nicht dem am 08.06.2006 für den Petenten erstellten Vollzugsplan.</p> <p>Die Ermittlungen des Petitionsausschusses haben ergeben, dass in der Vollzugsplankonferenz unter anderem entschieden worden ist, dass der Petent in die petitionsgegenständliche Station eingewiesen wird. Bei dieser Station handelt es sich nicht um die Sicherheitsstation der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Sie ist eine von vier Stationen im Hause G, in denen die Gefangenen die Möglichkeit haben, sich während ihrer Freizeit zusammen mit anderen Strafgefangenen in den zugewiesenen Bereichen aufzuhalten und das Freizeitangebot der Anstalt zu nutzen. Dieser so genannte Aufschluss findet auf der petitionsgegenständlichen Station getrennt nach rechter und linker Stationsseite im täglichen Wechsel statt. Der Petent kann im Rahmen der Stationsorganisation alle Anstaltsangebote nutzen, er hat Arbeit und darf regelmäßig Besuche und Langzeitbesuch empfangen.</p> <p>Den beanstandeten vierwöchigen Einschluss hat der Petent selbst zu verantworten. Die Überprüfung durch den Petitionsausschuss hat ergeben, dass der Petent seine Bastelmöglichkeit dazu genutzt hat, Puppenköpfe aus Pappmaschee herzustellen, in denen sich teilweise Versteckmöglichkeiten befanden. Im Rahmen der Revision wurden die Puppenköpfe aus dem Haftraum des Petenten entfernt. In zwei Puppenköpfen fand der Abteilungsleiter kleine Medizinflaschen, welche Tinte zum Tätowieren enthielten. Dadurch hat sich der Verdacht erhärtet, dass der Petent trotz des aus gesundheitlichen Gründen bestehenden Verbotes versucht hat, sich selbst zu tätowieren bzw. tätowieren zu lassen.</p> <p>Der angeordnete Einschluss war eine angemessene Reaktion auf diesen Verstoß gegen die Anstaltsordnung. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass gegen den Petenten auch</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

5 **L142-16/759**  
**Pinneberg**  
**Betreuungswesen;**  
**Gutachterausswahl**

eine Disziplinarmaßnahme gemäß § 103 Strafvollzugsgesetz hätte verhängt werden können.

Der Petent bittet den Petitionsausschuss, sich dafür einzusetzen, dass die rechtlich angeordnete Betreuung seiner Mutter aufgehoben wird, da die Anordnung der Betreuung dem mehrfach bei richterlichen Anhörungen artikulierten Willen seiner Mutter widerspreche. Er verweist auf eine notariell beurkundete Vorsorgevollmacht seiner Mutter, die vom Gericht wegen angeblicher Geschäftsunfähigkeit der Mutter nicht berücksichtigt worden sei. Der Petent äußert Zweifel an der Verwertbarkeit des dieser Einschätzung zugrunde liegenden Gutachtens sowie der Qualifikation des Gutachters.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass ein Antrag des Verfahrensbevollmächtigten der Mutter des Petenten, die Betreuung mangels Erforderlichkeit aufzuheben beziehungsweise hilfsweise den Petenten als ehrenamtlichen Betreuer zu bestellen, mit Beschluss vom 18. Februar 2005 vom Amtsgericht Pinneberg abgelehnt worden ist. Die hiergegen gerichtete Beschwerde zum Landgericht Itzehoe und die weitere Beschwerde zum Oberlandesgericht Schleswig sind erfolglos geblieben.

In den ergangenen Entscheidungen sind die Gründe für die Anordnung der Betreuung und die Einsetzung einer Berufsbetreuerin umfassend dargestellt worden. Insbesondere haben sich sowohl das Landgericht als auch das Oberlandesgericht ausführlich mit der Wirksamkeit der von der Betreuten am 31.03.2005 unterzeichneten notariellen Altersvorsorgevollmacht beschäftigt und sind zu dem Ergebnis gekommen, dass diese mangels Geschäftsfähigkeit der Betreuten zum Zeitpunkt der Unterzeichnung nicht wirksam ist. Auch mit den vom Petenten geäußerten Zweifeln an der Qualifikation des Gutachters hat sich das Oberlandesgericht befasst.

Neue wesentliche Gesichtspunkte, die nicht Grundlage für die Entscheidungen der Gerichte waren, hat der Petent in seiner Eingabe nicht vorgetragen. Somit ist der Petitionsausschuss im Rahmen seiner rechtlichen Bewertung des Sachverhalts an die Gerichtsentscheidungen gebunden. Die getroffenen Entscheidungen der Gerichte sind aufgrund der verfassungsrechtlichen Stellung der Richterinnen und Richter hinzunehmen. Richterinnen und Richter sind gemäß Artikel 97 Abs. 1 des Grundgesetzes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Das bedeutet, dass sie in ihrer Rechtsfindung von niemandem angewiesen werden können. Richterliche Entscheidungen können nur nach Einlegung der dafür vorgesehenen Rechtsbehelfe durch andere Richterinnen und Richter überprüft werden. Der Petitionsausschuss ist somit daran gehindert, ergangene Entscheidungen zu überprüfen oder zu korrigieren.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	<b>L142-16/762</b> <b>Lübeck</b> <b>Strafvollzug;</b> <b>Einkaufsmöglichkeiten</b>	<p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die bisherige Berufsbetreuerin mittlerweile auf eigenen Wunsch von der Betreuung der Mutter des Petenten entbunden worden ist. Als neue Betreuerin hat das Amtsgericht Pinneberg eine Rechtsanwältin bestellt. Die bisherige Berufsbetreuerin hatte ihren Antrag auf Wechsel der Betreuungsperson unter anderem damit begründet, dass der Petent sie bei Hausbesuchen regelmäßig verbal angegriffen und aus der Wohnung verwiesen habe.</p> <p>Im Ergebnis hat das Petitionsverfahren verdeutlicht, dass der anhaltende Konflikt zu hohen Belastungen für alle Beteiligten geführt hat. Da der Petitionsausschuss keine Möglichkeit sieht, dem Wunsch des Petenten nach einer Aufhebung der Berufsbetreuung für seine Mutter zu entsprechen, kann er ihm - gerade auch im Hinblick auf das Wohl der Mutter - nur empfehlen, sich einer konstruktiven Zusammenarbeit mit der neuen Betreuerin nicht zu verschließen.</p> <p>Der Petent ist Strafgefangener in der JVA Lübeck. Er beschwert sich, dass er nicht die Möglichkeit habe, Gegenstände zur Freizeitbeschäftigung frei zu beziehen. Die Beschaffung von Büchern, CDs sowie Schreib-, Bastel- und Zeichenbedarf sei nur über den Einkaufsbeamten der JVA oder den Versandhandel möglich. Da er wegen seiner Arbeitslosigkeit nur ein Taschengeld von ca. 30 € im Monat erhalte, sei die Beschaffung auf diesem Wege für ihn kaum finanzierbar. Der Petent ist der Auffassung, die Praxis der JVA Lübeck stehe im Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten. Im Ergebnis kann der Petitionsausschuss die Beschränkungen hinsichtlich des Bezuges von Gegenständen zur Freizeitgestaltung nicht beanstanden.</p> <p>Durch die Einschränkungen der Bezugsmöglichkeiten wird den hohen Sicherheitsanforderungen, wie sie in der Justizvollzugsanstalt Lübeck erforderlich sind, Rechnung getragen. Die Regelung des § 70 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz, wonach ein Gefangener in angemessenem Umfang Bücher und andere Gegenstände zur Fortbildung und Freizeitbeschäftigung besitzen darf, wird durch die Beschränkung auf bestimmte Bezugsquellen nicht verletzt. Hinsichtlich der Einzelheiten nimmt der Petitionsausschuss Bezug auf den Beschwerdebescheid des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa vom 10. Juli 2007, der dem Rechtsanwalt des Petenten vorliegt und dem Petenten somit bekannt sein dürfte.</p> <p>Darüber hinaus nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass dem Petenten zwischenzeitlich ein Arbeitsplatz als Wäschehelfer zugewiesen werden konnte. Damit dürften sich auch die finanziellen Möglichkeiten des Petenten, die benötigten Gegenstände über den Versand- oder Fachhandel beziehungsweise über den Einkaufsbeamten zu erwerben,</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	<b>L142-16/763</b> <b>Lübeck</b> <b>Strafvollzug;</b> <b>Haftbedingungen</b>	<p>verbessert haben. Die Ermittlungen haben ergeben, dass die Vermittlung einer Arbeit aufgrund des Mangels an Arbeitsplätzen in der Justizvollzugsanstalt zuvor nicht möglich gewesen ist.</p> <p>Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Er beanstandet, dass auf den Stationen G I und G II im Vergleich zu den Stationen G III und G IV nur an jedem zweiten Tag Aufschluss stattfindet. Dies habe zur Folge, dass eine Freizeitgestaltung nur sehr eingeschränkt möglich sei und auch die Möglichkeit der Küchennutzung nur in einem eingeschränkten Umfang bestehe. Außerdem beanstandet er, dass er sich in seiner Freistunde entscheiden müsse, ob er duschen oder das Freizeitangebot in Anspruch nehmen wolle. Ferner begehrt der Petent Vollzugslockerungen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt zur Kenntnis, dass der Petent zwischenzeitlich aus der Haftanstalt entlassen worden ist. Eine Zustellung des Schriftverkehrs an die angegebene Entlassungsadresse ist erfolglos geblieben. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass sich die Angelegenheit für den Petenten erledigt hat.</p>
8	<b>L142-16/765</b> <b>Lübeck</b> <b>Strafvollzug;</b> <b>Haftbedingungen</b>	<p>Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Er beschwert sich über seine Haftbedingungen. Auf seiner Station finde häufig kein Aufschluss statt. Dies habe zur Folge, dass er die für die Häftlinge zur Verfügung stehenden Kochmöglichkeiten nicht nutzen könne. Er habe auch nicht die Möglichkeit, seine Zelle zu reinigen oder zu duschen. Er bittet den Petitionsausschuss, sich für eine Verbesserung seiner Haftbedingungen einzusetzen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt zur Kenntnis, dass sich die Petition durch eine Verlegung des Petenten in dessen Sinne erledigt hat.</p>
9	<b>L142-16/769</b> <b>Kiel</b> <b>Staatsanwaltschaft;</b> <b>Nachbarschaftsstreitigkeit</b>	<p>Hintergrund der Petition sind massive Streitigkeiten des Petenten mit seinen Nachbarn, die zahlreiche strafrechtliche Ermittlungsverfahren nach sich gezogen haben. Der Petent bittet den Ausschuss um Unterstützung mit dem Ziel, die zuständige Dezernentin der Staatsanwaltschaft Kiel wegen Befangenheit von der Bearbeitung auszuschließen. Der Petent trägt vor, 16 Strafanzeigen erstattet zu haben, die alle eingestellt worden seien. Inhaltlich geht es u.a. um Diebstahl, Sachbeschädigung, Körperverletzung, Hausfriedensbruch, Nötigung, Beleidigung und falsche Verdächtigung. Der Petent teilt mit, dass von anderer Seite Strafanzeige wegen Betruges gegen den Nachbarn erstattet worden sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer umfangreichen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten. Im Ergebnis sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne des Petenten tätig zu werden.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent bei der Staatsanwaltschaft Kiel als Verfasser einer Vielzahl von Strafanzeigen bekannt ist, die alle eingestellt worden sind. Die Einstellungen der Verfahren sind vom Generalstaatsanwalt überprüft und für zutreffend erachtet worden. Für den Petitionsausschuss haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass unzutreffende oder unsachliche Erwägungen zur Einstellung der Ermittlungsverfahren geführt haben.

Der Vorwurf, die Dezenternin der Staatsanwaltschaft Kiel habe die gegen die Nachbarn des Petenten gerichteten Verfahren an sich gezogen, um diese zu begünstigen, ist nicht zutreffend. Die Staatsanwältin war für die Bearbeitung der Verfahren originär zuständig, da die Anfangsbuchstaben der Nachnamen der Beschuldigten in ihren Zuständigkeitsbereich fielen. Ferner hat sich auch die Behauptung des Petenten, ein vom Amtsgericht Kiel gegen ihn erlassener Strafbefehl sei von der Staatsanwältin veranlasst worden, als unrichtig erwiesen. Die Staatsanwältin hat weder eine Anklage gegen den Petenten erhoben noch einen Strafbefehlsantrag gegen diesen an das Amtsgericht Kiel gerichtet. Ebenso unrichtig ist die Behauptung des Petenten, die Staatsanwältin habe es unterlassen, ein Ermittlungsverfahren wegen falscher Verdächtigung gegen seine Nachbarin einzuleiten. Das entsprechende Verfahren ist von der Staatsanwaltschaft Kiel bearbeitet worden. Über die vorläufige Einstellung des Verfahrens nach § 154 e StPO ist dem Petenten ein Bescheid erteilt worden.

Der Petitionsausschuss verkennt nicht, dass es zwischen dem Petenten und seinen Nachbarn immer wieder zu massiven Streitigkeiten kommt, die sich auf das nachbarschaftliche Zusammenleben über die Maßen belastend auswirken. Der Vorwurf, die zuständige Staatsanwältin sei parteiisch oder sogar Teil eines Komplotts gegen den Petenten, hat sich jedoch als nicht haltbar erwiesen. Der Petitionsausschuss sieht somit keinen Anlass für eine Beanstandung der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen.

Im Hinblick auf eine Strafanzeige gegen den Nachbarn des Petenten wegen des Vorwurfs der Leistungerschleichung, die nach Angaben des Petenten von anderer Seite erstattet worden ist, sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung, staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen vorzugreifen und eigene Ermittlungen anzustellen.

Da aber auch aus Sicht des Ausschusses die Befürchtung besteht, dass eine weitere Eskalation der Nachbarschaftsstreitigkeiten nicht auszuschließen ist, empfiehlt der Ausschuss dem Petenten, sich nach eigenen Kräften um eine Streitschlichtung zu bemühen und sich zu diesem Zweck gegebenenfalls an den Schiedsmann seiner Gemeinde zu wenden.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	<b>L142-16/774</b> <b>Lübeck</b> <b>Strafvollzug:</b> <b>Haftbedingungen</b>	<p>Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Er bemängelt, dass seine Freizeitmöglichkeiten in letzter Zeit häufig eingeschränkt gewesen seien, da Aufschluss nur in einem sehr eingeschränkten Umfang stattgefunden habe. Außerdem beschwert sich der Petent, dass es wegen Personalmangels in der JVA, der sich durch die Einrichtung eines weiteren Hafthauses noch verstärken werde, für ihn keine Aussicht auf Vollzugslockerungen gebe. Der Petent bittet den Ausschuss insbesondere, sich für eine Genehmigung von begleiteten Ausgängen zu einer Suchtberatung zur Bekämpfung seines Alkoholproblems einzusetzen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten. Dabei konnte den verschiedenen Anliegen des Petenten zumindest teilweise entsprochen werden.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass die vom Petenten beantragten Ausführungen zu einer externen Beratungsstelle für legale Drogen zwischenzeitlich genehmigt und auch durchgeführt worden sind. Vollzugliche Lockerungen in Form von Ausgang oder Urlaub sind nach Kenntnis des Petitionsausschusses vom Petenten bislang nicht beantragt worden.</p> <p>Ferner begrüßt der Ausschuss, dass der so genannte Aufschluss auf der Station des Petenten nunmehr wieder im bisher üblichen Umfang gewährt werden kann. Die Ermittlungen des Petitionsausschusses haben ergeben, dass eine überdurchschnittliche Personalbelastung vorübergehend dazu geführt hat, dass die Freizeitmöglichkeiten auf der Station des Petenten eingeschränkt werden mussten. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Justizvollzugsanstalt sich bemüht hat, die Einschränkungen, die aus einer Beschränkung der Aufschlusszeiten resultierten, so gering wie möglich zu halten.</p> <p>Das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa führt hierzu in seiner Stellungnahme aus, dass es seit Ende letzten Jahres leider nicht zu vermeiden gewesen sei, häufiger als üblich Personal aus dem Hafthaus des Petenten aufgrund besonderer Umstände abziehen. Insbesondere sei es zu ungewöhnlich vielen, teilweise auch länger andauernden Krankenhausbewachungen gekommen. Eine Krankenhausbewachung bedeute, dass ein Gefangener rund um die Uhr aus Sicherheitsgründen mit mindestens zwei Bediensteten im Krankenhaus bewacht werden müsse.</p> <p>Dieser zeitweise besonders massive Personalaufwand habe unter anderem zur Folge gehabt, dass aus personellen Gründen Freizeitmöglichkeiten im Rahmen der sonst üblichen Aufschlusszeiten teilweise häufiger nicht hätten stattfinden können, da keine ausreichende Aufsicht auf der Station habe geleistet werden können. Aus organisatorischen und sicherheitsrelevanten Gründen sei es auch nicht möglich gewesen, einzelne Gefangene von den vermehrten Einschlusszeiten auszunehmen. Sobald eine ausreichende Personalstärke</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

wieder gegeben gewesen sei, habe der Aufschluss auch wieder im bisher üblichen Umfang stattfinden können.

Der Ausschuss verkennt nicht, dass die Beschränkungen der Aufschlusszeiten für den Petenten zu einer deutlichen Verschlechterung der Haftsituation geführt haben. Gleichwohl sind die vorübergehenden Einschränkungen der gemeinschaftlichen Unterbringung während der Freizeit nicht zu beanstanden.

Gemäß § 17 Abs. 3 Nr. 3 Strafvollzugsgesetz kann die gemeinschaftliche Unterbringung während der Freizeit eingeschränkt werden, wenn es die Sicherheit und Ordnung der Anstalt erfordert. Ein Anspruch auf täglichen Aufschluss besteht nicht. Der Petent hat auch keinen Anspruch auf die Benutzung der Stationsküche und das Führen von Telefonaten. Die Grundversorgung wird durch die Anstalt gewährleistet, im Einzelfall wird den Gefangenen das Telefonieren auch während der Einschlusszeiten ermöglicht, wenn sie wichtige Gründe vortragen. Ferner haben die Gefangenen auch während des Einschlusses zweimal pro Woche die Möglichkeit, zu duschen. Darüber hinaus sind die Stationsbediensteten bemüht, zumindest den arbeitenden Gefangenen das tägliche Duschen zu ermöglichen. Im Übrigen können alle notwendigen hygienischen Maßnahmen in den Hafträumen durchgeführt werden. Zudem erhalten die Gefangenen auch während der Einschlusszeiten alle zur Haftraumreinigung notwendigen Utensilien.

Die Befürchtung des Petenten, die Einrichtung des neuen Hafthauses F führe zu einer Verschlechterung der Personalsituation in der Justizvollzugsanstalt Lübeck, ließ sich durch die Überprüfung des Petitionsausschusses nicht bestätigen. Der Personalbedarf des neuen Hafthauses ist im Rahmen der Personalbedarfsplanung berücksichtigt worden.

11 **L142-16/785**  
**Schleswig-Flensburg**  
**Strafvollzug;**  
**Schuldnerberatung**

Der Petent war zum Zeitpunkt der Einreichung der Petition Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Kiel. Er hat mit seiner Eingabe beanstandet, dass sein Antrag auf ein Gespräch mit dem Schuldnerberater der Justizvollzugsanstalt Kiel und der zuständigen Abteilungsleiterin abgelehnt worden sei. Er habe angesichts seiner bevorstehenden Haftentlassung seine wirtschaftlichen Situation klären wollen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten. Im Ergebnis kann der Petitionsausschuss die Ablehnung des Gesprächs durch die Justizvollzugsanstalt Kiel nicht beanstanden.

Der Antrag wurde nachvollziehbar mit dem Hinweis darauf abgelehnt, dass ein Gespräch mit dem Schuldnerberater der Justizvollzugsanstalt Kiel zu keinen neuen Erkenntnissen geführt hätte. Die Abteilungsleiterin hat die Ablehnungsgründe gegenüber dem Petenten ausführlich erläutert und verdeutlicht, dass seine finanzielle Situation der Anstaltsleitung hinlänglich bekannt sei und diese mehrfach mit ihm

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

- 12 **L142-16/804**  
**Flensburg**  
**Soziale Angelegenheit;**  
**ALG II**

erörtert worden sei.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent vonseiten der Justizvollzugsanstalt Kiel immer wieder mit seiner finanziellen Situation und seinen Angaben hierzu konfrontiert worden ist. Zur Aufarbeitung seiner Schuldenproblematik war dem Petenten auch eine Schuldnerberatung angeboten worden. Laut Stellungnahme des Anstaltsleiters der Justizvollzugsanstalt Kiel habe der Petent dieses Angebot zunächst kategorisch abgelehnt, sich dann aber im Sommer 2006 an die Schuldnerberatung gewandt.

Nach einem Gespräch mit dem Petenten habe der Schuldnerberater der zuständigen Abteilungsleiterin mitgeteilt, dass er für den ehemals selbstständigen und vorwiegend mit sehr hohen Forderungen aus unerlaubten Handlungen belasteten Verurteilten keine geeignete Hilfestellung anbieten könne und diesen daher auf die Begleichung seiner Schulden aus eigenen Kräften verweisen müsse. Von weiteren Gesprächen durch die Schuldnerberatung wurde deshalb abgesehen. Nach dem Antrag des Petenten hat sich der Schuldnerberater zwar zu einem Gespräch bereit erklärt, zugleich aber darauf hingewiesen, dass er dies nicht für notwendig erachte, da die Schuldnerberatung für den Petenten keine Lösungsmöglichkeit biete. Diese Einschätzung hat der Schuldnerberater dem Petenten mit Schreiben vom 12.01.2007 auch mitgeteilt.

Da somit ein Gespräch mit dem Schuldnerberater und der Abteilungsleiterin nicht zielführend gewesen wäre, bestand auch aus Sicht des Petitionsausschusses keine Veranlassung, Zeit und Arbeitskraft der Mitarbeiter der Justizvollzugsanstalt Kiel zu binden.

Der Petent beschwert sich über das Verhalten eines Mitarbeiters der ARGE Flensburg. Er fühle sich durch eine Aussage in einem Widerspruchsbescheid verhöhnt. Der Petent berichtet, der Mitarbeiter sei auch anderen Mitgliedern einer Flensburger Erwerbsloseninitiative wegen verbaler Angriffe negativ aufgefallen. Ferner trägt der Petent vor, er sei wegen unterschiedlichen Zahlungsmodalitäten der ARGE und der Deutschen Rentenversicherung in eine finanzielle Notlage geraten. Er beanstandet, dass die ARGE einen Betrag von 165 €, den er zur Finanzierung seines Lebensunterhaltes benötigt habe, lediglich als Darlehen und nicht als Zuschuss gewährt habe.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten. Im Ergebnis kann der Ausschuss das Verhalten des Mitarbeiters der ARGE Flensburg nicht beanstanden. Er sieht auch keine Möglichkeit, den Petenten von der Rückzahlungsverpflichtung im Hinblick auf das gewährte Darlehen zu befreien beziehungsweise die Zahlung eines entsprechenden Zuschusses an den Petenten zu erwirken.

Die Aussage des Mitarbeiters der ARGE Flensburg, der Petent könne im Rahmen der bei ihm festgestellten Erwerbs-



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>fähigkeit eine Arbeit aufnehmen und somit in den Genuss der für Erwerbseinkommen geltenden Freibeträge gelangen, ist aus Sicht des Petitionsausschusses nicht zu beanstanden. Im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung wurde eine Erwerbsfähigkeit beziehungsweise eine Restleistungsfähigkeit des Petenten festgestellt. Es bestand keine Veranlassung, die Richtigkeit des Gutachtens durch den amtsärztlichen Dienst in Zweifel zu ziehen.</p> <p>Der Mitarbeiter der ARGE Flensburg hat somit zu Recht und im Hinblick darauf, dass im Widerspruchsbescheid die Rechtslage sowie mögliche Rechtsfolgen umfassend erläutert werden sollen, auf die Möglichkeit des Zuverdienstes und die durch das Gesetz eingeräumten Freibeträge hingewiesen. Er hat sich dabei auf den aktenkundigen Sachverhalt bezogen und entsprechend sachlich argumentiert. Eine unangemessene Wortwahl, die den Schluss zuließe, der Petent werde verhöhnt, hat der Petitionsausschuss nicht feststellen können. Übertreibungen, Hypothesen oder Unterstellungen waren dem der Petition als Anlage beigefügten Widerspruchsbescheid nicht zu entnehmen. Der Vorwurf unsachlicher Aussagen gegenüber anderen Erwerbslosen konnte durch den Petitionsausschuss mangels konkreter Angaben im vorgetragenen Sachverhalt nicht überprüft werden.</p> <p>Im Hinblick auf das gewährte Darlehen hat der Ausschuss zur Kenntnis genommen, dass in dem Sachverhalt gerichtlich entschieden worden ist. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass es für eine Zahlung eines Betrages an den Petenten zur Tilgung des bewilligten Darlehens keine Rechtsgrundlage gibt. Die Auffassung des Petenten, dass ein entsprechender Ermessensspielraum bestehe, ist nicht zutreffend.</p>
13	<b>L142-16/829</b> <b>Rendsburg-Eckernförde</b> <b>Strafvollzug;</b> <b>Entschädigung</b>	<p>Der Petent hat eine dreimonatige Freiheitsstrafe in der Justizvollzugsanstalt Kiel verbüßt. Er bittet den Petitionsausschuss, sich dafür einzusetzen, dass ihm pro Hafttag eine Geldentschädigung von 2,50 € gewährt werde, da er mit einem weiteren Strafgefangenen in einem extrem beengten, nur ca. 10 qm großen Haftraum untergebracht gewesen sei, in dem der Sanitärbereich nur durch einen Holzparavent abgetrennt gewesen sei. Der Petent berichtet, ein Landgericht in Niedersachsen habe einem Häftling in einer ähnlichen Situation zu einer Entschädigung verhelfen können.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Peten-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten. Im Ergebnis konnte der Ausschuss dem Petenten nicht zu der gewünschten Entschädigung verhelfen.

Die Ermittlungen haben ergeben, dass die Rechtsprechung, ausgehend von einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.02.2002, zwar wiederholt festgestellt hat, dass eine gemeinschaftliche Unterbringung von Gefangenen in einem Haftraum ohne baulich abgetrennte Sanitäreinrichtungen die durch Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz garantierte Menschenwürde verletzt und somit rechtswidrig ist. Es trifft auch zu, dass Gerichte in Einzelfällen betroffenen Gefangenen eine Entschädigung zugesprochen haben. Allerdings besteht zwischen der Feststellung einer Verletzung der Menschenwürde einerseits und der Zuerkennung einer Geldentschädigung andererseits kein zwingender Zusammenhang. Ein solcher Anspruch hängt vielmehr von der Bedeutung und Tragweite des Eingriffs in die Menschenwürde, von den Beweggründen für eine gemeinschaftliche Unterbringung sowie vom Grad des Verschuldens ab.

Das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa führt in seiner Stellungnahme hierzu aus, dass sich der Petent zumindest zeitweilig auch außerhalb des Haftraums habe aufhalten können und die Zuweisung des Doppelhaftraums nicht willkürlich, sondern auf Anraten des Anstaltsarztes erfolgt sei. Wegen des labilen Gesundheitszustandes des Petenten habe der Anstaltsarzt die gemeinsame Unterbringung empfohlen. Somit sei die gemeinsame Unterbringung durch § 18 Abs. 2 Strafvollzugsgesetz gerechtfertigt gewesen.

Einem Anspruch auf Entschädigung stehe ferner der Umstand entgegen, dass der Petent es während seiner Haftzeit unterlassen habe, gegen die gemeinsame Unterbringung in einem Haftraum ohne baulich abgetrennten Sanitärbereich den Rechtsweg nach den §§ 109 ff. Strafvollzugsgesetz zu beschreiten, um die Rechtswidrigkeit gerichtlich oder zumindest im Beschwerdeverfahren feststellen zu lassen. Dies sei nach § 839 Abs. 3 BGB Voraussetzung, um einen Anspruch aus Amtshaftung geltend machen zu können. Das Gleiche gelte für einen etwaigen Anspruch aus Artikel 5 Abs. 5 Europäische Menschenrechtskonvention. Das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa weist darauf hin, dass der Petent zu keiner Zeit die Verlegung in einen Einzelhaftraum beantragt habe. Soweit der Petent vortrage, sich bereits mit Schreiben vom 24.11.2005 an das Ministerium gewandt zu haben, weist dieses darauf hin, dass kein entsprechender Eingang vorliegt und somit auch kein abschlägiger Bescheid erteilt worden ist.

Der Petitionsausschuss bedauert, dem Petenten keine günstigere Mitteilung machen zu können, zumal auch er die gemeinschaftliche Unterbringung in einem Haftraum ohne baulich abgetrennten Sanitärbereich für menschenunwürdig erachtet. Er begrüßt daher, dass im Rahmen laufender Bauprogramme zurzeit die Hafträume der schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalten, für die eine Gemeinschaftsbelegung vorgesehen ist, mit baulich abgetrennten Sanitärbereichen ausgestattet werden. Ferner nimmt er zur

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
14	<b>L142-16/846</b> <b>Lübeck</b> <b>Staatsanwaltschaft;</b> <b>Rechtsbeugung</b>	<p data-bbox="732 293 1404 479">Kenntnis, dass diese Maßnahmen in Kiel bereits abgeschlossen worden sind. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass dies zu einer deutlichen Verbesserung der Haftsituation für gemeinschaftlich untergebrachte Gefangene geführt hat bzw. führen wird, und sieht von einer entsprechenden Empfehlung ab.</p> <p data-bbox="732 546 1404 826">Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Er bittet den Petitionsausschuss, ihn im Hinblick auf seine am 27. Februar 2007 gestellte Strafanzeige zu unterstützen, mit der er einem Richter am Landgericht Kiel Rechtsbeugung vorgeworfen hat. Der Petent ist der Auffassung, der Richter habe ihn als Ausländer bewusst benachteiligt und zu Unrecht verurteilt. Er bittet den Petitionsausschuss, die ordnungsgemäße Bearbeitung seiner Strafanzeige zu überprüfen.</p> <p data-bbox="732 898 1404 1783">Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten. Im Ergebnis haben sich keine Zweifel daran ergeben, dass die Strafanzeige des Petenten ordnungsgemäß und mit der gebotenen Sorgfalt bearbeitet wird.</p> <p data-bbox="732 1122 1404 1783">Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass eine zügigere Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens nicht möglich war, da sich die hierzu benötigten Akten über das gegen den Petenten geführte Strafverfahren beim Landgericht Kiel befanden und daher nicht ausgewertet werden konnten.</p> <p data-bbox="732 1279 1404 1783">Soweit der Petent dem Richter fehlerhafte oder unzureichende Beweiswürdigung vorwirft, verweist der Petitionsausschuss auf das laufende gerichtliche Verfahren. Der Petent hat gegen das von ihm beanstandete Urteil des Landgerichtes Kiel Revision eingelegt. Eine Überprüfung der ergangenen gerichtlichen Entscheidung ist auch nur auf diesem Wege möglich, da sich gerichtliche Entscheidungen aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss entziehen. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist darum nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen beziehungsweise in laufende gerichtliche Verfahren zugunsten einer Prozesspartei einzugreifen.</p>
15	<b>L142-16/883</b> <b>Lübeck</b> <b>Strafvollzug</b>	<p data-bbox="732 1850 1404 2065">Der Petent ist Strafgefangener der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Er beanstandet, dass kein Vollzugsplan für ihn erstellt werde, obwohl dieser schon seit Monaten fällig sei. Die Erstellung des Vollzugsplanes sei von der Rücknahme einer Beschwerde seinerseits abhängig gemacht worden, aber auch nach der Rücknahme nicht erfolgt. Seine Anträge würden nicht bearbeitet, Gespräche mit dem Anstaltsleiter</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>beziehungsweise dem Vollzugs- oder Abteilungsleiter fänden nicht statt.</p>
16	<p><b>L142-16/885</b> <b>Kiel</b> <b>Gerichtliche Entscheidung;</b> <b>Ausländerangelegenheit</b></p>	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt zur Kenntnis, dass der Petent seine Petition zurückgenommen hat. Nach Auskunft des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa hat der Petent auch alle Beschwerden zurückgezogen.</p> <p>Der anwaltlich vertretene Petent bittet den Petitionsausschuss, ihn in seinem Bemühen um einen Erlass seiner Reststrafe zu unterstützen. 1997 sei er durch das Landgericht Flensburg wegen einer Straftat zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und drei Monaten verurteilt worden. Er habe zwei Drittel dieser Strafe verbüßt und sei danach in die Türkei ausgewiesen worden. Mehrere Anträge auf Aussetzung des Strafrestes seien ohne Erfolg geblieben. Dies habe zur Folge, dass er nicht in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und hier mit seiner deutschen Ehefrau zusammenleben könne.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt zur Kenntnis, dass sich die Petition im Sinne des Petenten erledigt hat. Das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht hat die Vollstreckung der restlichen Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt.</p>
17	<p><b>L142-16/906</b> <b>Schleswig-Flensburg</b> <b>Strafvollzug</b></p>	<p>Der Petent war zum Zeitpunkt der Einreichung seiner Petition Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Kiel. Er beanstandet, dass ihm die Bewilligung zusätzlicher Besuchszeit zur Vorbereitung der Haftentlassung verwehrt worden sei. Ferner beanstandet er, dass ein Antrag auf ein Telefonat während seiner Arbeitszeit abgelehnt worden sei. Der Petent trägt vor, es habe wegen einer Erbangelegenheit dringender Handlungsbedarf bestanden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragene Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten. Im Ergebnis sind die Entscheidungen der Justizvollzugsanstalt Kiel nicht zu beanstanden.</p> <p>Im Hinblick auf die Ablehnung zusätzlicher Besuchszeit hat der Anstaltsleiter zu Recht darauf hingewiesen, dass der Petent die von ihm vorgetragene Formalien auch während der regulären Besuchszeit hätte regeln können. Der Ausschuss weist darauf hin, dass die gesetzlich vorgeschriebene Besuchszeit gemäß § 24 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz mindestens eine Stunde im Monat beträgt. Die Justizvollzugsanstalt Kiel gewährt über diese Mindestzeit hinaus regulär eine weitere Stunde Besuchszeit. Dem Petenten hätte dieses Zeitkontingent auch kurzfristig zur Verfügung gestanden.</p> <p>Der Ausschuss nimmt ferner zur Kenntnis, dass dem Petenten zahlreiche zusätzliche Besuche genehmigt worden sind. Ausweislich der Besuchskarte der JVA ist dem Petenten am</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

31.03.2007 und somit nur drei Tage nach Ablehnung seines Antrages auf zusätzliche Besuchszeit ein 90-minütiger Besuch der Lebensgefährtin in Anwesenheit des Anstaltspastors gewährt worden, sodass dem Anliegen des Petenten insoweit entsprochen worden sein dürfte.

Im Übrigen weist der Ausschuss darauf hin, dass immer auch die Möglichkeit einer Zusendung der Unterlagen an den Petenten bestanden hätte. Ferner hätte die Lebensgefährtin des Petenten auch Unterlagen an der Pforte der Justizvollzugsanstalt abgeben können, sodass eine Weiterleitung durch die Vollzugsbeamten erfolgt wäre.

Im Hinblick auf die Ablehnung des Telefonates während der Arbeitszeit stellt der Petitionsausschuss fest, dass sich aus dem Strafvollzugsgesetz kein Rechtsanspruch auf das Führen von fernmündlichen Gesprächen herleiten lässt. Vielmehr liegt es im Ermessen der Justizvollzugsanstalt, die Möglichkeit der Benutzung von Fernsprengeräten zu gewähren. In der Justizvollzugsanstalt können zu den vorgegebenen Telefonzeiten ausführliche Telefonate geführt werden. Ausnahmen von den vorgegebenen Zeiten werden gesondert geprüft und nur in begründeten Einzelfällen gewährt. Im Hinblick auf den Petenten war der Abteilungsleiterin sowie den Abteilungsbeamten aufgefallen, dass dieser seine Telefonate vielfach während seiner Arbeitszeit führte. Eine Überprüfung durch die Abteilungsleitung hat ergeben, dass bereits beträchtliche Fehlzeiten im Betrieb aufgrund von Telefonaten während der Arbeitszeit vorlagen.

Der Petitionsausschuss kann daher nicht beanstanden, dass der Antrag des Petenten mit dem Hinweis darauf abgelehnt worden ist, dass er seine Telefonate auch in der Mittagspause beziehungsweise in seiner Freizeit führen könne. Zu Recht weist der Anstaltsleiter darauf hin, dass es auch in regulären Arbeitsverhältnissen außerhalb der Justizvollzugsanstalt regelmäßig zu Schwierigkeiten führe, wenn die Arbeitszeit zum Führen privater Telefongespräche genutzt werde.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

**Ministerium für Bildung und Frauen**1 **L142-16/709****Segeberg  
Bildungswesen;  
Curriculum**

Der Petent fordert eine fundamentale Neuausrichtung der bestehenden Curricula. Er setzt sich dafür ein, dass in den Schulen eine vernetzende Denkweise vermittelt werden solle. Lerninhalte sollten ganzheitlich und fächerübergreifend vermittelt werden. Der Petent berichtet, er habe sich mit seinem Anliegen im Oktober 2003 an das Kultusministerium gewandt, außer einer Eingangsbestätigung jedoch keine Reaktion erhalten. Im April 2006 habe er den Antrag erneut an das Kultusministerium geschickt. Mit der Petition möchte der Petent eine Berücksichtigung seiner Reformvorschläge erreichen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen geprüft und beraten. Im Ergebnis stellt der Petitionsausschuss fest, dass die Reformvorschläge des Petenten durch das Ministerium für Bildung und Frauen zur Kenntnis genommen und eingehend überprüft worden sind. Der Vorwurf des Petenten, seine an das Kultusministerium gerichtete Eingabe werde nicht sachgerecht bearbeitet, ließ sich durch die Überprüfungen des Petitionsausschusses nicht bestätigen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der für die Lehrerbildung und Lehrplanfragen zuständige Sachbearbeiter des Ministeriums für Bildung und Frauen mit dem Petenten mehrere Telefongespräche in der Angelegenheit geführt hat. Von der ihm angebotenen Möglichkeit, seine Position näher zu erläutern, hat der Petent am 19.10.2006 in einem mehr als 1 ½-stündigen Telefongespräch mit dem zuständigen Sachbearbeiter des Ministeriums für Bildung und Frauen ausführlich Gebrauch gemacht.

Gleichwohl vertritt das Ministerium auch nach eingehender Auseinandersetzung mit den Vorschlägen des Petenten eine andere Auffassung bezogen auf die Inhalte der Curricula. Das Ministerium für Bildung und Frauen führt hierzu in seiner Stellungnahme aus, dass der Petent die Haltbarkeit seiner Position in keinem der Gespräche habe überzeugend darlegen können. Dies sei dem Petenten sowohl schriftlich als auch in mehreren Telefonaten mitgeteilt worden. Die Position des Petenten habe sich bei näherem Hinsehen als eine Position dargestellt, von der in Zweifel gezogen werden müsse, dass sie von den infrage kommenden Bezugswissenschaften gedeckt werde und somit als lehrbar gelten könne. Der Petent insistiere unbeeindruckt von allen Informationen, die ihm seitens des Ministeriums über die einschlägigen Aktivitäten zur Qualitätssicherung auf Bundes- und Landesebene gegeben worden seien, auf einer allgemeinen Forderung nach einer „Ausbildung im vernetzenden Ingenieurs-Denken“ als einzig erfolversprechendem Weg.

Bei allem Respekt für das Engagement des Petenten sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung, die fachlich begründete Ablehnung der Reformvorschläge durch das

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	<b>L142-16/710</b> <b>Schleswig-Flensburg</b> <b>Schulwesen;</b> <b>Reisekosten</b>	<p>Bildungsministerium infrage zu stellen. Er sieht daher davon ab, sich für eine Neuausrichtung der Curricula im Sinne der Petition einzusetzen.</p> <p>Der Petent beanstandet, dass das im Jahre 2005 in Kraft getretene Bundesreisekostengesetz vom Ministerium für Bildung und Frauen nicht gemäß den gesetzlichen Vorgaben umgesetzt werde. Lehrkräften in Schleswig-Holstein werde bei Dienstreisen, bei denen die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich sei, ein „erhebliches dienstliches Interesse“ im Sinne des Bundesreisekostengesetzes an der Benutzung eines Privat-Pkw's nicht zugebilligt, sodass sie statt einer Wegstreckenentschädigung von 30 Cent pro Kilometer nur 20 Cent erhielten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragene Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen geprüft und beraten. Er nimmt zur Kenntnis, dass das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht zwischenzeitlich in zwei Fällen über die Gewährung der großen Wegstreckenentschädigung entschieden hat. Das Ministerium für Bildung und Frauen hat in seiner Stellungnahme angekündigt, dass auf der Grundlage der ergangenen Verwaltungsgerichtsentscheidungen die Entscheidungspraxis über Anträge auf Gewährung der großen Wegstreckenentschädigung überprüft werde. Etwaige Konsequenzen für die Entscheidungspraxis des Ministeriums für Bildung und Frauen würden derzeit mit dem Finanzministerium abgestimmt.</p> <p>Dem Anliegen des Petenten, eine einheitliche Rechtsanwendung sicherzustellen, dürfte damit entsprochen sein. Hinsichtlich der Einzelheiten stellt der Petitionsausschuss dem Petenten eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen zur Verfügung.</p>
3	<b>L142-16/750</b> <b>Plön</b> <b>Schulwesen;</b> <b>Personalangelegenheit</b>	<p>Der Petent ist ein ehemaliger Schulleiter, der vor seiner Pensionierung zuletzt zehn Jahre lang als Lehrer an einer Grundschule tätig gewesen ist. Er bittet den Petitionsausschuss, sich dafür einzusetzen, dass bei der Berechnung seiner Pension seine Tätigkeit als Schulleiter berücksichtigt werde. Wäre er während der letzten zehn Jahre als Schulleiter tätig gewesen, hätte er eine Zulage erhalten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen geprüft und beraten. Im Ergebnis sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne des Petenten tätig zu werden.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sich die beamtenrechtliche Versorgung in der Regel aus dem letzten Amt bemisst. Nur ausnahmsweise sieht § 5 Abs. 5 Beamtenversorgungsgesetz vor, dass sich das Ruhegehalt eines Beamten,</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>der früher ein mit höheren Dienstbezügen verbundenes Amt bekleidet und diese Bezüge mindestens drei Jahre bezogen hat, aus den höheren Bezügen errechnet. Voraussetzung dafür ist, dass dem Beamten das Amt mit den geringeren Bezügen nicht lediglich aus eigenem Interesse übertragen wurde. Im Hinblick auf den Petenten ist für die Beurteilung, ob die Regelung nach § 5 Abs. 5 Beamtenversorgungsgesetz anwendbar ist, entscheidend, dass der Petent mit Wirkung vom 01.08.1996 auf eigenen Antrag von der Funktion des Schulleiters entbunden worden ist. Der Petent hat sich aus persönlichen Gründen an eine andere Grundschule versetzen lassen, an der er im Folgenden als Lehrer tätig gewesen ist. Dienstliche Gründe für diese Versetzung sind nicht ersichtlich. Damit sind die Voraussetzungen des § 5 Abs. 5 Beamtenversorgungsgesetz nicht erfüllt. Die Versorgung entspricht dem letzten Amt des Petenten und richtet sich zu Recht nach der Besoldungsgruppe A12.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert, dem Petenten keine günstigere Mitteilung machen zu können. Er weist ausdrücklich darauf hin, dass die Entscheidung nach rein versorgungrechtlichen Maßgaben getroffen wurde und eine Gering-schätzung der geleisteten Arbeit damit nicht verbunden ist. Hinsichtlich der Einzelheiten wird dem Petenten eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen zur Verfügung gestellt.</p>
4	<p><b>L142-16/800</b> <b>Lübeck</b> <b>Aus- und Weiterbildung;</b> <b>Abendgymnasium</b></p>	<p>Die Petition, die von 129 Petentinnen und Petenten unterzeichnet ist, richtet sich gegen die Einführung des Zentralabiturs speziell im Fach Mathematik an den Abendgymnasien. Bei den Petenten handelt es sich um Studierende des Lübecker Abendgymnasiums. Sie sind der Auffassung, dass sie gegenüber Schülerinnen und Schülern der Tagesgymnasien benachteiligt würden. Die Rahmenbedingungen, unter denen sie als Berufstätige am Abendgymnasium für das Abitur lernten, seien ungleich schwieriger. Erschwerend komme hinzu, dass für Vertretungsstunden nicht genügend Lehrkräfte zur Verfügung stünden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen geprüft und beraten. Er kann nachvollziehen, dass die Schülerinnen und Schüler des Abendgymnasiums aufgrund vielfältiger Faktoren, wie beispielsweise der Koordination von Berufstätigkeit, Familie und Schulbesuch, aber auch durch lange zeitliche Unterbrechungen zwischen dem Realschulabschluss und dem Besuch des Abendgymnasiums in der Regel unter ungleich schwierigeren Bedingungen lernen müssen als die meisten Schüler der Tagesgymnasien. Die von den Petenten immer wieder vorge-tragenen Startnachteile bestehen zweifellos. Gleichwohl sieht der Petitionsausschuss davon ab, sich dafür einzusetzen, Abendgymnasien vom Zentralabitur auszunehmen. Um eine Gleichwertigkeit der Ausbildung und des erlangten Abiturs zu gewährleisten, gelten in Schleswig-Holstein die</p>



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	<b>L142-16/817</b> <b>Flensburg</b> <b>Schulwesen;</b> <b>Abendgymnasium</b>	<p>Lehrpläne der gymnasialen Oberstufe in den Tagesgymnasien auch für die Abendgymnasien. Somit werden die Schülerinnen und Schüler der Abendgymnasien mit denen der Tagesgymnasien im Hinblick auf den zu absolvierenden Abschluss gleichgestellt. Eine Benachteiligung der Abendgymnasien ist darin nicht zu erkennen. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Abendgymnasien, um den besonderen Erfordernissen der Schülerinnen und Schüler gerecht zu werden, während des Einführungsjahres zusätzliche Intensivkurse in Deutsch, Englisch und Mathematik einrichten können. Hinsichtlich des beanstandeten Stundenausfalls weist das Ministerium für Bildung und Frauen darauf hin, dass Abendgymnasien wie Tagesgymnasien Anspruch auf Mittel des Vertretungsfonds haben. Zudem bestehe die Möglichkeit, dass jederzeit Lehrkräfte des Tagesgymnasiums als Vertretungskräfte am Abendgymnasium eingesetzt werden könnten. Die Schulleitung des Lübecker Tagesgymnasiums sei zwischenzeitlich über diese dort vorher nicht bekannte Möglichkeit informiert worden.</p> <p>Abschließend weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass Unterschiede im Bildungswesen der Bundesländer durch das föderalistische System bedingt sind und Schülerinnen und Schüler der Tagesgymnasien gleichermaßen betreffen wie diejenigen der Abendgymnasien.</p> <p>Hinsichtlich der Einzelheiten stellt der Petitionsausschuss den Petenten die umfangreiche Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen zur Verfügung.</p> <p>Die Petition, die von 80 Petentinnen und Petenten unterzeichnet ist, richtet sich gegen die Einführung des Zentralabiturs speziell im Fach Mathematik an den Abendgymnasien. Bei den Petenten handelt es sich um Studierende des Abendgymnasiums Flensburg. Sie sind der Auffassung, dass sie gegenüber Schülerinnen und Schüler der Tagesgymnasien benachteiligt würden. Die Rahmenbedingungen, unter denen sie als Berufstätige am Abendgymnasium für das Abitur lernten, seien ungleich schwieriger.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen geprüft und beraten. Er kann nachvollziehen, dass die Schülerinnen und Schüler des Abendgymnasiums aufgrund vielfältiger Faktoren - insbesondere aufgrund der erforderlichen Koordination von Berufstätigkeit, Familie und Schulbesuch, aber auch durch lange zeitliche Unterbrechungen des Schulbesuchs nach dem Real schulabschluss - in der Regel unter ungleich schwierigeren Bedingungen für die Abiturprüfung lernen müssen als die meisten Schüler der Tagesgymnasien. Die von den Petenten vorgetragenen Startnachteile bestehen zweifellos. Gleichwohl sieht der Petitionsausschuss davon ab, sich dafür einzusetzen, Abendgymnasien vom Zentralabitur ganz oder teilweise auszunehmen.</p> <p>Zielsetzung der Einführung des Zentralabiturs ist es, eine</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	<b>L142-16/867</b> <b>Brandenburg</b> <b>Schulwesen;</b> <b>Höchststundenanzahl</b>	<p>Gleichwertigkeit der Ausbildung und des erlangten Abschlusses in Schleswig-Holstein zu gewährleisten. Indem die Lehrpläne der gymnasialen Oberstufe in den Tagesgymnasien gleichermaßen auch für die Abendgymnasien gelten, werden die Schülerinnen und Schüler der Abendgymnasien mit denen der Tagesgymnasien im Hinblick auf den zu absolvierenden Abschluss gleichgestellt. Die damit gewährleistete Gleichwertigkeit dürfte auch im Interesse der Schülerinnen und Schüler der Abendgymnasien liegen. Eine Benachteiligung der Abendgymnasien ist darin nicht zu erkennen. Unterschiede im Bildungswesen der Bundesländer sind durch das föderalistische System bedingt und betreffen Schülerinnen und Schüler der Tagesgymnasien gleichermaßen wie die der Abendgymnasien.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Abendgymnasien während des Einführungsjahres zusätzliche Intensivkurse in Deutsch, Englisch und Mathematik einrichten können, um den besonderen Erfordernissen der Schülerinnen und Schüler gerecht zu werden.</p> <p>Hinsichtlich der Einzelheiten stellt der Ausschuss den Petenten die Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen zur Verfügung und schließt die Beratung der Petition damit ab.</p> <p>Der Petent bittet den Petitionsausschuss, sich dafür einzusetzen, dass an den Schulen eine Höchstzahl von Unterrichtsstunden eingeführt wird. Es müsse verhindert werden, dass Schüler einen längeren Arbeitstag als Berufstätige hätten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen geprüft und beraten. Im Ergebnis sieht der Ausschuss davon ab, sich für eine Regelung einzusetzen, mit der die Anzahl der maximal pro Tag zu erteilenden Unterrichtsstunden festgelegt wird.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das bisherige Schulgesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 2. August 1990 in § 5 Abs. 4 Satz 3 eine Begrenzung des Ganztagsunterrichts auf 8 ½ Stunden am Tag vorsah. Auf die Übernahme dieser Bestimmung in das neue Schulgesetz vom 24. Februar 2007 hat der Gesetzgeber bewusst verzichtet. Das neue Schulgesetz enthält keine Bestimmung zum Ganztagsunterricht, sondern entscheidet zwischen offenen Ganztagschulen und Ganztagschulen in gebundener Form (§ 6 Abs. 2 und 3 Schulgesetz).</p> <p>Eine Ganztagschule zeichnet sich dadurch aus, dass das schulische Angebot mindestens an drei Wochentagen jeweils sieben Zeitstunden umfasst. Eine zeitliche Obergrenze ist durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften nicht festgelegt. Bedingt durch die personellen Kapazitäten an den Schulen dürften die sieben Zeitstunden in der Regel aber auch die Obergrenze darstellen bzw. nur unwesentlich überschritten werden.</p> <p>Ferner kann es insbesondere in der Mittelstufe des Gymnasi-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	<b>L142-16/914</b> <b>Pinneberg</b> <b>Schulwesen;</b> <b>Leistungskurse</b>	<p>ums im Rahmen des verkürzten Bildungsgangs sowie in den gymnasialen Oberstufen zu einer erhöhten Stundenzahl an einzelnen Tagen kommen, wodurch sich für die Schülerinnen und Schüler auch Schultage mit mehr als acht Zeitstunden ergeben können. Der Petitionsausschuss räumt ein, dass dies für die Schülerinnen und Schüler sehr belastend sein kann. Gleichwohl verweist der Ausschuss darauf, dass es im Rahmen der gemäß § 3 Schulgesetz angestrebten Eigenverantwortung Aufgabe der Schulen ist, durch entsprechende Unterrichtsplanung eine unverhältnismäßige Belastung der Schülerinnen und Schüler zu vermeiden. Darüber hinaus besteht gemäß § 63 Abs. 1 Nr. 17 Schulgesetz die Möglichkeit, dass die Schulkonferenz die tägliche Unterrichtszeit festlegen kann.</p> <p>Aus Sicht des Petitionsausschusses besteht somit ein hinreichendes Instrumentarium, mit dem eine übermäßige Belastung der Schülerinnen und Schüler durch die tägliche Unterrichtszeit verhindert werden kann.</p> <p>Die Petentin ist Schülerin an einem Elmshorner Gymnasium. Sie beanstandet die Größe der Leistungskurse in der Oberstufe. Die Petentin berichtet, es gebe in ihrem Jahrgang sieben Leistungskurse, die alle völlig überfüllt seien. Ursprünglich sei die Rede davon gewesen, acht oder neun Leistungskurse einzurichten. Für den Englisch-Leistungskurs seien 34 Schülerinnen und Schüler, für den Erdkunde- und den Biologie-Leistungskurs jeweils 26 Schülerinnen und Schüler eingeteilt worden. Viele gefragte Kurse wie zum Beispiel Sport oder Wirtschaft und Politik seien nicht zustande gekommen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen geprüft und beraten. Im Ergebnis stellt der Petitionsausschuss fest, dass eine endgültige Entscheidung über das Kursangebot noch nicht ergangen ist. Das Bildungsministerium hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass die von der Petentin genannten Zahlen über Leistungskursgrößen aus dem Kurswahlverfahren der Schülerinnen und Schüler hervorgegangen seien und nicht die Planungen des für die Einrichtung von Kursen zuständigen und verantwortlichen Schulleiters abbildeten.</p> <p>Im Hinblick auf die Leistungskurse Wirtschaft und Politik sowie Sport nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass diese nur von acht beziehungsweise elf Schülerinnen und Schülern gewählt worden sein sollen. Dass derart kleine Kurse nicht eingerichtet werden, entspricht dem gebotenen sparsamen Umgang mit den Ressourcen und kann durch den Petitionsausschuss nicht beanstandet werden.</p> <p>Im Übrigen unterstützt der Petitionsausschuss das Anliegen der Petentin, wonach in Leistungskursen eine vertretbare Schüleranzahl nicht überschritten werden sollte. Er geht davon aus, dass dieser Aspekt bei der Kursplanung entspre-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	<b>L142-16/919</b> <b>Rendsburg-Eckernförde</b> <b>Schulwesen;</b> <b>Einschulung</b>	<p>chend berücksichtigt wird, und kann der Petentin somit nur raten, die Einteilung der Kurse abzuwarten und sich gegebenenfalls erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.</p> <p>Die Petenten möchten erreichen, dass ihr am 20. Mai 2001 geborener Sohn erst 2008 eingeschult wird. Der Junge sei als Frühgeburt zur Welt gekommen und besitze noch nicht die erforderliche Schulreife. Er habe große Entwicklungsdefizite. Fachleute hätten von einer Einschulung abgeraten. Die Petenten beanstanden, dass das neue Schulgesetz eine Zurückstellung von der Einschulung nicht mehr vorsehe und die Möglichkeit, bis zur Erlangung der Schulreife einen Schulkindergarten zu besuchen, nicht mehr bestehe. Sie möchten ihren Sohn gerne ein weiteres Jahr im Kindergarten betreuen lassen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen geprüft und beraten. Im Ergebnis konnte dem Wunsch der Petenten, ihren Sohn im kommenden Schuljahr nicht einschulen zu müssen, entsprochen werden.</p> <p>Bei dem Sohn der Petenten handelt es sich um ein zu früh geborenes Kind, dessen ärztlich diagnostizierter Geburtstermin nach dem Stichtag für die Schulpflichtigkeit (30.06.2007) gelegen hätte. Der Petitionsausschuss hatte sich mit der Problematik der Schulpflicht frühgeborener Kinder bereits in mehreren vorangegangenen Petitionsverfahren befasst und angeregt, bei Frühgeburten nicht das tatsächliche, sondern das vorab berechnete Geburtsdatum für den Einschulungstermin zugrunde zu legen.</p> <p>Das Bildungsministerium hatte diese Anregung aufgegriffen und angekündigt, sie als Richtschnur für das Handeln und die Genehmigungspraxis der Schulämter heranzuziehen. Die Schulpflichtigen und Schulpflichtigen sind durch das Ministerium gebeten worden, Beurlaubungsanträge für frühgeborene Kinder, deren ärztlich diagnostizierter Geburtstermin nach dem Stichtag für die Schulpflicht gelegen hätte, regelhaft positiv zu bescheiden.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Petenten nach einer Beratung durch das Ministerium für Bildung und Frauen einen Antrag nach § 15 Schulgesetz auf Beurlaubung für ihren Sohn an das Schulamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde gerichtet haben. Diesem Antrag ist mit Datum vom 14.05.2007 stattgegeben worden.</p>
9	<b>L142-16/974</b> <b>Rendsburg-Eckernförde</b> <b>Schulwesen;</b> <b>Einschulung</b>	<p>Die Petenten bitten den Petitionsausschuss, sich dafür einzusetzen, dass ihr Pflegesohn nicht zum gesetzlich vorgegebenen Einschulungstermin, sondern erst im kommenden Schuljahr eingeschult wird. Ihr Pflegesohn weise aufgrund der Alkohol- und Drogenabhängigkeit seiner leiblichen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Mutter während der Schwangerschaft und der Betreuung in den ersten Lebensjahren deutliche Entwicklungsdefizite und massive gesundheitliche Einschränkungen auf. Die Petenten befürchten, dass eine Einschulung in diesem Jahr die bisher erreichten Entwicklungsfortschritte zum Stillstand bringen werde.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen geprüft und beraten. Er begrüßt, dass dem Antrag der Petenten auf Beurlaubung ihres Pflegesohnes vom Schulbesuch durch das Schulamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde entsprochen worden ist. Dem Anliegen der Petenten konnte somit im Sinne der Petition abgeholfen werden.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass er die Regelung des § 22 Abs. 1 Schulgesetz, wonach alle Kinder, die bis zum 30. Juni sechs Jahre alt werden, schulpflichtig sind und eingeschult werden müssen, grundsätzlich befürwortet. Grundgedanke des gesetzlichen Verzichts auf Zurückstellung ist, dass die Kinder nicht „reif“ für die Schule sein müssen, sondern dass die Schule „kindfähig“ sein muss. Das bedeutet, dass die Grundschule bei der Gestaltung ihres Angebots die Verschiedenheit der Kinder berücksichtigen muss und ihren Unterricht daran auszurichten hat. Gerade auch Kinder, bei denen im Rahmen der Einschulungsgespräche Entwicklungsrückstände festgestellt werden, sollten von schulischer Förderung nicht ausgeschlossen werden. Für sie stehen spezielle Fördermöglichkeiten zur Verfügung. Gleichwohl hat der Ausschuss bereits im Rahmen mehrerer vorangegangener vergleichbarer Petitionsverfahren zur Kenntnis genommen, dass es Fälle gibt, in denen eine Einschulung zum gesetzlichen Einschulungstermin dem Wohl des Kindes nicht förderlich wäre. Der Ausschuss vertritt hierzu die Auffassung, dass die Beurlaubungsregelung in § 15 Schulgesetz für diese Fälle hinreichend Ausnahmemöglichkeiten bietet. Das Bildungsministerium ist gebeten worden, dafür Sorge zu tragen, dass die Schulen beziehungsweise die Schulämter von dieser Beurlaubungsmöglichkeit Gebrauch machen, wenn dies das Wohl des Kindes im Einzelfall gebietet.

Im vorliegenden Fall konnte der Beurlaubungsantrag der Petenten nach sorgfältiger Prüfung durch das Schulamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde positiv beschieden werden.

10 **L142-16/981**  
**Kiel**  
**Schulwesen;**  
**Einschulung**

Die Petenten sind Eltern von Zwillingen, die im April 2001 sechs Wochen vor dem errechneten Geburtstermin zur Welt gekommen sind. Die Petenten möchten für ihre Kinder eine Beurlaubung vom Schulbesuch erreichen. Sie befürchten, dass sich eine Einschulung zum gesetzlich vorgegebenen Einschulungstermin negativ auf die Entwicklung der Kinder auswirken werde, da diese trotz umfangreicher Förderung motorisch, sozial, emotional und kognitiv deutlich entwick-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

lungsverzögert seien. Sie untermauern diese Einschätzung durch eine Reihe von Gutachten und Empfehlungen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen geprüft und beraten. Er begrüßt, dass dem Antrag der Petenten auf Beurlaubung ihrer Kinder vom Schulbesuch durch das Schulamt der Landeshauptstadt Kiel entsprochen worden ist. Dem Anliegen der Petenten konnte somit im Sinne der Petition abgeholfen werden.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass er die Regelung des § 22 Abs. 1 Schulgesetz, wonach alle Kinder, die bis zum 30. Juni sechs Jahre alt werden, schulpflichtig sind und eingeschult werden müssen, grundsätzlich befürwortet. Grundgedanke des gesetzlichen Verzichts auf Zurückstellung ist, dass die Kinder nicht „reif“ für die Schule sein müssen, sondern dass die Schule „kindfähig“ sein muss. Das bedeutet, dass die Grundschule bei der Gestaltung ihres Angebots die Verschiedenheit der Kinder berücksichtigen muss und ihren Unterricht daran auszurichten hat. Gerade auch Kinder, bei denen im Rahmen der Einschulungsgespräche Entwicklungsrückstände festgestellt werden, sollten von schulischer Förderung nicht ausgeschlossen werden.

Gleichwohl hat der Ausschuss bereits im Rahmen mehrerer vorangegangener vergleichbarer Petitionsverfahren zur Kenntnis genommen, dass es Fälle gibt, in denen eine Einschulung zum gesetzlich vorgegebenen Einschulungstermin dem Wohl des Kindes nicht förderlich wäre. Der Petitionsausschuss vertritt hierzu die Auffassung, dass die Beurlaubungsregelung in § 15 Schulgesetz für diese Fälle hinreichend Ausnahmemöglichkeiten bietet. Das Ministerium für Bildung und Frauen ist gebeten worden, dafür Sorge zu tragen, dass die Schulen beziehungsweise die Schulämter von dieser Beurlaubungsmöglichkeit Gebrauch machen, wenn dies das Wohl des Kindes im Einzelfall gebietet.

Im vorliegenden Fall konnte der Beurlaubungsantrag der Petenten nach sorgfältiger Prüfung durch das Schulamt der Landeshauptstadt Kiel positiv beschieden werden.

11 **L142-16/982**  
**Stormarn**  
**Schulwesen**

Der Petent ist als Anwalt einer Mutter tätig, deren im August 2000 geborener Sohn in diesem Jahr schulpflichtig wird. Er bittet den Petitionsausschuss, sich für eine Beurlaubung des Kindes vom Schulbesuch für das Schuljahr 2007/08 einzusetzen. Das Kind weise starke Entwicklungsdefizite auf. Aus schulärztlicher Sicht bestehe keine Schulreife. Ferner bittet der Petent um Überprüfung, wer im Falle einer Beurlaubung die Kosten für die Kindertagesbetreuung übernehme, wie der Versichertenstatus einzuordnen sei und ab wann der Beginn der Schulpflicht gemäß § 20 Abs. 3 Schulgesetz zu berechnen sei.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Peten-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>ten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen geprüft und beraten. Er begrüßt, dass dem Antrag des Petenten, den Sohn seiner Mandantin für das Schuljahr 2007/08 vom Schulbesuch zu beurlauben, im Rahmen des Widerspruchsverfahrens entsprochen worden ist. Dem Anliegen des Petenten ist somit im Sinne der Petition abgeholfen worden.</p> <p>Das Kind wird für ein weiteres Jahr in einer speziellen Kindertageseinrichtung verbleiben und dort gefördert werden. Darüber hinaus wird das zuständige Förderzentrum das Kind während des Beurlaubungsjahres in Kooperation mit der Kindertageseinrichtung in geeigneter Weise an schulisches Lernen heranführen. Die Finanzierung der Betreuung ist auf der Grundlage des Erlasses des Ministeriums für Bildung und Frauen „Anspruch auf Besuch einer Kindertageseinrichtung nach § 24 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII für vom Schulbesuch beurlaubte Kinder“ vom 02.07.2007 gewährleistet. Für den jeweiligen Versichertenstatus ist der Ort der Förderung ausschlaggebend.</p> <p>Die Berechnung der Schulpflicht nach § 20 Abs. 2 Schulgesetz beginnt mit dem Schuljahr 2007/08. Sollte sich nach dem Beurlaubungsjahr und einer sich anschließenden zweijährigen Verweildauer in der Eingangsphase der Grundschule abzeichnen, dass vor Aufnahme in die dritte Jahrgangsstufe ein Verbleib in der Eingangsphase für ein weiteres Jahr notwendig ist, so kann dies durch die Schulaufsichtsbehörde genehmigt werden. Die Berechnung der Schulbesuchszeit erfolgt gemäß § 18 Schulgesetz, wonach bei einer Verweildauer von drei Schuljahren in der Eingangsphase der Grundschule ein Schuljahr unberücksichtigt bleibt.</p>
12	<b>L142-16/996</b> <b>Lübeck</b> <b>Schulwesen</b>	<p>Die Petenten sind Eltern eines frühgeborenen Sohnes, der auf Antrag für das kommende Schuljahr beurlaubt worden ist und erst im Schuljahr 2008/09 eingeschult wird. Der Junge solle ein weiteres Jahr den Kindergarten besuchen, was jedoch Probleme aufwerfe. Der bisher besuchte Kindergarten verweigere die Aufnahme des Kindes mit der Begründung, es sei kein Platz mehr vorhanden. Außerdem befürchten die Petenten, sämtliche Betreuungskosten für das weitere Kindergartenjahr selbst tragen zu müssen. Der Presse sei zu entnehmen gewesen, dass Eltern der nach dem neuen Schulgesetz beurlaubten Kinder mit keiner Kostenübernahme durch die Kommunen bzw. das Land rechnen könnten.</p>
		<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte geprüft und beraten. Im Ergebnis stellt der Petitionsausschuss fest, dass Kinder, die nach § 15 des neuen Schulgesetzes vom Schulbesuch beurlaubt sind und deshalb erst später eingeschult werden, einen Rechtsanspruch auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII haben. Der Sohn der Petenten hat somit die Möglichkeit, bis zu seiner Einschulung einen Kindergarten zu besuchen. Über die üblichen</p>

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung

Elternbeiträge hinaus sind die Petenten nicht verpflichtet, sich an den damit verbundenen Kosten zu beteiligen. Dies gilt jedenfalls so lange, wie die Beurlaubung einen Zeitraum von einem Jahr nicht überschreitet.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Ministerium für Bildung und Frauen die Schulpflichtigen und Schulpflichtigen sowie die Jugendämter der Kreise und kreisfreien Städte mit Erlass vom 3. Juli 2007 über das Bestehen dieses Rechtsanspruchs informiert hat. Der Petitionsausschuss begrüßt diese Maßnahme, da zuvor Fehlinformationen zu erheblicher Rechtsunsicherheit bei Eltern, Kindergärten und deren Trägern geführt hatten. In dem Erlass vom 3. Juli 2007 stellt das Ministerium nunmehr ausdrücklich klar, dass ein Anspruch der vor der Einschulung vom Schulbesuch beurlaubten Kinder auf einen Kindergartenplatz besteht und erläutert hierzu:

„§ 24 SGB VIII begründet diesen Anspruch nämlich bis zum Schuleintritt. Mit dem Begriff des Schuleintritts ist nicht das abstrakte Schulverhältnis gemeint. Vielmehr kann von einem Schuleintritt nur dann ausgegangen werden, wenn das Kind tatsächlich am Unterricht teilnimmt. § 24 SGB VIII dient der Förderung des Kindeswohls durch die Betreuung, Bildung und Erziehung in Tageseinrichtungen, bis deren Aufgaben durch den Bildungsauftrag der Schule abgelöst werden. Mit dieser Zielsetzung ist es nicht vereinbar, den Rechtsanspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung dann zu versagen, wenn das Kind von den Fördermöglichkeiten der Schule noch nicht, von denen des Kindergartens aber immer noch erreicht werden kann. Entsprechendes gilt, wenn sich kurz nach Schuleintritt herausstellt, dass das Kind beurlaubt werden soll.“

Im Hinblick auf die Klärung der Kostenfrage konnte der Petition somit abgeholfen werden. Soweit die Petenten beanstanden, keinen Platz mehr in ihrem bisherigen Kindergarten zu erhalten, rät der Petitionsausschuss den Petenten, sich an die Hansestadt Lübeck zu wenden.

Gemäß § 6 Kindertagesstättengesetz haben die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Aufgabe, ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen zu planen und zu gewährleisten.

Unter pädagogischen Gesichtspunkten hält auch der Petitionsausschuss einen Verbleib des Sohnes der Petenten in dem bisherigen Kindergarten für wünschenswert. Sollte dort ein entsprechendes Platzangebot jedoch nicht mehr zur Verfügung stehen, wird das Jugendamt der Hansestadt Lübeck den Petenten bei der Suche nach geeigneten Betreuungsmöglichkeiten für ihr Kind behilflich sein.

13 **L142-16/997**  
**Herzogtum Lauenburg**

Die Petenten sind Eltern von frühgeborenen Zwillingen, die auf Empfehlung des Petitionsausschusses nach § 15 des neuen Schulgesetzes vom Schulbesuch beurlaubt worden



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

**Schulwesen;  
Beurlaubung**

sind und erst 2008 eingeschult werden. Die Petenten berichten, sie hätten erfahren, dass sie für die gesamten Kosten für das weitere Kindergartenjahr selbst aufkommen müssten, da es sich bei ihren Kinder um beurlaubte Schulkinder und nicht um Kindergartenkinder handele. Eine Kostentragung durch die Kommune sei nicht vorgesehen. Sie bitten den Ausschuss, sich für eine Finanzierung des zusätzlichen Kindergartenjahres einzusetzen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte geprüft und beraten. Im Ergebnis stellt der Petitionsausschuss fest, dass Kinder, die nach § 15 des neuen Schulgesetzes vom Schulbesuch beurlaubt sind und deshalb erst später eingeschult werden, einen Rechtsanspruch auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII haben. Die Kinder der Petenten haben somit die Möglichkeit, bis zu ihrer Einschulung einen Kindergarten zu besuchen. Über die üblichen Elternbeiträge hinaus sind die Petenten nicht verpflichtet, sich an den damit verbundenen Kosten zu beteiligen. Dies gilt jedenfalls so lange, wie die Beurlaubung einen Zeitraum von einem Jahr nicht überschreitet.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Ministerium für Bildung und Frauen die Schulpflichtigen und Schulpflichtigen sowie die Jugendämter der Kreise und kreisfreien Städte mit Erlass vom 3. Juli 2007 über das Bestehen dieses Rechtsanspruchs informiert hat. Der Petitionsausschuss begrüßt diese Maßnahme, da zuvor Fehlinformationen zu erheblicher Rechtsunsicherheit bei Eltern, Kindergärten und deren Trägern geführt hatten. In dem Erlass vom 3. Juli 2007 stellt das Ministerium nunmehr ausdrücklich klar, dass ein Anspruch der vor der Einschulung vom Schulbesuch beurlaubten Kinder auf einen Kindergartenplatz besteht und erläutert hierzu:

„§ 24 SGB VIII begründet diesen Anspruch nämlich bis zum Schuleintritt. Mit dem Begriff des Schuleintritts ist nicht das abstrakte Schulverhältnis gemeint. Vielmehr kann von einem Schuleintritt nur dann ausgegangen werden, wenn das Kind tatsächlich am Unterricht teilnimmt. § 24 SGB VIII dient der Förderung des Kindeswohls durch die Betreuung, Bildung und Erziehung in Tageseinrichtungen, bis deren Aufgaben durch den Bildungsauftrag der Schule abgelöst werden. Mit dieser Zielsetzung ist es nicht vereinbar, den Rechtsanspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung dann zu versagen, wenn das Kind von den Fördermöglichkeiten der Schule noch nicht, von denen des Kindergartens aber immer noch erreicht werden kann. Entsprechendes gilt, wenn sich kurz nach Schuleintritt herausstellt, dass das Kind beurlaubt werden soll.“

Der Petition, die inhaltlich an das Petitionsverfahren 16/770 anknüpft, konnte somit abgeholfen werden.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
14	<b>L142-16/1002</b> <b>Lübeck</b> <b>Schulwesen;</b> <b>Beurlaubung</b>	<p>Die Petentin beanstandet, dass es nach dem neuen Schulgesetz Rückstellungsmöglichkeiten von der Einschulung nur noch unter „massiv erschwerten Bedingungen“ gebe. Ferner setzt sie sich als Sprachheilpädagogin für die Eltern von zwei von ihr behandelten Kindern ein, deren Antrag auf Beurlaubung vom Schulbesuch genehmigt worden sei. Den Eltern sei mitgeteilt worden, dass sie ein weiteres Kindergartenjahr für ihre Kinder im vollen Umfang selbst finanzieren müssten, da eine anteilige Finanzierung durch die Kommunen bzw. das Land im Falle einer Beurlaubung vom Schulbesuch nicht erfolge.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte geprüft und beraten. Im Ergebnis stellt der Petitionsausschuss fest, dass Kinder, die nach § 15 des neuen Schulgesetzes vom Schulbesuch beurlaubt sind und deshalb erst später eingeschult werden, einen Rechtsanspruch auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII haben. In dem von der Petentin vorgetragenen Fall haben die Kinder somit die Möglichkeit, bis zu ihrer Einschulung einen Kindergarten zu besuchen. Über die üblichen Elternbeiträge hinaus sind die Eltern nicht verpflichtet, sich an den damit verbundenen Kosten zu beteiligen. Dies gilt jedenfalls so lange, wie die Beurlaubung einen Zeitraum von einem Jahr nicht überschreitet.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Ministerium für Bildung und Frauen die Schulpflichtigen und Schulpflichtigen sowie die Jugendämter der Kreise und kreisfreien Städte mit Erlass vom 3. Juli 2007 über das Bestehen dieses Rechtsanspruchs informiert hat. Der Petitionsausschuss begrüßt diese Maßnahme, da zuvor Fehlinformationen zu erheblicher Rechtsunsicherheit bei Eltern, Kindergärten und deren Trägern geführt hatten. In dem Erlass stellt das Ministerium nunmehr ausdrücklich klar, dass ein Anspruch der vor der Einschulung vom Schulbesuch beurlaubten Kinder auf einen Kindergartenplatz besteht und erläutert hierzu:</p> <p>„§ 24 SGB VIII begründet diesen Anspruch nämlich bis zum Schuleintritt. Mit dem Begriff des Schuleintritts ist nicht das abstrakte Schulverhältnis gemeint. Vielmehr kann von einem Schuleintritt nur dann ausgegangen werden, wenn das Kind tatsächlich am Unterricht teilnimmt. § 24 SGB VIII dient der Förderung des Kindeswohls durch die Betreuung, Bildung und Erziehung in Tageseinrichtungen, bis deren Aufgaben durch den Bildungsauftrag der Schule abgelöst werden. Mit dieser Zielsetzung ist es nicht vereinbar, den Rechtsanspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung dann zu versagen, wenn das Kind von den Fördermöglichkeiten der Schule noch nicht, von denen des Kindergartens aber immer noch erreicht werden kann. Entsprechendes gilt, wenn sich kurz nach Schuleintritt herausstellt, dass das Kind beurlaubt werden soll.“</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Im Hinblick auf die Kostenfrage konnte der Petition somit abgeholfen werden. Soweit sich die Petentin für Zurückstellungsmöglichkeiten von der Einschulung einsetzt, weist der Ausschuss darauf hin, dass das neue Schulgesetz bewusst auf Zurückstellungen verzichtet. Ausschlaggebend hierfür ist ein Perspektivwechsel in der schulischen Arbeit, der vor eineinhalb Jahrzehnten eingeleitet worden ist. Dieser Perspektivwechsel ist gekennzeichnet durch einen Ausbau der Integration statt Separation und die Wahrnehmung der Schulklasse als heterogene Lerngruppe.

Das Ministerium für Bildung und Frauen hat zu dieser Thematik bereits in mehreren vorangegangenen Petitionsverfahren Stellung genommen. Danach beruhe der Verzicht auf Zurückstellungen auf dem Grundgedanken, dass nicht die Kinder „reif“ für die Schule sein müssten, sondern dass die Schule „kindfähig“ sein müsse. Das bedeute, dass die Grundschule bei der Gestaltung ihres Angebots die Verschiedenheit der Kinder berücksichtigen müsse und ihren Unterricht daran auszurichten habe. Gerade auch Kinder, bei denen im Rahmen der Einschulungsgespräche Entwicklungsrückstände festgestellt würden, dürften nicht von schulischer Förderung ausgeschlossen werden. Das Instrumentarium, differenzierenden Unterricht und individuelle Förderung in der Schule zu erreichen, umfasse die seit 1998 bestehende flexible Eingangsphase sowie bei Bedarf auch eine individuelle Unterstützung durch Lehrkräfte aus den Förderzentren direkt in den Schulklassen. Die Arbeit in der Eingangsphase sei zunehmend durch jahrgangsübergreifendes Lernen geprägt. Hiermit könne flexibel auf unterschiedliche Ansprüche in der Schulklasse reagiert werden. Die Verweildauer in der Eingangsphase betrage in der Regel zwei Jahre, könne aber den Bedürfnissen des jeweiligen Schülers angepasst und auf drei Jahre ausgedehnt werden, ohne dass dies bei der Berechnung der Schulbesuchszeit berücksichtigt werde.

Der Petitionsausschuss hat wiederholt darauf hingewiesen, dass er dieses Prinzip der Integration statt Separation grundsätzlich begrüßt. Gleichwohl nimmt er zur Kenntnis, dass es Fälle gibt, in denen der Schulbesuch dem Wohl des Kindes nicht förderlich ist. Das neue Schulgesetz sieht für diese Fälle die Beurlaubungsregelung in § 15 Schulgesetz vor. Danach können Kinder aus wichtigem Grund vom Schulbesuch oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen beurlaubt werden. Schwere gesundheitliche Einschränkungen und Entwicklungsverzögerungen können einen wichtigen Grund im Sinne des § 15 Schulgesetz darstellen, der im Einzelfall zu einer Beurlaubung für das gesamte Schuljahr und einer Einschulung im Folgejahr führen kann.

Der Petitionsausschuss ist der Auffassung, dass § 15 Schulgesetz im Hinblick auf die von der Petentin dargestellte Einschulungsproblematik hinreichend Ausnahmemöglichkeiten bietet. Im Rahmen vorangegangener Petitionsverfahren hat der Ausschuss das Ministerium für Bildung und Frauen gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass die Schulen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
15	<b>L142-16/1027</b> <b>Rendsburg-Eckernförde</b> <b>Kindertagesstätten</b>	<p>beziehungsweise die Schulämter von dieser Beurlaubungsmöglichkeit auch Gebrauch machen, wenn dies das Wohl des Kindes im Einzelfall gebietet. Als Grundlage für die Entscheidung über eine Beurlaubung aus gesundheitlichen Gründen sollten nach Auffassung des Petitionsausschusses - neben schulärztlichen Untersuchungsergebnissen - insbesondere auch Empfehlungen der behandelnden Kinderärzte, Therapeuten und Betreuungseinrichtungen sowie Einschätzungen der Eltern herangezogen werden.</p> <p>Die Petenten, die in Rendsburg wohnhaft sind, bitten den Petitionsausschuss, sich dafür einzusetzen, dass ihr Sohn eine Kindertagesstätte in einer benachbarten Gemeinde besuchen darf. Ein entsprechendes Schreiben der Petenten ist von der Stadt Rendsburg dahingehend beantwortet worden, dass die Stadt aus rechtlichen Gründen daran gehindert sei, den interkommunalen Kostenausgleich gemäß § 25 a des Kindertagesstättengesetzes zu übernehmen. Die Petenten tragen vor, dass für sie die Fahrt zu einer Kindertagesstätte in Rendsburg durch den Kanaltunnel eine unzumutbare Belastung wäre. Für den Hin- und Rückweg sei mit einer Fahrtdauer von 40 Minuten zu rechnen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen sowie der Rechtslage geprüft und beraten. Im Ergebnis kann der Petitionsausschuss den Petenten nur empfehlen, sich umgehend an das Jugendamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde oder den Fachdienst Familie, Schule und Sport der Stadt Rendsburg zu wenden und dort ihren konkreten Bedarf anzumelden. Nach Aussage der Stadtverwaltung Rendsburg sei dies bislang nicht erfolgt. Demzufolge habe auch nicht geprüft werden können, ob ein bedarfsgerechter Kindergartenplatz in der Stadt Rendsburg zur Verfügung gestellt werden könne. Insbesondere im Hinblick darauf, dass das neue Kindergartenjahr zum 1. August 2007 begonnen hat, rät der Ausschuss den Petenten, sich unverzüglich mit den o.g. Stellen in Verbindung zu setzen.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Stadt Rendsburg als Wohnortgemeinde der Petenten für die Zurverfügungstellung eines bedarfsgerechten Kinderbetreuungsangebots zuständig ist. Gemäß § 8 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz tragen die Gemeinden in eigener Verantwortung dafür Sorge, dass die in dem vom Kreis erstellten Bedarfsplan vorgesehenen Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen geschaffen und betrieben werden. Sollte im Wohnort kein bedarfsgerechter Platz zur Verfügung stehen, ist letztlich der Kreis der Leistungsverpflichtete, an den die Petenten sich wenden müssen. Bei der Auswahl der Kindertageseinrichtungen soll dem Wunsch der Erziehungsberechtigten im Rahmen des § 5 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) entsprochen werden. Ein Anspruch auf den Besuch einer bestimmten Kindertageseinrichtung</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

besteht aber nicht.

Zur örtlichen Situation in Rendsburg teilt das Ministerium für Bildung und Frauen mit, dass dort insgesamt zwölf Kindertageseinrichtungen bestehen, von denen eine Einrichtung wohnungsnah südlich des Kanals liege. Im Hinblick auf die Kritik der Eltern an den hohen Beiträgen in dieser Einrichtung stellt der Petitionsausschuss fest, dass die Höhe der Elternbeiträge jedenfalls bislang nicht als Grund für eine Inanspruchnahme eines Kindergartenplatzes außerhalb der Wohnortgemeinde nach § 25 a Kindertagesstättengesetz herangezogen worden ist. Entsprechende Gerichtsentscheidungen sind dem Ausschuss nicht bekannt. Als objektive bzw. individuelle Gründe für die Inanspruchnahme eines Kindergartenplatzes außerhalb der Wohnortgemeinde anerkannt wurden bislang u.a. der Wunsch der Eltern nach einem speziellen Erziehungskonzept, eine unzumutbare Entfernung der im Bedarfsplan des Wohnortes vorgesehenen Einrichtungen, Unvereinbarkeit der Öffnungszeiten mit der Berufstätigkeit oder die bereits erfolgte Aufnahme in eine Kindertagesstätte außerhalb der Wohnortgemeinde.

Sollte sich die finanzielle Belastung durch den Besuch der Kindertagesstätte in der Wohnortgemeinde als unzumutbar erweisen, besteht zudem die Möglichkeit einer Kostenübernahme durch den Kreis als Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Der Ausschuss verweist auf § 90 Abs. 3 des Achten Sozialgesetzbuches. Danach „soll der Teilnahmebeitrag oder der Kostenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten sind“.

Im Ergebnis haben sich keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Rechtsverstößes ergeben. Eine über die rechtliche Überprüfung hinausgehende Einflussnahme auf die Entscheidung über die Inanspruchnahme eines Kindergartenplatzes außerhalb der Wohnortgemeinde und die Übernahme des Kostenausgleichsbetrages gemäß § 25 a des Kindertagesstättengesetzes ist dem Petitionsausschuss verwehrt, da es sich hierbei um eine kommunale Selbstverwaltungsangelegenheit handelt. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Kommunen das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Der Petitionsausschuss ist in diesem Bereich nach Artikel 19 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

**Innenministerium**

- 1 **L14-16/391**  
**Ostholstein**  
**Ausländerangelegenheit;**  
**Aufenthaltserlaubnis**

Die Petentin setzt sich für eine Aufenthaltserlaubnis für eine Familie aus Srilanka mit zwei Kindern ein. Diese lebten seit 14 Jahren in Deutschland und seien durch die andauernde Unsicherheit ihres Aufenthalts inzwischen physisch und psychisch am Ende. Es seien ordentliche Menschen, die unauffällig gelebt und sich gut an die hiesigen Lebensverhältnisse angepasst hätten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten. Er begrüßt, dass der Petition durch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis abgeholfen worden ist.

- 2 **L143-16/838**  
**Schleswig-Flensburg**  
**Kommunalaufsicht;**  
**Petitionswesen**

Der Petent wendet sich gegen die Wertung einer von ihm initiierten Unterschriftenliste von 512 Bürgern als Einwohnerantrag durch die Amtsverwaltung und die Kommunalaufsicht. Damit sei eine unliebsame Unterschriftenaktion durch die Verwaltung zum Scheitern verurteilt worden. Die Unterschriften zielten auf Rücknahme der Regenwassergebühren und Durchführung einer Einwohneranhörung zu diesem Thema. Der Landesgesetzgeber wird aufgefordert, durch gesetzliche Regelungen künftig eine derartige Beschneidung des Bürgerinteresses zu unterbinden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das Anliegen auf der Grundlage der vom Petenten geschilderten Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten.

Der Petitionsausschuss kann die Unzufriedenheit des Petenten über die Zurückweisung der Unterschriftenaktion durch die Verwaltung nachvollziehen. Gleichwohl sind die Wertung der Unterschriftenaktion als Einwohnerantrag und die damit verbundenen Entscheidungen des Amtes und der Kommunalaufsichtsbehörde rechtlich nicht zu beanstanden. Eine „reine Unterschriftenaktion“, wie vom Petenten durchgeführt, sieht die Gemeindeordnung Schleswig-Holstein als Kommunalverfassung nicht vor. Von den kommunalverfassungsrechtlichen Regelungen bleibt unberührt, dass sich die Bürger jederzeit informell an die Gemeindevertreter oder die Verwaltung wenden können, um auf drängende Angelegenheiten aufmerksam zu machen. Dieser informelle Weg kann dann jedoch gerade in strittigen Angelegenheiten ohne Resonanz bleiben.

Die direkten Mitwirkungsmöglichkeiten der Einwohner und Bürger in kommunalen Angelegenheiten sind weitgehend in den §§ 16 a bis 16 g Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) rechtlich geregelt.

Im Einzelnen sind dies:

- § 16 a Unterrichtungen der Einwohnerinnen und Einwohner

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

- § 16 b Einwohnerversammlung
- § 16 c Einwohnerfragestunde, Anhörung
- § 16 d Hilfe bei Verwaltungsangelegenheiten
- § 16 e Anregungen und Beschwerden
- § 16 f Einwohnerantrag
- § 16 g Bürgerentscheid und Bürgerbegehren

Dem Anliegen des Petenten entsprechen weitgehend die §§ 16 c und 16 e GO. Nach § 16 c GO können die Bürgerinnen und Bürger ihr Anliegen im Rahmen der Einwohnerfragestunde bei öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung vorbringen. Außerdem haben sie nach § 16 e GO das Recht, „sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an die Gemeindevertretung zu wenden. Die Zuständigkeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird dadurch nicht berührt. Antragstellerinnen und Antragsteller sind über die Stellungnahme der Gemeindevertretung zu unterrichten“ (kommunales Petitionsrecht).

Der Petitionsausschuss ist unterrichtet, dass der Petent von der Kommunalaufsichtsbehörde bereits auf diese Möglichkeiten hingewiesen wurde. Darüber hinaus wurde berichtet, dass sich die Gemeindevertretung erneut mit den Regenwassergebühren beschäftigen wird, sobald das Ergebnis der Prüfung der Gebührenkalkulation durch die Kommunalaufsicht vorliegt. Der Petitionsausschuss ist der Auffassung, dass damit dem Anliegen einer direkten Bürgerbeteiligung in der strittigen Angelegenheit hinreichend entsprochen wird.

Vor dem Hintergrund des grundlegenden Prinzips der repräsentativen Demokratie sind die Bürgerbeteiligungsformen je nach Zielsetzung und Einfluss auf gemeindliche Entscheidungen an unterschiedlich intensive Voraussetzungen gebunden. Wenn der Petent den Wegfall formaler Voraussetzungen für eine Unterschriftenaktion fordert, gibt der Petitionsausschuss zu bedenken, dass es sich bei den Mitwirkungsinstituten, die an ein Quorum gebunden sind, um Ausnahmen vom Grundsatz der repräsentativen Demokratie handelt. Schließlich wird die Gemeindevertretung durch einen erfolgreichen Einwohnerantrag gezwungen, in einer Selbstverwaltungsangelegenheit zu beraten oder zu entscheiden. Mit dem Quorum ist letztlich ausgeschlossen, dass ein einzelner Bürger oder eine kleine Gruppe eine Entscheidung der Gemeindevertretung erzwingen kann.

Die Kritik des Petenten an der Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde wird nicht geteilt. Die Zulässigkeitsentscheidung über den Einwohnerantrag obliegt der Kommunalaufsichtsbehörde und ist damit vom Landesgesetzgeber zielgerichtet außerhalb der Gemeinde angesiedelt. Damit soll der Anschein vermieden werden, dass in die reine Rechtmäßigkeitsprüfung politische oder emotionale Erwägungen einbezogen werden. Diese Regelung hat sich in der Praxis bewährt. Die präventive Kontrolle durch die Kommunalaufsichtsbehörde soll letztlich verhindern, dass die Gemeindevertretung zu rechtswidrigen Beschlüssen kommt bzw. Beschlüsse fasst, die dann von der Kommunalaufsichtsbehörde beanstandet werden müssten, obwohl sie mit

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	<b>L143-16/842</b> <b>Segeberg</b> <b>Kommunalabgaben;</b> <b>Ausbaubeiträge</b>	<p>einem Einwohnerantrag gestützt werden. Der Petitionsausschuss sieht davon ab, eine Empfehlung im Sinne der Petition auszusprechen.</p> <p>Die Petentin wendet sich als Anliegerin gegen die Heranziehung der Grundstückseigentümer zu Beiträgen für Straßenausbaumaßnahmen im Zuge der Verlegung von Wasser- und Abwasserleitungen. Sie kritisiert vor allem die Erhöhung der Anteilssätze der Beitragspflichtigen von bisher 75 % auf 90 % und weist darauf hin, dass die Gemeinde ihrer Straßenerhaltungspflicht nur unzureichend nachgekommen sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage beraten. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfung kann der Petitionsausschuss keine Empfehlung im Sinne der Petentin abgeben.</p> <p>Das Innenministerium legt dar, dass die Gemeinden aufgrund örtlicher Satzungen gemäß §§ 1, 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) Straßenausbaubeiträge erheben können, sich diese Kann-Vorschrift vor dem Hintergrund der Einnahmebeschaffungsgrundsätze der Gemeindeordnung faktisch jedoch zu einer Einnahmepflicht verdichtet. Es wird weiterhin berichtet, dass es sich bei der in Rede stehenden Straße um eine Anliegerstraße handelt, da es sich bei dem überwiegenden Teil des Verkehrs um Ziel- und Quellverkehr der erschlossenen Grundstücke handelt. Nach der kommunalen Satzung werden bei Anliegerstraßen 90 % des beitragsfähigen Aufwandes auf die Beitragspflichtigen umgelegt. Gemäß § 8 KAG ist für Anliegerstraßen ein Umlagesatz von 90 % zulässig.</p> <p>Der Landesgesetzgeber hat für das Straßenausbaubeitragsrecht keine Verteilungsmaßstäbe vorgegeben. Die Gestaltung der Verteilungsregelung liegt daher im Ermessen der Gemeinde als Satzungsgeberin. Entscheidungen über die Erhebung von Ausbaubeiträgen sowie der Erlass entsprechender Beitragssatzungen sind Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 19 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Nach summarischer kommunalaufsichtlicher Prüfung haften der kommunalen Beitragssatzung keine Rechtsmängel an.</p> <p>Der Hinweis der Petentin, die Gemeinde habe die Unterhaltung der betreffenden Straßen vernachlässigt, muss unbeachtlich bleiben. Die herrschende Rechtsmeinung geht davon aus, dass Straßen nach einer Nutzungsdauer von 20 bis 25 Jahren trotz laufender Instandsetzung einen Abnutzungszustand erreicht haben, der eine Erneuerung rechtfertigt.</p> <p>Die Kosten für die Neuverlegung der Wasserleitungen werden von den Gemeindewerken getragen. Die Straßenerhaltungswä-</p>



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	<b>L143-16/845</b> <b>Flensburg</b> <b>Polizei;</b> <b>Psychiatrie</b>	<p>serung ist eine selbständige Teileinrichtung der Gemeinde- werke, für die die Gemeinde Beiträge erhebt. Der Petitionsausschuss bedauert, der Petentin keine günsti- gere Mitteilung machen zu können.</p> <p>Die Petition wurde dem Petitionsausschuss des Schleswig- Holsteinischen Landtages zuständigkeitshalber vom Petiti- onsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet. Der Petent erhebt den Vorwurf, die Polizei in Schleswig-Holstein würde im Auftrag der Justiz mithilfe von Psychiatern Ges- tändnisse erpressen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Land- tages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten. Im Rahmen der parlamentarischen Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte für eine Beanstandung im Sinne der Petition ergeben. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die vom Petenten erhobenen Vorwürfe vom Innenministerium ent- schieden zurückgewiesen werden. Es wird nachvollziehbar dargelegt, dass die betreffenden polizeilichen Maßnahmen im Rahmen geltenden Rechts und in jedem Einzelfall unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit ange- setzt wurden.</p>
5	<b>L143-16/863</b> <b>Hamburg</b> <b>Bauwesen;</b> <b>Bauleitplanung</b>	<p>Die Petentin wendet sich gegen die bauplanungsrechtliche Darstellung ihrer Weidefläche als Sukzessionsfläche im gemeindlichen Flächennutzungsplan, weil sie dadurch einen Wertverlust und letztlich die Unverkäuflichkeit der Fläche befürchte. Nachdem Eingaben beim Bürgermeister, der Amtsverwaltung und den Naturschutzbehörden erfolglos blieben, erhofft sie sich eine Klärung der Angelegenheit durch die Einschaltung des Petitionsausschusses.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Land- tages kann sich nicht in der gewünschten Weise für die Be- lange der Petentin einsetzen. Der vorgetragene Sachverhalt wurde auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Rechtslage geprüft und beraten. Das Innenministerium berichtet, dass die von der Petentin aufgeworfenen Fragen hinsichtlich der bauplanungsrechtli- chen Darstellung ihres Grundstücks im Flächennutzungs- plan der Gemeinde die grundrechtlich garantierte kommuna- le Planungshoheit betreffen. Hierzu merkt der Petitionsaus- schuss an, dass Gemeinden die Bauleitpläne im Rahmen ihrer in Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz garantierten Pla- nungshoheit in eigener Verantwortung aufstellen. Hierzu gehören auch Entscheidungen über planerische Inhalte in den Bauleitplänen. In diesem Bereich ist der Petitionsaus- schuss aus verfassungsrechtlichen Gründen auf eine Rechts- kontrolle beschränkt. Das Innenministerium erläutert hierzu, dass Flächennut-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

zungspläne und deren Änderungen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde bedürfen. Im Rahmen der Rechtsaufsicht werde geprüft, ob bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes und der Bestimmung seiner Inhalte die geltenden Rechtsvorschriften eingehalten worden seien. Darüber hinaus würden die von der Gemeindvertretung im Rahmen der Abwägung getroffenen Entscheidungen über Anregungen von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern sowie Trägern öffentlicher Belange überprüft. Der Unterrichtung betroffener Bürgerinnen und Bürger sowie Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer in der Bauleitplanung dienen die Vorschriften über die Beteiligung der Öffentlichkeit. Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Innenministeriums an, dass Fehler im Bauleitplanverfahren bzw. in der gemeindlichen Abwägung nicht zu erkennen sind und das gemeindliche Handeln in bauplanungsrechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden ist. Wie der Petentin bereits von den Naturschutzbehörden mitgeteilt wurde, sind die betreffenden Darstellungen aus übergeordneten naturschutzfachlichen Planungen abgeleitet worden. Die Fläche befindet sich im ökologisch hochwertigen Bereich der Osterau-Niederung, die sich als Hauptverbundachse des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems in der Landschaftsrahmenplanung darstellt. Die natürliche Sukzession der Flächen nach Aufgabe der bisherigen Nutzungen ist dabei ein mögliches Entwicklungsziel.

Dieses von der Gemeinde beschlossene Entwicklungsziel stellt die derzeitige Nutzung, die Bestandsschutz genießt, nicht infrage. Die Nutzbarkeit der betreffenden Fläche ist nicht eingeschränkt oder einer Wertminderung unterzogen. Das Innenministerium betont, dass die Gemeinde, selbst bei abweichenden Darstellungen im Landschaftsplan, im Flächennutzungsplan entsprechende Flächen darstellen könnte. Der Petitionsausschuss bedauert, der Petentin mit ihrem Anliegen nicht weiterhelfen zu können.

6 **L143-16/900**  
**Lübeck**  
**Polizei;**  
**Sachverständigentätigkeit,**  
**Schusswaffen**

Der Petent führt Beschwerde über die Gutachtentätigkeit eines Sachverständigen für Schusswaffen beim Landeskriminalamt, weil er der Ansicht ist, dass es diesem Gutachter an der erforderlichen Sachkunde fehlt. Als Anlass für seine Beschwerde führt er eine Hausdurchsuchung an, bei der Waffen und Waffenteile seiner Sammlung beschlagnahmt worden seien, ohne dass dies aus seiner Sicht erforderlich gewesen sei. Zudem seien die Gutachten des Sachverständigen unverständlich und teilweise falsch.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Beschwerde des Petenten auf der Grundlage der vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten.

Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen schließt sich der Petitionsausschuss der Kritik des Petenten nicht an. Anhaltspunkte für eine mangelnde Fachkunde des kritisierten Sachverständigen haben sich nicht ergeben. Die

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Qualifikationen des Sachverständigen für seine gutachterliche Tätigkeit werden vom Innenministerium nachvollziehbar dargelegt, Einzelheiten hierzu können dem Petenten aus Datenschutzgründen nicht mitgeteilt werden.</p> <p>Hinsichtlich der Verständlichkeit der Gutachten verweist das Innenministerium auf die Komplexität und den Fachjargon des Waffenrechts. Gleichwohl der Petitionsausschuss nachvollziehen kann, dass dieser Jargon als unübersichtlich empfunden wird, schließt er sich der Auffassung des Innenministeriums an, dass eine differenzierte Abfassung von waffenrechtlichen Beurteilungen erforderlich ist.</p> <p>Bezüglich der vom Petenten beklagten Beschlagnahme von Schusswaffen und der langen Verfahrensdauer des Ermittlungsverfahrens nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass eine Überprüfung von Waffen und Waffenteilen auf Veränderungen nur in direktem Vergleich mit Originalwaffen möglich ist, die ausschließlich in der zentralen Waffenkammer des LKA vorhanden sind. Zudem wird berichtet, dass es im vorliegenden Fall nicht auszuschließen war, dass die Waffen zur Funktionsprüfung im Beschusslabor des LKA zu beschießen waren. Die Bearbeitungszeit für das Gutachten betrug drei Monate. In der Folge wurden für den in Rede stehenden Fall noch mehrere ergänzende Gutachten abgegeben, mit denen auf Eingaben des Rechtsbeistandes des Petenten reagiert werden musste.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht keine Anhaltspunkte für Beanstandungen.</p>
7	<p><b>L143-16/902</b> <b>Herzogtum Lauenburg</b> <b>Wohnungswesen/</b> <b>Städtebauförderung;</b> <b>Stellplatzvermietung</b></p>	<p>Die Petenten sind Mieter einer mit öffentlichen Mitteln geförderten, belegungs- und preisgebundenen Wohnung und eines Stellplatzes. Mit ihrer Eingabe bitten sie um Überprüfung der Erhebung eines zusätzlichen Entgelts in Höhe von 15 € monatlich für den Stellplatz. Sie berufen sich hierbei auf die Förderzusage der Investitionsbank sowie auf § 27 Neubaumietenverordnung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten. Im Ergebnis ist die Erhebung des in Rede stehenden Stellplatzentgeltes nicht zu beanstanden.</p> <p>Das Innenministerium weist hinsichtlich der Bestimmungen in der Förderzusage darauf hin, dass zwischen zusätzlichen Leistungen des Darlehensnehmers (Vermieters) und der Anmietung eines Stellplatzes zu unterscheiden ist. Zu Letzterem ist in der Förderzusage nur ausgeführt, dass die Anmietung eines Stellplatzes nicht an die Vergabe einer geförderten Mietwohnung geknüpft werden darf, außer vorhandene Bebauungspläne sehen dies ausdrücklich vor. Der Petitionsausschuss kommt nach Einblick in die Förderzusage zu keinem abweichenden Ergebnis.</p> <p>Bezüglich der Auslegung des § 27 Neubaumietenverordnung schließt sich der Petitionsausschuss ebenfalls der Rechtsauffassung des Innenministeriums an, dass dieser der in Rede</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	<b>L143-16/903</b> <b>Schleswig-Flensburg</b> <b>Landesplanung;</b> <b>Windkraftanlagen</b>	<p>stehenden Entgelterhebung ebenfalls nicht entgegensteht. Das dort genannte Zustimmungserfordernis für eine gesonderte Vergütung bezieht sich ausdrücklich auf die Mitvermietung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen und laufende Leistungen zur persönlichen Betreuung und Versorgung, nicht aber auf die Erhebung einer angemessenen Vergütung für die Überlassung eines Stellplatzes. Berücksichtigt man Sinn und Zweck der Vorschrift, ergibt sich kein anderes Ergebnis. Bei der Vermietung eines Stellplatzes handelt es sich nicht um eine wohnraumbezogene Zusatzleistung, da Grundflächen von Garagen und Kfz-Stellplätzen nicht zur Wohnfläche gehören.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt den Petenten zur näheren Erläuterung die Stellungnahme des Innenministeriums zur Verfügung.</p> <p>Der Petent möchte die Schaffung der planerischen Voraussetzungen für die Errichtung von Windkraftanlagen auf dem Gelände des ehemaligen Bundeswehrstandortes Eggebek verhindern, da er die erhebliche Wertminderung der umliegenden Immobilien befürchtet.</p> <p>Er ist der Auffassung, dass die rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen nicht gegeben sind und bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer zur Petitionsproblematik bereits in einem vorangegangenen Petitionsverfahren beigezogenen Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten.</p> <p>Gleichwohl der Petitionsausschuss die Besorgnis des Petenten um den Wert seiner Immobilien nachvollziehen kann, merkt er an, dass die Windenergienutzung durchaus ein zwiespältiges Echo in der Bevölkerung hervorruft. Während im Grundsatz die verstärkte Nutzung regenerativer Energien begrüßt und in der Notwendigkeit anerkannt wird, ist sie vor Ort im Einzelfall oft umstritten. Im Landtag besteht weitgehende Einigkeit, dass dem Ausbau regenerativer Energien, nicht zuletzt von Offshore-Windkraftanlagen, Priorität eingeräumt wird. Eine Konfliktlösung in der Abwägung der widerstreitenden privaten und öffentlichen Interessen kann dabei nur planerisch durch Verfahren der Landes- und Regionalplanung und im Einzelfall durch Steuerung der kommunalen Bauleitplanung erfolgen.</p> <p>Zum Hintergrund der Planungen für die Konversionsflächen in Eggebek teilt das Innenministerium mit, dass die Gemeinde in enger Abstimmung mit der Abteilung Landesplanung und dem Referat für Städtebau und Ortsplanung die Änderung des Flächennutzungsplanes für die Nachnutzung des ehemaligen Marineflugplatzes vorbereite. Das Nachnutzungskonzept sieht im Wesentlichen die Errichtung eines gewerblichen Themenparks „regenerative Energien“ mit den Komponenten Forschung und Entwicklung vor, wobei die Errichtung von bis zu drei Testwindkraftanlagen der Multi-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>megawatt-Klasse für den späteren Offshore-Einsatz vorgesehen ist.</p> <p>Da auf dem Gebiet der Gemeinde Eggebek im Regionalplan für den Planungsraum V keine Eignungsgebiete für die Windenergienutzung vorgesehen sind, ist die Neuerrichtung derartiger Anlagen derzeit unzulässig. Das Innenministerium führt jedoch weiter aus, dass die Bundeswehrstandorte bei der Festlegung der Eignungsgebiete wegen ihrer militärischen Nutzung ursprünglich nicht berücksichtigt wurden. Da andererseits Teststandorte zur Erprobung zukünftiger Offshore-Windkraftanlagen verstärkt nachgefragt werden und die bestehenden Eignungsgebiete weitgehend bebaut sind, wurden alle Konversionsflächen von der Landesplanung auf ihre diesbezügliche Eignung untersucht. Nachdem sich im Ergebnis nur der Standort Eggebek als geeignet erwiesen hat, wurde von der Landesplanung grundsätzlich die Bereitschaft erklärt, die Zulässigkeit der Errichtung von Testanlagen im Zuge eines Zielabweichungsverfahrens vertiefend zu prüfen.</p> <p>Diese vertiefende Prüfung erfolgt im Zuge des Bauleitplanverfahrens. Der Petitionsausschuss sieht keine Anhaltspunkte, diese Vorgehensweise zu beanstanden.</p> <p>Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Bauleitplanung um eine Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung handelt. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Der Petitionsausschuss ist verfassungsrechtlich daran gehindert, regelnd einzugreifen. Dem Petitionsausschuss verbleibt letztlich nur, den Petenten auf die Möglichkeit zu verweisen, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens seine Bedenken gegenüber den Planungen vorzubringen. In der Gesamtabwägung hat die Gemeinde über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken zu entscheiden.</p> <p>Hinsichtlich der befürchteten Wertminderung der Immobilien weist das Innenministerium darauf hin, dass Entschädigungsansprüche im Zusammenhang mit Bebauungsplänen grundsätzlich nur innerhalb eines Plangeltungsbereiches geltend gemacht werden können und daher vorliegend ausscheiden.</p> <p>Abschließend merkt der Petitionsausschuss an, dass die Windenergienutzung für das Land Schleswig-Holstein und seine Gemeinden nicht nur ein maßgeblicher Wirtschaftsfaktor ist, sondern auch in der Ökobilanz regelmäßig sehr gut abschneidet.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht keinen Spielraum für eine Empfehlung im Sinne des Petenten.</p>
9	<b>L143-16/944</b> <b>Rendsburg-Eckernförde</b> <b>Bauwesen;</b> <b>Zuwegung</b>	<p>Der Petent führt Beschwerde über die Bauaufsichtsbehörde des Kreises, da er der Auffassung ist, diese habe den Petitionsausschuss in einem vorangegangenen Petitionsverfahren, in dem es um eine Knickbeseitigung zur Schaffung einer Zufahrt auf seinem Nachbargrundstück ging, belogen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	<b>L143-16/946</b> <b>Schleswig-Flensburg</b> <b>Polizei;</b> <b>Bürgerengagement</b>	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage einer weiteren Stellungnahme des Innenministeriums zu der streitgegenständlichen Zufahrt geprüft und beraten.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht auch nach weiteren Ermittlungen keine Anhaltspunkte, das Verwaltungshandeln der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde im vorliegenden Fall zu beanstanden.</p> <p>Das Innenministerium legt dar, dass ein Bauantrag für ein zweites Neubauvorhaben nicht vorliegt und sich daher die Angelegenheit einer näheren fachaufsichtlichen Prüfung entzieht. Bei Erteilung einer Baugenehmigung blieben eventuelle nachbarliche Abwehrrechte ohnehin unberührt.</p> <p>Zur Frage der Zufahrt zu den Baugrundstücken schließt sich der Petitionsausschuss der Auffassung des Innenministeriums an, es sei nicht ersichtlich, welche seiner subjektiven Rechte der Petent als verletzt ansehe. Ein allgemeiner nachbarlicher Gesetzesvollziehungsanspruch bestehe nicht.</p> <p>Die Petentin beklagt, dass sich die Polizei bei ihrem Sohn nicht für zahlreiche Hinweise bedankt habe, die zur Aufklärung von Straftaten geführt hätten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten.</p> <p>Der Ausschuss teilt die Auffassung des Innenministeriums, dass bürgerschaftliches Engagement ein wichtiger Teilaspekt erfolgreicher polizeilicher Arbeit ist. Der Ausschuss begrüßt daher, dass das Innenministerium die Gelegenheit wahrnimmt, dem Sohn der Petentin den Dank der Polizei für seine Aufmerksamkeit und seinen Bürgersinn zu übermitteln.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt der Petentin hierzu die Stellungnahme des Innenministeriums zur Verfügung.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

**Finanzministerium**

- |   |   |  |
|---|---|--|
| 1 | <b>L141-16/599</b><br><b>Herzogtum Lauenburg</b><br><b>Steuerwesen;</b><br><b>Fluthilfe</b>           | <p>Der Petent führt aus, dass sein Hotelbetrieb bedingt durch das April-Hochwasser der Elbe im letzten Jahr aus Sicherheitsgründen vorübergehend amtlich geschlossen worden sei. Dies habe zu erheblichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten geführt. Der Innenminister habe seinem Hilfersuchen nicht entsprochen und ihn an das Finanzministerium verwiesen, welches steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer der Hochwasserkatastrophe beschlossen habe. Die Realität sei jedoch die, dass er mit Kontopfändungen seitens der Finanzämter Lübeck und Ratzeburg konfrontiert werde.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie der Stellungnahmen von Finanzministerium und Staatskanzlei beraten. Ferner ist der Petitionsausschuss an den Ministerpräsidenten herangetreten, um sich für die Belange des Petenten einzusetzen. Die Landesregierung berichtet, sie habe angesichts der Hochwasserkatastrophe an der Elbe, von der der Betrieb des Petenten ebenfalls betroffen war, beschlossen, den Betroffenen unter bestimmten Umständen mit steuerlichen Erleichterungen entgegenzukommen. Die Voraussetzungen hierfür seien im Erlass des Finanzministeriums vom 13. April 2006 (Az. VI 336 – S 0336 – 036 – „Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer der Hochwasserkatastrophe“) festgeschrieben worden.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen sind die Finanzämter Lübeck und Ratzeburg dem Petenten mit Vollstreckungsaufschüben und Stundungen seiner rückständigen Steuerzahlungen sowie dem Erlass von Säumniszuschlägen entgegengekommen. Anhaltspunkte für Beanstandungen hinsichtlich der Vorgehensweisen der Finanzämter hat der Petitionsausschuss nicht feststellen können.</p> <p>Das Petitionsverfahren hat ergeben, dass der Landesregierung darüber hinaus keine Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, die es im vorliegenden Einzelfall ermöglichen, dem Petenten finanzielle Mittel in Form von Zuschüssen oder Darlehen zur Sicherung seiner Existenz zu Verfügung zu stellen.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert, dem Petenten letztlich nicht helfen zu können, und schließt die Beratung der Petition ab. Darüber hinaus stellt der Ausschuss dem Petenten die Stellungnahme des Chefs der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein zur Kenntnisnahme zur Verfügung.</p> |
| 2 | <b>L141-16/613</b><br><b>Brandenburg</b><br><b>Beschaffungs- und Vergabewesen;</b><br><b>Dataport</b> | <p>Der Petent, Geschäftsführer einer Soft- und Hardware-Vertriebsfirma, wendet sich unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten an den Petitionsausschuss. Seiner Auffassung nach werde der Wettbewerb zunehmend durch politische Einflussnahme und einseitige Unterstützung des Hauptmitbewerbers Dataport im öffentlichen Sektor gekennzeichnet. Das Land Schleswig-Holstein vergebe ohne Aus-</p>  |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

schreibung wesentliche Funktionalitäten des Einwohner-Verfahrens (Clearingstellenfunktion) an Dataport und greife damit aktiv in den kommunalen Wettbewerb ein. Er deutet an, dass die Lösungen Dataports zumindest teilweise rechtlich geforderte Sicherheitsstandards nicht umsetzen und ein aufgrund von Mängeln nicht zertifiziertes Produkt von Dataport dennoch eingesetzt werde.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition zur Kenntnis genommen und eine Stellungnahme der Landesregierung beigezogen. Die Landesregierung führt zur Klarstellung sowie zur Beantwortung der mit der Petition aufgeworfenen Fragen des Petenten in ihrer Stellungnahme Folgendes aus:

Die Anstalt des öffentlichen Rechts Dataport erbringe zahlreiche IT-Leistungen und fungiere u.a. als Zentral-IT-Beschaffungsstelle für das Land Schleswig-Holstein. Die Beschaffung von IT-Dienstleistungen des Landes Schleswig-Holstein bei Dataport stelle ein vergaberechtsfreies so genanntes Inhouse-Geschäft dar. Nach der gefestigten Rechtsprechung des EuGH sei bei einem Beschaffungsvorgang von einem Inhouse-Geschäft zu sprechen, wenn der öffentliche Auftraggeber über den Auftragnehmer eine Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle ausübe und dieser Auftragnehmer im Wesentlichen für den Auftraggeber tätig sei (EuGH, Urteil vom 18.11.1999, Rs C-107/98, „Teckal“, Slg. 1999, SI-8612). Diese Voraussetzungen seien im Verhältnis zwischen dem Land Schleswig-Holstein und Dataport erfüllt. Die Zusammenarbeit mit Dataport als Anstalt des öffentlichen Rechts sei eine so genannte public-public-Partnership ohne Beteiligung Privater. Auch wenn neben dem Land Schleswig-Holstein das Land Hamburg sowie die Länder Bremen und Mecklenburg-Vorpommern Träger der Anstalt seien, stehe dem die Annahme einer Kontrolle wie über eine Dienststelle nicht entgegen. Denn, wenn die Anteile an einem Unternehmen von mehreren Körperschaften gehalten würden, so könne die Voraussetzung der wesentlichen Ausrichtung seiner Träger erfüllt sein, wenn dieses Unternehmen seine Tätigkeit im Wesentlichen nicht unbedingt für eine bestimmte dieser Körperschaften, sondern für diese Körperschaften insgesamt verrichte (EuGH, Urteil vom 11.05.2006, Rs. C-340/04, „Carbotermo“, DöV 2006, S. 691, 693 f. (Rz. 70)). Die Anstalt des öffentlichen Rechts Dataport sei in diesem Sinne im Wesentlichen für deren Trägerkörperschaften tätig. Im Rahmen der mittelbaren Staatsverwaltung übe das Land Schleswig-Holstein gegenüber Dataport mithin eine Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle aus.

Die rechtliche Beurteilung der Inanspruchnahme von Dataport als IT-Dienstleister durch das Land sei u.a. Gegenstand eines im Auftrag des Finanzministeriums Schleswig-Holstein durch den Leiter der Forschungsstelle für Verwaltungsmodernisierung und Vergaberecht an der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum, Prof. Dr. Martin Burgi, erstellten Gutachtens. Das Ergebnis des unter dem 11. Mai 2006 erstellten Gutachtens bestätige die Auffassung



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

der Landesregierung, wonach die Rechtsbeziehungen zwischen dem Land Schleswig-Holstein und Dataport die durch den EuGH entwickelten Tatbestandsvoraussetzungen für ein vergaberechtsfreies Inhouse-Geschäft erfüllen und die Vorschriften des Kartellvergaberechtes auf die Inanspruchnahme von Dataport durch das Land Schleswig-Holstein (sowohl als IT-Beschaffungsstelle als auch als IT-Dienstleister) nicht anwendbar seien.

Der Aufbau der E-Government-Plattform durch das Land Schleswig-Holstein in Kooperation mit der Freien und Hansestadt Hamburg beim gemeinsamen IT-Dienstleister Dataport sei eine Basis-Infrastruktur-Maßnahme zur Umsetzung der E-Government-Vereinbarung zwischen Land und Kommunen. Die Clearingstelle als Teil dieser Plattform sei wegen der langfristig ressortübergreifenden Fachanwendungen nur bei Dataport implementierbar. Die Anpassung der Meldeverfahren aller in Schleswig-Holstein tätigen Fachverfahrenshersteller an die Schnittstellen der Clearingstelle sei für sämtliche Anbieter gleich und benachteilige den Petenten keineswegs in seinem Tätigkeitsfeld. Den Meldebehörden stehe es nach wie vor frei, für welches Einwohnerfachverfahren sie sich entschieden. Das Land greife damit nicht in den Wettbewerb auf der kommunalen Ebene ein.

Der Einsatz von OSCI-Transport als Verschlüsselungsmechanismus sei nur bei der länderübergreifenden Datenübermittlung zwischen Meldebehörden vorgeschrieben. Der Petent irre insoweit in seiner Annahme, die OSCI-Verschlüsselung sei auch bei der landesinternen Datenübermittlung gesetzlich normiert. Der Einsatz der OSCI-Verschlüsselung sei schon deswegen nicht erforderlich, da das Übermittlungsverfahren nicht über das Internet, sondern im eigenen Landesnetz entwickelt werde. Alle kommunalen Bereiche Schleswig-Holsteins hätten Zugang zum Landesnetz, welches am 28. August 2006 durch das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz (ULD) ein Sicherheitsaudit erhalten habe und somit für die Übertragung von Meldedaten als sicher eingestuft sei. Die Aussage, dass ausschließlich eine „Ende-zu-Ende-Verschlüsselung“ die datenschutzrechtlichen Anforderungen erfülle, sei daher unzutreffend.

Zu dem zweiten Beispiel des Petenten merkt die Landesregierung an, die Entscheidung, welches Software-Produkt bei der Auskunft aus dem Melderegister zum Einsatz kommen solle, obliege der jeweiligen Meldebehörde. Die Landesregierung hat keine Zweifel, dass die Meldebehörden bei ihrer Entscheidung berücksichtigen, dass die jeweilige Software den rechtlichen Anforderungen Rechnung trage.

Der Petitionsausschuss nimmt nach alldem von einer Empfehlung gegenüber der Landesregierung Abstand.

**3 L141-16/626**  
**Rendsburg-Eckernförde**  
**Beihilfewesen;**  
**Ausnahmeregelung**

Die Rechtsanwältin führt aus, die Petentin, beamtete Lehrerin, habe es aufgrund außergewöhnlich schwieriger Lebensumstände versäumt, die Beiträge für ihre private Krankenversicherung zu zahlen und somit den entsprechenden Versicherungsschutz verloren. Nachdem der Ehemann an Krebs verstorben sei, sei die Petentin dann selbst an Krebs erkrankt, sodass entsprechende medikamentöse sowie chemo-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>therapeutische Behandlungen durchzuführen seien. Mit der Petition wird eine Erhöhung des Bemessungssatzes der Beihilfe von 70 % auf 90 % begehrt, welches das Landesbesoldungsamt ablehne.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Rechtsanwältin der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, mehrerer Stellungnahmen des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage beraten.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das Finanzministerium aufgrund einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung das Landesbesoldungsamt veranlasst hat, den Bemessungssatz der Petentin erstmalig für die mit Antrag vom 5. März 2005 eingereichten Aufwendungen und zeitlich befristet für bis zum 30. Juni 2007 entstehende Aufwendungen von 70 % auf 90 % zu erhöhen. Ferner besteht aufgrund des Artikels 1 Nr. 213 in Verbindung mit Artikel 46 Abs. 7 des Gesetzes zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV - Wettbewerbsstärkungsgesetz) für die Petentin nunmehr zum 1. Juli 2007 die Möglichkeit, eine die Beihilfe ergänzende Absicherung im Standardtarif zu erlangen.</p> <p>Mit der Umsetzung der Entscheidung des Finanzministeriums sowie der neugeschaffenen Möglichkeit, eine ergänzende Absicherung im Standardtarif zu erlangen, zeichnet sich eine Lösung im Sinne der Petentin ab. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass sich die Petition damit im Wesentlichen erledigt hat.</p>
4	<p><b>L141-16/674</b> <b>Bayern</b> <b>Beschaffungs- und Vergabewesen;</b> <b>Open Source Software</b></p>	<p>Der Petent fordert den Petitionsausschuss auf, sich für die Einführung eines freien angepassten Open Source Betriebssystems für alle Personal-Einzelplatz-Computer in den Landesverwaltungen einzusetzen. Damit könnten langfristig neue Arbeitsplätze geschaffen, die bisher mangelhafte IT-Sicherheit gewährleistet und die eigene Wirtschaft gestützt werden. Ferner ließe sich mit Open Source eine individuell auf eigene Bedürfnisse angepasste Infrastruktur aufbauen und eine Unabhängigkeit von einem bestimmten Hersteller, dessen Software teuer und der Support kostenpflichtig sei, herstellen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Beratungen sind die Argumente des Petenten nicht von der Hand zu weisen. Den Petitionsausschuss hat im Wesentlichen überzeugt, dass mit herstellerunabhängigen Open Source Systemen einer stetig zunehmenden Abhängigkeit von einem Anbieter sinnvoll mit der positiven Begleiterscheinung der Stärkung der eigenen Wirtschaft begegnet werden kann.</p> <p>Der Petitionsausschuss merkt an, dass sich das Landessystemkonzept im Wesentlichen noch auf Systeme eines Anbie-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	<b>L141-16/680</b> <b>Rendsburg-Eckernförde</b> <b>Besoldung, Versorgung, Tarif-</b> <b>recht;</b> <b>Familienzuschlag</b>	<p>ters stützt. Dem Ausschuss ist bewusst, dass die Landesregierung im Hinblick auf die bisherige Entwicklung und ihre Vorgehensweise im Bereich des Einsatzes von IT-Techniken an bestimmte Sachzwänge gebunden ist und gemäß der Landeshaushaltsordnung die Verpflichtung besteht, für die Einführung eines Betriebssystems herstellerunabhängig eine Prüfung auf Einsatzfähigkeit vorzunehmen und anhand einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung den gebotenen Weg zu ermitteln.</p> <p>Der Ausschuss hat ferner zur Kenntnis genommen, dass das Ergebnis einer aktuell durchgeführten Untersuchung ergeben habe, dass die Einführung von Lizenzkosten freier Software nicht per se als wirtschaftlich zu bewerten sei. Vielmehr seien bei der Betrachtung der Wirtschaftlichkeit Kosten für Entwicklung, Konzepterstellung, Migration, Betrieb, Schulung und Lizenzen heranzuziehen.</p> <p>Gleichwohl möchte sich der Petitionsausschuss für die Erweiterung des Einsatzes von Open Source Software im Landesbereich aussprechen und begrüßt, dass dies bereits teilweise schon erfolgt. Die Landesregierung bestätigt, dass der Funktionalitätzuwachs von Open Source Software in den letzten Jahren weiter vorangeschritten ist, und sich dieser Trend aktuell fortsetzt.</p> <p>Der Petitionsausschuss hält es auch unter Hinweis auf Signale seitens der EU für nunmehr angezeigt, einer zunehmenden Abhängigkeit bzw. deren Verfestigung zu begegnen, und empfiehlt der Landesregierung, Open Source Systeme in verstärktem Maße bei der Fortschreibung der IT-Infrastruktur einzubeziehen.</p> <p>Die Petentin trägt vor, sie sei teilzeitbeschäftigte Beamtin mit vier Kindern und habe eine wöchentliche Arbeitszeit von 20 Stunden. Ihr Ehemann arbeite vollzeitbeschäftigt als Angestellter im öffentlichen Dienst. Die Petentin beanstandet, dass sie, seitdem ihr Ehemann in den neuen Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) übergeleitet worden sei, nicht mehr den vollen kindbezogenen Ortszuschlag für ihre vier Kinder erhalte. Für die Familie bedeute dies ein Mindereinkommen von ca. 320 € im Monat. Betroffen von dieser Änderung seien Familien mit mehr als zwei Kindern.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie Stellungnahmen des Finanzministeriums geprüft und beraten. Er kann nachvollziehen, dass sich die Petentin nicht mit finanziellen Einbußen infolge der Einführung des neuen Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder abfinden möchte. Gerade vor dem Hintergrund, dass die Tarifvertragsparteien umfangreiche Besitzstandsregelungen vereinbart haben, um negative finanzielle Folgen durch die Überleitung in den neuen Tarifvertrag weitgehend zu vermeiden, bestand auch aus Sicht des Ausschusses Klärungsbedarf, warum eine Familie mit vier Kindern nach der Überleitung mit rund 320 € monatlich</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

weniger auskommen muss als zuvor, während Familien mit maximal zwei Kindern in einer vergleichbaren Situation keine finanziellen Einbußen zu erleiden haben. Im Ergebnis sieht der Petitionsausschuss jedoch keine Möglichkeit, die finanziellen Einbußen für die Petentin zu vermeiden, da die geltende Rechtslage keinen entsprechenden Spielraum zulässt.

Ursächlich für die Mindereinnahmen der Petentin ist nach geltender Rechtslage die Regelung des § 40 Abs. 5 Bundesbesoldungsgesetz, in der davon ausgegangen wird, dass die Möglichkeit der Zahlung eines Familienzuschlages an Angestellte des öffentlichen Dienstes weiterhin besteht. § 40 Abs. 5 enthält mithin eine Anspruchsvoraussetzung, die nach Einführung des TV-L und der damit einhergehenden generellen Abschaffung des Familienzuschlages für Angestellte im öffentlichen Dienst nicht mehr erfüllbar ist. Dies hat zur Folge, dass der kinderbezogene Anteil im Familienzuschlag nunmehr gemäß § 6 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz im Verhältnis zur Arbeitszeit zu kürzen ist.

Zwar ist das Besoldungsrecht für die Landes- und Kommunalbeamten im Zuge der Föderalismusreform zwischenzeitlich in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder übergegangen, sodass grundsätzlich die Möglichkeit einer Neuregelung des Besoldungsrechts in Schleswig-Holstein besteht. Auf Nachfrage des Petitionsausschusses hat das Finanzministerium jedoch mitgeteilt, dass aus seiner Sicht ein landesbesoldungsrechtlicher Regelungsbedarf im Hinblick auf den von der Petentin vorgetragenen Sachverhalt nicht gegeben ist.

In seiner ergänzenden Stellungnahme vom 27. Juni 2007 führt das Finanzministerium hierzu aus, dass es aufgrund der unterschiedlichen Höhe des kindbezogenen Familienzuschlages ab dem dritten Kind in den besoldungsrechtlichen Regelungen verglichen mit den Regelungen im Tarifbereich zwar zu finanziellen Einbußen bei kinderreichen Familien kommen könne, da die bisher großzügige Konkurrenzregelung in § 40 Bundesbesoldungsgesetz nicht mehr anwendbar sei. Das Finanzministerium verweist aber darauf, dass in den Fällen, in denen der Ehegatte außerhalb des öffentlichen Dienstes beschäftigt sei, dem beamteten teilzeitbeschäftigten Ehepartner auch bisher schon der Familienzuschlag anteilig seiner Arbeitszeit gekürzt worden sei. Dies habe bisher zu keinen verfassungsrechtlichen Bedenken geführt. Die nun geltende Rechtslage habe lediglich zur Folge, dass die teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten mit Ehepartnern im öffentlichen Dienst genauso behandelt würden wie diejenigen, deren Ehepartner nicht im öffentlichen Dienst tätig seien. Von einer grundsätzlichen Schlechterstellung von Familien mit mehr als zwei Kindern könne daher nicht gesprochen werden.

Der Petitionsausschuss bedauert, der Petentin keine günstigere Mitteilung machen zu können. Hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Bedenken, die die Petentin gegenüber der geltenden Rechtslage geäußert hat, weist der Petitionsausschuss auf die Möglichkeit hin, den Klageweg zu beschreiten. Über die Erfolgsaussichten einer solchen Klage kann

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung

der Ausschuss keine Aussagen treffen. Er kann der Petentin nur anheimstellen, sich diesbezüglich an eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt zu wenden, da die allgemeine Rechtsberatung grundsätzlich den rechtsberatenden Berufen vorbehalten ist.

**6 L141-16/756**  
**Stormarn**  
**Steuerwesen;**  
**Säumniszuschläge**

Der Petent führt aus, dass das Finanzamt aufgrund einer vorzeitigen Immobilienveräußerung Steuernachforderungen in Höhe von 65.285,48 € für die Jahre 1995 bis 2001 erhoben habe. Aufgrund von Zweifeln an der Rechtmäßigkeit der Forderungen habe der Petent Einsprüche eingelegt. Nachdem das Finanzgericht den Antrag auf Aussetzung der Vollziehung abgelehnt habe, habe das Finanzamt Säumniszuschläge in Höhe von 12.237,50 € auf die Steuernachforderungen für die gesamte Zeit der Auseinandersetzungen mit dem Finanzamt vom 18.08.2003 bis zum 30.08.2005 erhoben. Gegen die Erhebung der zwischenzeitlich beglichene Säumniszuschläge wendet sich der Petent.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten. Der Petitionsausschuss nimmt davon Abstand, dem Finanzamt Stormarn eine Rückerstattung bzw. teilweise Rückerstattung der petitionsgegenständlichen Säumniszuschläge zu empfehlen.

Das Finanzministerium merkt in seiner Stellungnahme an, dass Säumniszuschläge ein Druckmittel eigener Art seien, durch das die rechtzeitige Erfüllung fälliger Steuern erreicht werden solle. Sie entstünden kraft Gesetzes bei Fälligkeit (§ 240 Abs. 1 Satz 1 Abgabenordnung). Dies gelte auch dann, wenn gegen die Steuerbescheide Rechtsbehelfe eingelegt würden. Der Gesetzgeber habe dem Rechtsbehelf gegen einen Steuerbescheid grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung zuerkannt (§§ 361 Abs. 1 AO, 69 Abs. 1 Finanzgerichtsordnung).

Das Finanzministerium führt zutreffend weiter aus, dass dementsprechend Säumniszuschläge auch während eines anhängigen Verfahrens über die Aussetzung der Vollziehung entstünden, da ihre Entstehung ausschließlich von einer Zahlung nach Fälligkeit abhängen (BFH-Urteile vom 14.02.1975, VI B 72/74, BFHE 115, 95, BStBl II 1975, 452, 453, und vom 07.02.1990 X R 154/87, BFH/NV 1991, 5). Der Gesetzgeber habe damit zum Ausdruck gebracht, dass er während eines Aussetzungsverfahrens den durch die Erhebung von Säumniszuschlägen beabsichtigten Zahlungsdruck nicht habe beseitigen wollen. Dabei sei auch zu berücksichtigen, dass die Säumniszuschläge neben dem Zweck, Druck auszuüben, dem zusätzlichen Zweck der Gegenleistung für die verspätete Zahlung und der Abdeckung des Verwaltungsaufwandes dienen. Das Finanzministerium betont, nur wenn diese Zielsetzung nicht mehr erreicht werden könne, sei ihre Erhebung sachlich unbillig, sodass sie nach § 227

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

AO ganz oder teilweise erlassen werden könnten. Das Finanzministerium kommt zu dem Ergebnis, dass in der Zeit zwischen dem erstmaligen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung und der Ablehnung durch das Finanzamt keine Verpflichtung des Finanzamtes bestanden habe, die Fälligkeit hinauszuschieben. Der Anwendungserlass des Bundesministeriums der Finanzen zu § 240 AO, Ziffer 6b, sei als „Kann-Vorschrift“ ausgestaltet. Er löse jedenfalls dann keine Verpflichtung zur Gewährung einer Zahlungsfrist aus, wenn - wie hier geschehen - in einer angemessenen Frist sachlich über den Antrag entschieden worden sei.

Es sei unstrittig, dass der vorläufige Rechtsschutz in Gestalt des Aussetzungsverfahrens im Interesse der betroffenen Steuerpflichtigen in möglichst kurzer Zeit durchgeführt werden sollte. Aber auch aus dieser Zielsetzung sei keine Verpflichtung des Finanzamtes abzuleiten, Säumniszuschläge zu erlassen. Denn eine Verfahrensdauer von rund zwei Jahren einschließlich des dem finanzgerichtlichen Verfahren vorgeschalteten Verwaltungsverfahrens sei nicht als unangemessener Bearbeitungszeitraum zu sehen. Dies gelte insbesondere dann, wenn im Verfahren zahlreiche Schriftsätze zur materiell-rechtlichen Lage ausgetauscht worden seien.

Das Finanzministerium weist ferner darauf hin, dass der Petent selbst nicht unerheblich die Dauer des Verfahrens zu verantworten habe. So seien nahezu fünf Monate zwischen der Zurückweisung des Antrages auf Aussetzung der Vollziehung per Einspruchsentscheidung durch das Finanzamt und dem Antrag des Petenten auf gerichtliche Aussetzung der Vollziehung beim Finanzgericht vergangen.

Nach dem Prüfungsergebnis des Finanzministeriums war die Erhebung der Säumniszuschläge nach alledem ermessensfehlerfrei, sodass die Bearbeitung durch das Finanzamt Stormarn nicht zu beanstanden ist.

Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen haben sich für den Petitionsausschuss offensichtliche Fehler im Rahmen der Erhebung der Säumniszuschläge durch das Finanzamt Stormarn nicht ergeben. Bei allem Verständnis für die vom Petenten vorgetragene Situation sowie sein Anliegen sieht der Petitionsausschuss keinen Raum für eine Empfehlung im Sinne der Petition.

7 **L141-16/812**  
**Rendsburg-Eckernförde**  
**Steuerwesen;**  
**Einkommensteuer**

Die Petentin führt aus, sie sei zu Unterhaltsleistungen gegenüber ihrer pflegebedürftigen, in einem Heim untergebrachten Mutter herangezogen worden. Das Finanzamt Eckernförde-Schleswig habe die Abzugsfähigkeit dieser Unterhaltsleistungen, die sie im Rahmen der Einkommensteuererklärung 2005 geltend gemacht habe, mit der Begründung, die unterstützte Person habe zu hohe eigene Einkünfte, nicht anerkannt. Die Petentin erhebt Zweifel, ob die steuerliche Behandlung im Ergebnis so gewollt ist.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage des von der Petentin vorgetragenen Sachverhalts sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten. Im Ergebnis kann der Petiti-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

onsausschuss die Vorgehensweise des Finanzamtes Eckernförde-Schleswig rechtlich nicht beanstanden.

Erwachsen einem Steuerpflichtigen Aufwendungen für den Unterhalt einer dem Steuerpflichtigen oder seinem Ehegatten gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten Person, so wird auf Antrag die Einkommensteuer gemäß § 33 a Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) dadurch ermäßigt, dass die Aufwendungen bis zu 7.680 € im Kalenderjahr vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden. Hat die unterhaltene Person andere Einkünfte oder Bezüge, so vermindert sich der Betrag von 7.680 € um den Betrag, um den diese Einkünfte und Bezüge den Betrag von 624 € im Kalenderjahr übersteigen. Für jeden vollen Monat, in dem die vorgenannten Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, ermäßigen sich die vorbezeichneten Beträge um je ein Zwölftel (§ 33 a Abs. 4 EStG). Werden die Aufwendungen für eine unterhaltene Person - wie im vorliegenden Fall - von mehreren Steuerpflichtigen getragen, so wird bei jedem der Teil des sich hiernach ergebenden Betrags abgezogen, der seinem Anteil am Gesamtbetrag der Leistungen entspricht.

Das Finanzministerium legt dar, dass die Mutter der Petentin als Verwandte in gerader Linie dieser gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigter sei, sodass die Regelung des § 33 a Abs. 1 EStG dem Grunde nach zur Anwendung kommt. Da die ermittelten anzurechnenden eigenen Einkünfte und Bezüge in Höhe von 5.477 € den Höchstbetrag an berücksichtigungsfähigen Aufwendungen von 3.840 € überstiegen, komme nach dem Prüfungsergebnis des Finanzministeriums eine Berücksichtigung der tatsächlichen Aufwendungen der Petentin in Höhe von 920 € nach § 33 a EStG nicht in Betracht. Für welche Zwecke die eigenen Einkünfte und Bezüge der unterhaltsberechtigten Personen verwendet würden, sei hierfür bedeutungslos. Ferner betont das Finanzministerium, dass auch eine Anwendung des § 33 EStG zu keinem anderen steuerlichen Ergebnis führe. Zudem habe die Petentin mit ihrem gemeinsam zu veranlagenden Ehemann mit Schreiben vom 5. Februar 2007 eine Berücksichtigung der Unterhaltsaufwendungen gemäß § 33 EStG abgelehnt.

Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Beratungen gelangt der Petitionsausschuss auf der Grundlage der eingangs dargelegten Rechtslage zu keiner anderen Auffassung. Im Rahmen des Petitionsverfahrens hat sich daher ergeben, dass die Berechnung der abzugsfähigen Unterhaltsaufwendungen zur Einkommensteuerveranlagung 2005 des Bruders der Petentin durch das Finanzamt Kiel-Süd fehlerhaft vorgenommen worden ist. Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass die unterschiedliche Entscheidungspraxis der beteiligten Finanzämter bei der Petentin Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Vorgehensweise ausgelöst hat.

Ein Anspruch auf steuerliche Gleichbehandlung im Unrecht besteht nicht. Der Petitionsausschuss muss daher auch davon Abstand nehmen, dem Finanzamt Eckernförde-Schleswig die Anerkennung der steuerlichen Abzugsfähigkeit der Unterhaltsleistungen im Rahmen der Gleichbehandlung zu empfehlen. Eine Berichtigung des fehlerhaften Steuerbescheides des Finanzamtes Kiel-Süd muss allerdings auf-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	<b>L141-16/856</b> <b>Plön</b> <b>Besoldung, Versorgung, Tarifrecht; Versorgungskürzungen</b>	<p>grund der Bestandskraft unterbleiben.</p> <p>Der Petitionsausschuss bittet das Finanzamt Eckernförde-Schleswig, der Petentin die Sach- und Rechtslage im Rahmen des Einspruchsverfahrens auf der Grundlage der auch dem Petitionsausschuss zur Verfügung gestellten Berechnungsaufstellung noch einmal nachvollziehbar darzulegen.</p> <p>Der Petent, Ruhestandsbeamter, wendet sich dagegen, dass sein erworbener Rentenanspruch in Höhe von 49,43 € monatlich auf seine Pension angerechnet werde, obwohl er beide Ansprüche unabhängig voneinander erworben habe. Ferner sei ihm angeboten worden, für elf Stunden an einer Schule als Vertretungslehrkraft zu unterrichten. Laut Auskunft des Landesbesoldungsamtes würde der Verdienst der zulässigen Vertretungstätigkeit zu 100 % von seiner Pension abgezogen werden. Dies ist für den Petenten ebenfalls nicht einsehbar.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage beraten. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen kann der Petitionsausschuss die Vorgehensweise des Landesbesoldungsamtes nicht beanstanden. Der Ausschuss merkt an, dass die Problematik hinsichtlich der „Anrechnung“ eines Rentenanspruchs auf Versorgungsbezüge in weiteren Petitionsverfahren vorgetragen wurde. Der Ausschuss hat, wie auch in diesem Fall, gegenüber dem Landesbesoldungsamt aufgrund der Rechtslage keine Empfehlung im Sinne der Petenten abgeben können.</p> <p>Die Vorgehensweise des Landesbesoldungsamtes beruht auf bundesrechtlichen Vorgaben. Nach § 55 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) werden Versorgungsbezüge neben Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen und aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze gezahlt. Der etwaige Mehrbetrag ruht. Das Finanzministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass die Höchstgrenze im Fall des Petenten 75 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge betrage und dem erdienten (Höchst-)Ruhegehaltssatz entspreche. Nach dem Ergebnis der ministeriellen Prüfung hat dies zur Folge, dass die Rente bei der Ruhensregelung des § 55 BeamtVG vollständig in Abzug zu bringen ist und die Versorgungsbezüge in Höhe des Betrages, der der Höhe der monatlichen Rente entspricht, ruhen.</p> <p>Im Petitionsverfahren haben sich keine Anhaltspunkte für eine abweichende Regelung im vorliegenden Fall ergeben. Hinsichtlich der Anrechnung eines Hinzuverdienstes führt das Finanzministerium aus, dass erst nach Vorlage aussagekräftiger Unterlagen entschieden werden könne, ob und in welcher Höhe es gegebenenfalls zu einem Ruhen des Versorgungsbezugs des Petenten komme. Das Ministerium führt aus, dass beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit einem Einkommen aus einer Verwendung im öffentli-</p>



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

chen Dienst nach § 53 BeamtVG die Versorgungsbezüge insoweit gezahlt würden, als das Einkommen aus der Verwendung hinter der Höchstgrenze zurückbleibe; der etwaige Mehrbetrag ruhe. Aufgrund dieser gesetzlichen Regelung unterläge ein Einkommen des Petenten aus einer Tätigkeit als Vertretungslehrkraft dem Grunde nach der Anrechnung auf das Ruhegehalt, aber nur insoweit es zusammen mit dem Ruhegehalt die Höchstgrenze übersteige. Als Höchstgrenze würden für Ruhestandsbeamte die ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe gelten, aus der sich das Ruhegehalt berechne. Gemäß § 53 Abs. 5 Satz 1 BeamtVG sei dem Versorgungsberechtigten mindestens ein Betrag in Höhe von 20 v.H. seines Versorgungsbezugs zu belassen. Satz 1 gelte nicht beim Bezug von Verwendungseinkommen, das mindestens aus derselben Besoldungsgruppe oder einer vergleichbaren Vergütungs- beziehungsweise Entgeltgruppe gezahlt werde.

Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petenten daher, sich erneut mit konkreten Angaben beziehungsweise Unterlagen an das Landesbesoldungsamt mit der Bitte um Prüfung zu wenden. Als Grundlage stellt der Ausschuss dem Petenten die vollständige Stellungnahme des Finanzministeriums zur Kenntnisnahme zur Verfügung.

Abschließend merkt der Ausschuss an, dass die Entscheidungsgrundlage des Landesbesoldungsamtes auf Regelungen des Bundes basieren. Die Kompetenz zur Änderung dieser Gesetzgebung liegt somit beim Deutschen Bundestag.

9 **L141-16/877**  
**Herzogtum Lauenburg**  
**Personalwesen;**  
**Weiterbeschäftigung**

Der 48-jährige Petent führt aus, er sei bei einem Finanzamt als Angestellter beschäftigt gewesen, nachdem er aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in seinem erlernten Beruf als Kfz-Elektriker arbeiten können. Er beklagt, dass das Finanzministerium seiner Weiterbeschäftigung nunmehr nicht zugestimmt habe, und bezweifelt, dass es einer Zustimmung durch das Finanzministerium überhaupt bedürft habe. Entsprechende Haushaltsmittel stünden beim Finanzamt zur Verfügung und Arbeit sei ebenfalls ausreichend vorhanden. Der Petent bittet den Petitionsausschuss, sich für seine Wiedereinstellung einzusetzen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten. Für den Ausschuss hat sich kein Spielraum ergeben, dem petitionsgegenständlichen Finanzamt eine Weiterbeschäftigung des Petenten zu empfehlen.

Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Beratungen war die mit der Petition angezweifelte Zuständigkeit für Entscheidungen für eine befristete Weiterbeschäftigung des Petenten durch das Finanzministerium gegeben. Dies ergibt sich aus einer entsprechenden Erlasslage der Landesregierung, die auf dem Haushaltsführungserlass des Finanzministeriums vom 20.12.2005 sowie dem vom Kabinett beschlossenen Personaleinsparungskonzept 2010 basiert.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	<b>L141-16/910</b> <b>Kiel</b> <b>Beihilfewesen;</b> <b>Jahresfrist</b>	<p>Das Finanzministerium berichtet, dass das betreffende Finanzamt mit Schreiben vom 25.04.2006 und 05.05.2006 um Zustimmung für die befristete Weiterbeschäftigung des Petenten gebeten habe. Nach Prüfung des Sachverhaltes sei der Antrag durch das Finanzministerium abgelehnt worden, weil ein unabweisbarer Bedarf im Sinne der geltenden Erlasslage nicht vorgelegen habe.</p> <p>Das Finanzministerium legt dar, dass die Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein (LVA) für den Petenten einen Eingliederungszuschuss geleistet habe. Der Zuschuss sei für die Zeit vom 01.07.2005 bis 31.12.2005 rückwirkend einmalig gezahlt worden und habe nach Auskunft der LVA eine Nachbeschäftigungszeit in derselben Länge wie diese bezuschusste Zeit nach sich ziehen sollen (bis 30.06.2006). Eine Übernahmeverpflichtung des Petenten durch die Förderung habe nicht bestanden. Auf Vorschlag des Finanzamtsvorstehers sei ausnahmsweise und letztmalig in diesem konkreten Einzelfall dem Abschluss eines befristeten Arbeitsvertrages vom 01.07.2006 bis 31.12.2006 zugestimmt worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss merkt an, dass der Antrag des Petenten auf Weiterbeschäftigung über den 31.12.2006 hinaus letztlich mit Beschluss der Einigungsstelle vom 19.12.2006 abgelehnt wurde. Für eine Aufhebung dieser Entscheidung besteht für den Petitionsausschuss kein Spielraum.</p> <p>Nach der seit 12.03.2007 geltenden Erlasslage ist für die Einstellung von Beschäftigten, das heißt Anzahl und zu besetzende Dienstposten, das betreffende Finanzamt selbst zuständig. Damit obliegt nunmehr dem Finanzamt die Personalhoheit.</p> <p>Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petenten, sich mit einer entsprechenden Bewerbung mit der Bitte um Prüfung an das Finanzamt zu wenden.</p> <p>Der Petent beklagt sich, dass ihm Beihilfeleistungen in Höhe von ca. 500 € nicht gewährt worden seien, da er die Antragsfrist von einem Jahr nicht eingehalten habe. Er habe sechs Rechnungen aufgrund einer fehlerhaften Ablage übersehen und dieses Versehen aufgrund der Krankengeschichte und dem Ableben seiner Mutter nicht mehr rechtzeitig bemerkt. Der verwitwete Petent trägt vor, er habe zwei studierende Söhne zu unterhalten und durch die Einführung der Semestergebühren in diesem Jahr eine Mehrbelastung von 2.00 €. Er möchte über den Petitionsausschuss eine Kulanzregelung erwirken.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen zu können.</p> <p>Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen kann der Petitionsausschuss die ablehnende Entscheidung des Landesbeihilfungsamtes rechtlich nicht beanstanden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Bei allem Verständnis für die Lebenssituation des Petenten und für die von ihm vorgebrachten Argumente haben sich für den Petitionsausschuss Anhaltspunkte, die eine Empfehlung gegenüber dem Landesbesoldungsamt rechtfertigen, den bestandskräftigen Widerspruchsbescheid vom 05.04.2007 aufzuheben und den petitionsgegenständlichen Betrag zu erstatten, nicht ergeben. Im Ausnahmefall ist eine Abweichung von der Antragsfrist durch Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gemäß § 90 Landesverwaltungsgesetz möglich. Das Finanzministerium bestätigt, dass die Voraussetzungen hierfür im vorliegenden Fall nicht erfüllt sind. Neben den Wiedereinsetzungsregelungen räumt die Rechtsordnung dem Petitionsausschuss keine Möglichkeit ein, eine „Kulanzregelung“ im Sinne des Petenten herbeizuführen. Darüber hinaus verweist der Petitionsausschuss auf die zutreffenden Ausführungen des Landesbesoldungsamtes im betreffenden Widerspruchsbescheid.</p> <p>Sinn und Zweck der Regelungen des § 5 Abs. 3 Satz 1 Beihilfeverordnung ist es, eine zügige Abwicklung der Beihilfeansprüche im Interesse einer ordnungsgemäßen, übersichtlichen Verwaltung öffentlicher Haushaltsmittel sicherzustellen. Der Petitionsausschuss pflichtet dem Finanzministerium unter Hinweis auf die Ausnahmetatbestände zur Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand bei, dass den Beihilfeberechtigten grundsätzlich zuzumuten ist, innerhalb eines Jahres nach Entstehen der Aufwendungen oder Ausstellung der Rechnung die Beihilfe zu beantragen. Der Petitionsausschuss möchte die Petition daher nicht zum Anlass nehmen, sich für eine Änderung der Regelungen der Beihilfeverordnung zur Antragsfrist auszusprechen.</p>
11	<p><b>L141-16/922</b> <b>Ostholstein</b> <b>Besoldung, Versorgung, Tarifrecht;</b> <b>Reisekosten</b></p>	<p>Der Petent ist beamteter Diplomingenieur in der Katasterverwaltung des Landes. Er beklagt die Streichung des Tagegeldes in Höhe von 6 € für Dienstreisen mit einer Abwesenheitsdauer von mindestens acht Stunden bis weniger als 14 Stunden und fordert eine Wiedereinführung der Pauschale für die in der Katasterverwaltung im Außendienst beschäftigten Personen. Zur Begründung führt er aus, dass gegenüber Bediensteten, die im Innendienst tätig seien, tatsächlich ein Verpflegungsmehraufwand bestehe. Beispielsweise sei eine Kantinennutzung nicht möglich.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten. Im Ergebnis sieht der Ausschuss davon ab, eine Empfehlung im Sinne der Petition gegenüber der Landesregierung abzugeben.</p> <p>Das Finanzministerium legt in seiner Stellungnahme dar, dass die Streichung vor dem Hintergrund des vom Kabinett zur Haushaltskonsolidierung beschlossenen Einsparpakets erfolgt sei. Gleichwohl seien für die Streichung auch sachliche Erwägungen ausschlaggebend gewesen. Aus der Sicht des Ministeriums sei ein Verpflegungsmehraufwand bei Dienstreisen mit geringerer Abwesenheitsdauer (8-14 Stun-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

den) im Vergleich zu Beschäftigten, die ihren Dienst regelmäßig an derselben Dienststätte ableisteten, jedoch nicht über eine Kantine verfügten, nicht ersichtlich. Die Verpflegungssituation der Dienstreisenden vor Ort unterscheide sich in der Regel kaum von der anderer Beschäftigter, die keine Kantine hätten und deshalb den von Restaurants angebotenen Mittagstisch nutzen müssten oder sich mit eigenem Proviant selbst verköstigten.

Nach Ansicht des Finanzministeriums seien die Einwände des Petenten zwar verständlich, würden aber das Ziel und den Abfindungsumfang der Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) verkennen. Gemäß § 3 Abs. 1 BRKG hätten Dienstreisende Anspruch auf Vergütung der dienstlich veranlassten notwendigen Reisekosten. Es handele sich dabei um Erstattung von Kosten, die nach § 3 Nr. 13 Einkommensteuergesetz steuerfrei seien. Die Steuerbefreiung setze voraus, dass es sich bei der Vergütung gerade nicht um eine Entschädigung für Dienstaussfall oder Zeitverlust handele. Eine solche wäre nach dem Bundesreisekostengesetz auch nicht erstattungsfähig.

Das Finanzministerium sieht derzeit keine Möglichkeit, dem Vorbringen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Der Petitionsausschuss kann die vom Petenten vorgetragenen Argumente und sein Anliegen nachvollziehen. Gleichwohl nimmt der Petitionsausschuss aus den vom Finanzministerium dargelegten Gründen davon Abstand, eine Ausnahmeregelung für die Katasterverwaltung zu empfehlen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

**Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr**

- |   |   |  |
|---|---|--|
| 1 | <b>L143-16/890</b><br><b>Stormarn</b><br><b>Verkehrswesen;</b><br><b>Lärmbelästigung</b>                | <p>Der Petent beschwert sich über Lärmbelästigungen im Zusammenhang mit dem Bau der A 20 im Bereich der B 206. Er beanstandet, dass insbesondere Bodentransporte per LKW und durch Baustellenfahrzeuge verursachte Staus auf der Bundesstraße zu untragbaren Lärmbelästigungen fast rund um die Uhr führten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages begrüßt als Ergebnis seiner Beratungen, dass dem Anliegen des Petenten seitens des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV) Rechnung getragen wurde und zeitnah Maßnahmen zur Minderung der nicht vermeidbaren Lärmbelästigungen ergriffen wurden.</p> <p>Das um Stellungnahme in der Angelegenheit gebetene MWV legt dar, dass es im Zusammenhang mit dem Bau einer Autobahn unvermeidbar zu Lärmbelästigungen komme, die Straßenbauverwaltung jedoch stets anstrebe, diese auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Für die in Rede stehende Ortslage bedeute dies, dass Lärmschutzwälle und landschaftspflegerische Verwallungen frühzeitig hergestellt worden seien. Um gesetzliche Lärm-Grenzwerte einzuhalten, dürfe die Baufirma im Bereich des Wohnhauses des Petenten grundsätzlich keine Erdarbeiten zwischen 20.00 und 7.00 Uhr durchführen. Im Falle der Missachtung dieser Zeiten könne sich der Petent an die Polizei oder die Straßenbauverwaltung wenden.</p> <p>Hinsichtlich der Nutzung der Bautrasse für Bodentransporte berichtet das Ministerium, dass zum Schutz der Anwohner im Planfeststellungsverfahren zwei Anfahrtspunkte festgelegt worden seien. Eine zusätzlich von der Baufirma erstellte Zufahrt gegenüber dem Wohnhaus des Petenten habe auf Veranlassung der Straßenbauverwaltung wieder geschlossen werden müssen.</p> <p>Bezüglich der Forderung des Petenten nach passiven Lärmschutzmaßnahmen nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass hierfür keine rechtlichen Grundlagen gegeben sind, nachdem im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens aufgrund der im Verfahren erhobenen Einwände der Lärmschutzwall verlängert wurde, und beim Petenten keine passiven Restbetroffenheiten mehr bestehen.</p> <p>Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass mit den dargestellten Maßnahmen der Beschwerde des Petenten zumindest teilweise abgeholfen wird.</p> |
| 2 | <b>L143-16/987</b><br><b>Rendsburg-Eckernförde</b><br><b>Verkehrswesen;</b><br><b>Bahnhofssanierung</b> | <p>Mit ihrer zuständigkeithalber von der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten weitergeleiteten Eingabe erhofft sich die Petentin Unterstützung bei der Beseitigung von Mängeln am Rendsburger Bahnhof im Zuge anstehender Sanierungsmaßnahmen. Sie verspricht sich durch ihre Hinweise vor allem Erleichterungen für Menschen mit Behinderung und die Helfer der Bahnhofsmission.</p>  |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	<b>L143-16/993</b> <b>Kiel</b> <b>Personalwesen;</b> <b>Altersteilzeitarbeit</b>	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr geprüft und beraten.</p> <p>Das Ministerium berichtet, dass im Rahmen der anstehenden Baumaßnahmen am Rendsburger Bahnhof sowohl eine Kompletterneuerung des vorhandenen Wegeleitsystems einschließlich der Hinweise auf die Fahrstühle, wie auch eine Verbesserung der Fahrgastinformationen vorgesehen sind.</p> <p>Hinsichtlich der Toilettenanlage berichtet das Ministerium, dass derzeit Vandalismusschäden beseitigt und ein Betreiber gesucht würden.</p> <p>Es wird weiterhin berichtet, dass eine Erneuerung der kritisierten Bahnsteigoberfläche im zweiten Bauabschnitt vorgesehen sei. Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht sei die DB Station &amp; Service AG verpflichtet, mögliche Stolperfallen zu beseitigen.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt, dass mit den dargestellten Maßnahmen dem Anliegen der Petentin entsprochen werden kann. Er stellt der Petentin zur ausführlichen Erläuterung die Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr zur Verfügung.</p> <p>Der Petent bittet um Unterstützung bei der Änderung seines bestehenden Altersteilzeitarbeitsverhältnisses. Aus Krankheitsgründen habe er sich für ein Blockmodell entschieden, dessen Arbeitsphase am 31. August 2007 und dessen Freistellungsphase am 31. Mai 2010 ende. Nun gehe es ihm gesundheitlich jedoch so gut, dass er bis zum Ende des Arbeitsvertrages im Teilzeitmodell durchgehend arbeiten möchte. Die Dienststelle habe zunächst einen Änderungsvertrag zum Altersteilzeitarbeitsverhältnis mit ihm geschlossen, dann jedoch ihre Zustimmung zurückgezogen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, dass er sich nicht in der gewünschten Weise für den Petenten einsetzen kann.</p> <p>Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr sowie der Sach- und Rechtslage.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das für grundsätzliche Angelegenheiten des Arbeits- und Tarifrechts zuständige Finanzministerium keine Zustimmung zur Rückabwicklung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses geben konnte. Das Arbeitsverhältnis des Petenten wurde seit dem 01.12.2004 rechtlich als Teilzeitarbeitsverhältnis mit besonderer Arbeitszeit geführt, entsprechende Meldungen an die Sozialversicherungsträger wurden abgegeben, Steuern sowie Arbeitnehmerbeiträge für Sozialversicherungsabgaben wurden lediglich aufgrund halbiertes Bezüge abgeführt. Bei einer rückwirkenden Aufhebung würde der Petent so gestellt, als hätte kein Altersteilzeitarbeitsverhältnis bestanden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Dies hätte zur Folge, dass der Petent die bis zum Zeitpunkt der Änderung an ihn gezahlten Aufstockungsbeträge zum Gehalt und zur Rentenversicherung für 33 Monate nachträglich voll zu versteuern und für alle Zweige der Sozialversicherung Beiträge nachzuzahlen hätte.</p> <p>Da eine ordnungsgemäße Abwicklung der Altersteilzeiteinbarung nach wie vor möglich ist, liegt auch kein Störfall im rechtlichen Sinne vor, der eine Rückabwicklung des Altersteilzeitarbeitsvertrages hätte ermöglichen können. Der Dienststelle ist es demnach rechtlich unmöglich, den Änderungsvertrag zu erfüllen.</p> <p>Dem Petitionsausschuss ist bekannt, dass dem Petenten die Auffassung des Finanzministeriums bereits mündlich von seiner Dienststelle erläutert wurde. Der Petitionsausschuss kommt zu keiner abweichenden Empfehlung.</p>
4	<b>L143-16/1001</b> <b>Berlin</b> <b>Tourismus;</b> <b>Kurort</b>	<p>Der Petent verbringt zum Zeitpunkt der Petition seinen Urlaub in Westerland/Sylt. Er wendet sich gegen die aus seiner Sicht für die anwohnenden Gäste unzumutbaren Lärmbelästigungen durch Veranstaltungen in der Musikmuschel in Westerland und möchte die Landesregierung auf diesen persönlich empfundenen Missstand aufmerksam machen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt zur Kenntnis, dass die Petition auf Wunsch des Petenten an das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet wurde.</p>
5	<b>L143-16/1035</b> <b>Schleswig-Flensburg</b> <b>Straßen und Wege;</b> <b>Enteignung</b>	<p>Die Petenten sind Eigentümer eines Beherbergungsbetriebs und beklagen, dass durch staatliche Planungen ihr Familienunternehmen zerschlagen werde. Sie tragen vor, zur Herstellung von Teilen einer Bundesstraße Teile ihres Betriebsgrundstückes für den Straßenbau zur Verfügung gestellt zu haben. Bereits Anfang der neunziger Jahre sei eine Veränderungssperre durch Landesverordnung verhängt worden, für deren Dauer zwar ein Entschädigungsanspruch bestehe, die sie aber bislang daran gehindert habe, ihren Betrieb den zeitgemäßen Anforderungen anzupassen. Da die Straßenbauverwaltung der Festsetzung der Enteignungs- und Entschädigungssumme und einem Vergleichsvorschlag der Enteignungsbehörde nicht zustimme, würden sie kein Geld erhalten. Auch die Zahlung von Abschlagszahlungen verzögere sich. Mit dem Hinweis, dass die Banken auf Befriedung ihrer Forderungen drängten, erhoffen sich die Petenten Unterstützung durch die Einschaltung des Petitionsausschusses.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit auf der Grundlage der vorgetragenen Gesichtspunkte beraten.</p> <p>Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Berücksichtigung einer beigezogenen Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr wie folgt zusammenfassen:</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Am 25.4.2007 ist von der Enteignungsbehörde des Landes Schleswig-Holstein ein Entschädigungsfeststellungsbeschluss ergangen, der eine angemessene Entschädigung von 132.000 € zuzüglich 5 % Zinsen seit dem Tag der Besitzüberlassung festsetzt. Des Weiteren wurde eine Vorauszahlung in Höhe von 17.500 € angeordnet, die von der Bestandskraft des Beschlusses abhängt. Die Rechtsmittelfrist beträgt sechs Monate. Der Vergleichsvorschlag der Enteignungsbehörde, sich auf ein Gesamtvolumen von rund 105.000 € zu einigen, wurde von der Straßenbauverwaltung abgelehnt.

Das Ministerium teilt hierzu weiterhin mit, dass der Bund als Straßenbaulastträger die Höhe der Entschädigung von 132.000 € nicht akzeptiere und die Straßenbauverwaltung daher eine Klage vorbereite. Eine abschlagsweise Zahlung an die Petenten könne nicht in Aussicht gestellt werden.

Der Petitionsausschuss kann den Unmut der Petenten über die lange Dauer des Enteignungs- und Entschädigungsfeststellungsverfahrens nachvollziehen. Er bedauert, dass durch Uneinigkeit über die Höhe der Entschädigungssumme keine zeitnahe Entschädigung erfolgt. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass wegen der Höhe der Entschädigung im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten eröffnet ist. Der Ausschuss hat im Rahmen seiner Möglichkeiten keinen Einfluss auf die Durchführung des Enteignungs- und Entschädigungsfeststellungsverfahrens oder auf den Bund als weisungsbefugten Auftraggeber und Kostenträger der belastenden Maßnahme bezüglich der Höhe der Entschädigungssumme.

Er folgt daher der Anregung des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr und leitet die Petition mit sachdienlichen Unterlagen an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weiter. Er bittet, ihn nach Abschluss des dortigen Verfahrens über die Ergebnisse zu unterrichten. Der Petitionsausschuss bedauert, den Petenten keine für sie günstigere Mitteilung machen zu können. Er überlässt ihnen zu ihrer näheren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr.



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

**Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren**

- |   |  |   |
|---|--|---|
| 1 | <b>L143-16/840</b><br><b>Pinneberg</b><br><b>Kinder- und Jugendhilfe;</b><br><b>Umgangsregelung</b>            | <p>Die Petentin wendet sich Hilfe suchend an den Petitionsausschuss, um Entscheidungen und Maßnahmen des Jugendamtes im Zusammenhang mit Umgangsregelungen für ihren Sohn überprüfen zu lassen. Sie ist der Auffassung, dass die Entscheidungen des Jugendamtes ihren Mutter-Sohn-Konflikt mit verursacht hätten, weil nicht genügend berücksichtigt werde, dass der Kindesvater drogenabhängig sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren geprüft und beraten.</p> <p>Im Rahmen der parlamentarischen Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte für eine Beanstandung der Arbeit des Jugendamtes ergeben.</p> <p>Der Petitionsausschuss ist unterrichtet, dass zwischenzeitlich eine Erziehungskonferenz stattgefunden hat, an der auch die Klassenlehrerin und der stellvertretende Schuldirektor des Sohnes der Petentin teilgenommen haben. Es wurde eine sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII sowohl in der Familie der Petentin als auch in der Familie des Kindesvaters bewilligt. Der Kreis teilt mit, dass die Petentin diese Entscheidung mitgetragen habe.</p> <p>Hinsichtlich der Kritik der Petentin an einer Mitarbeiterin des Jugendamtes berichtet der Fachdienst Jugend des Kreises, dass diese ihre Arbeit fachlich korrekt erledigt habe. Ein Mitarbeiterwechsel habe stattgefunden, um die konstruktive Zusammenarbeit mit der Petentin nicht zu gefährden. Die datenschutzrechtlichen Anschuldigungen gegen einen Mitarbeiter des Kreises werden ebenfalls als unzutreffend zurückgewiesen.</p> <p>Soweit die Petentin die Art und Weise der Aufgabenerledigung des örtlichen Jugendamtes kritisiert, muss der Petitionsausschuss darauf hinweisen, dass die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe von den Kreisen und kreisfreien Städten in eigener Verantwortung wahrgenommen werden. Die Aufgabenerfüllung ist dabei frei von Mitwirkungsrechten der Aufsichtsbehörden. Auch der Petitionsausschuss kann hier im Rahmen seiner Möglichkeiten keinen Einfluss nehmen.</p> |
| 2 | <b>L143-16/844</b><br><b>Nordrhein-Westfalen</b><br><b>Ordnungsangelegenheiten;</b><br><b>Bestattungswesen</b> | <p>Der Petitionsausschuss wird um Überprüfung des Verwaltungshandelns des Ordnungsamtes Meldorf im Zusammenhang mit der als Ersatzvornahme veranlassten Bestattung des Vaters des Petenten gebeten. Der Petent wendet sich gegen die Heranziehung zur Kostenerstattung der Ersatzvornahme und beanstandet, dass seine Einwände hiergegen nicht berücksichtigt würden. Auch die Verwaltungsgebühren seien zu hoch und dem Arbeitsaufwand nicht angemessen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das Verwaltungshandeln des Ordnungsamtes im</p>  |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Sinne der Petition und unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren geprüft und beraten. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfung ist das Verwaltungshandeln der Gemeinde als örtliche Ordnungsbehörde nicht zu beanstanden.

Die Rechtsgrundlage für die Heranziehung des Petenten zu den Bestattungskosten seines Vaters ergibt sich aus den Regelungen des Bestattungsgesetzes. Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 27 Abs. 2 Bestattungsgesetz hat die Gemeinde für die Bestattung zu sorgen, wenn Bestattungspflichtige nicht vorhanden, nicht bekannt, nicht rechtzeitig vor Ablauf der Bestattungsfrist zu ermitteln sind oder Bestattungspflichtige sich weigern, die Bestattung zu veranlassen und auch keine andere Person oder Stelle die Bestattung veranlasst. Die von der Gemeinde veranlasste Bestattung wird im Rahmen der Ersatzvornahme durchgeführt und begründet einen Kostenerstattungsanspruch gegenüber dem Bestattungspflichtigen. Das Ministerium berichtet, dass die Behörde die Bestattung unmittelbar veranlasst habe, da zunächst keine Bestattungspflichtigen zu ermitteln gewesen seien und absehbar gewesen sei, dass innerhalb der gesetzlichen Frist von neun Tagen keine Bestattung von Angehörigen veranlasst würde.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Aufgaben nach dem Bestattungsgesetz Schleswig-Holstein als pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben von den Gemeinden und Städten nach Artikel 28 Grundgesetz und Artikel 46 der Landesverfassung Schleswig-Holstein in eigener Verantwortung wahrgenommen werden. Hierzu gehört auch die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Selbstverwaltungsangelegenheiten aufgrund des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit einer kommunalen Satzung. In Selbstverwaltungsangelegenheiten ist der Petitionsausschuss auf eine Rechtskontrolle beschränkt.

Es gibt keine Anhaltspunkte, dass die Bestattungskosten mit 2.800 € für eine Feuerbestattung mit anonymer Beisetzung der Urne als unverhältnismäßig hoch anzusehen sind. Diese Bestattungsform gilt als die kostengünstigste. Der Petitionsausschuss nimmt in diesem Zusammenhang zur Kenntnis, dass eine Aufbewahrung des Leichnams für den Zeitraum von neun Tagen die Gesamtbestattungskosten pro Tag der Aufbewahrung erhöht hätte.

Der vom Petenten als Einwand geltend gemachte fehlende Kontakt zum Vater lässt die Zahlungspflicht nicht entfallen. Nach der Rechtsprechung kann die Behörde im Einzelfall von der Erhebung der Kosten absehen, wenn dies aus Billigkeitsgründen geboten ist. So kann eine grobe unbillige Härte anerkannt werden, wenn der Verstorbene z.B. zu seinen Lebzeiten sich eines schweren Vergehens gegen den Verpflichteten schuldig gemacht oder längere Zeit hindurch seine Unterhaltspflicht gröblich verletzt hat. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Ordnungsbehörde die Unterhaltsforderungen gegen den Vater als nicht ausreichend erachtet, um gemäß der Rechtsprechung eine grobe unbillige Härte anzuerkennen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Der Petitionsausschuss überlässt es dem Petenten zu prüfen, ob diese Unterhaltungspflichten eine grobe unbillige Härte begründen könnten und er im Falle der Abweisung seines Widerspruchs Klage erhebt.</p> <p>Weiterhin ist anzumerken, dass Ansprüche aufgrund eines Arbeitsunfalls zivilrechtlich zu verfolgen sind und nicht mithilfe eines Verwaltungs- oder Petitionsverfahrens geltend gemacht werden können.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert, dem Petenten nicht weiterhelfen zu können.</p>
3	<p><b>L143-16/847</b> <b>Mecklenburg-Vorpommern</b> <b>Soziale Angelegenheit;</b> <b>Rente</b></p>	<p>Mit seiner zuständigkeitshalber vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weitergeleiteten Petition bittet der Petent aus Mecklenburg-Vorpommern um Unterstützung in seinen Bemühungen, von der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Nord aufgrund seiner seit Ende 2004 bestehenden Arbeitsunfähigkeit eine Rente wegen Erwerbsminderung zu erhalten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage des vom Petenten vorgetragenen Sachverhalts und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren geprüft und beraten. Er nimmt zur Kenntnis, dass sich im bisherigen Verfahren keine Anhaltspunkte für ein aufsichtsrechtliches Tätigwerden ergeben haben.</p> <p>Das Sozialministerium berichtet, dass der Antrag des Petenten auf Rente wegen Erwerbsminderung noch nicht abschließend durch die Deutsche Rentenversicherung (DRV) Nord beschieden worden sei. Die hierfür eingeleitete sozialmedizinische Begutachtung, in die auch der von der genannten Klinik in Bad Bramstedt gefertigte Abschlussbericht einfließen werde, sei noch nicht abgeschlossen.</p> <p>Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petenten insoweit, das Ergebnis abzuwarten. Sollte der Petent mit dem Bescheid nicht einverstanden sein, wird dem Petenten anheimgestellt, sich erneut an den Petitionsausschuss zu wenden und ihm das Ergebnis mitzuteilen. Weiterhin besteht die Möglichkeit, Widerspruch gegen den Bescheid der DRV Nord einzulegen und letztlich gegen einen ablehnenden Widerspruchsbescheid Klage vor dem Sozialgericht zu erheben. Der Petitionsausschuss hat im Rahmen seiner Möglichkeiten keinen Einfluss auf das Verwaltungsverfahren.</p>
4	<p><b>L143-16/853</b> <b>Nordfriesland</b> <b>Soziale Angelegenheit;</b> <b>Schwerbehinderte</b></p>	<p>Mit der vom Deutschen Bundestag zuständigkeitshalber weitergeleiteten Eingabe wendet sich der Petent gegen das Verwaltungshandeln des Landesamtes für soziale Dienste, Außenstelle Heide. Zum einen wird kritisiert, dass die Behörde eine Änderung des Schwerbehindertenausweises nicht innerhalb eines Jahres bearbeitet habe und sich zum anderen in ihren Bescheiden widerspreche. Die sachliche Entscheidung wird als unzutreffend beanstandet.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Land-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	<b>L143-16/860</b> <b>Baden-Württemberg</b> <b>Gesundheitswesen;</b> <b>Nichtraucherschutz</b>	<p>tages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren (MSGF) geprüft und beraten.</p> <p>Der Petitionsausschuss ist unterrichtet, dass der Petent sich bereits direkt an das MSGF gewandt hatte und ihm bereits von dort geantwortet wurde. Hinsichtlich des bemängelten Verfahrensablaufes schließt sich der Petitionsausschuss der Auffassung des MSGF an und beanstandet die von der Außenstelle Heide erteilten Bescheide, die in ihrer förmlichen und inhaltlichen Gestaltung fehlerhaft und hinsichtlich ihrer Bürgernähe und Verständlichkeit unzureichend sind. Er bittet das MSGF, auf das Landesamt einzuwirken, zukünftig mehr Sorgfalt und Bürgerfreundlichkeit im Kontakt mit dem Bürger walten zu lassen. Aus Sicht des Petitionsausschusses kann eine Sprache, die den juristischen Anforderungen genügt und zugleich allgemein verständlich ist, dazu beitragen, die Verständlichkeit und Akzeptanz von Entscheidungen zu erhöhen.</p> <p>Obwohl der Petitionsausschuss die Unzufriedenheit des Petenten mit den Entscheidungen des Landesamtes nachvollziehen kann, sind sie sachlich hinsichtlich der Erhöhung des Grades der Behinderung von 80 auf 90 und der Versagung der Merkzeichen „G“ und „B“ nicht zu beanstanden. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf das Schreiben des MSGF vom 02.03.2007 verwiesen, dem sich der Petitionsausschuss in vollem Umfange anschließt.</p> <p>Hinsichtlich der Vorwürfe gegen das Sozialgericht muss der Petitionsausschuss darauf hinweisen, dass sich gerichtliche Entscheidungen aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung entziehen. Nach Artikel 97 Grundgesetz und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist darum nicht berechtigt, auf gerichtliche Entscheidungen Einfluss zu nehmen, sie zu prüfen, zu bewerten oder zu korrigieren.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert, dem Petenten in seiner Schwerbehindertenangelegenheit nicht weiterhelfen zu können.</p> <p>Der Petent setzt sich für den Nichtraucherschutz ein und fordert für alle Bundesländer ein einheitliches Rauchverbot in Gaststätten mit klaren Regelungen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren (MSGF) geprüft und beraten.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt, dem Petenten aus den aktuellen parlamentarischen Beratungen berichten zu können, dass zum 1. Januar 2008 ein Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens in der Öffentlichkeit in Kraft treten soll. Am 27.03.2007 hat die Landesregierung einem</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Entwurf des MSGF für ein Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens in der Öffentlichkeit zugestimmt. Es wurde weiterhin ein Anhörungsverfahren zum Gesetzentwurf eingeleitet, dessen Ergebnisse derzeit ausgewertet und in den Gesetzentwurf eingearbeitet werden. Dieser Gesetzentwurf sieht ein ausdrückliches Rauchverbot in Gaststätten, unabhängig von der Konzession nach dem Gaststättengesetz, vor. Allerdings können nach dem Gesetzesentwurf auch abgeschlossene Nebenräume eingerichtet werden, in denen das Rauchen unter der Voraussetzung gestattet sein wird, dass eine baulich wirksame Trennung erfolgt und diese Nebenräume ausdrücklich als Raucherräume gekennzeichnet werden.</p> <p>Hinsichtlich der Forderung des Petenten nach einheitlichen und klaren Regelungen zum Nichtraucherchutz berichtet das MSGF, dass die Landesregierung eine enge Abstimmung des Gesetzes mit den norddeutschen Nachbarländern Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern anstrebt. Daher wird im Verlauf der Anhörung auch geprüft werden, ob und wie Regelungen für kleine Gaststätten und für geschlossene Gesellschaften aufzunehmen sein werden.</p> <p>Nach Ansicht des Petitionsausschusses sind die vom Petenten unterstützten Forderungen umfassend im parlamentarischen Raum vertreten.</p>
6	<p><b>L143-16/870</b> <b>Pinneberg</b> <b>Kinder- und Jugendhilfe;</b> <b>örtliche Zuständigkeit</b></p>	<p>Das Lehrerkollegium einer Schule wendet sich hilfeschend in einer Jugendhilfeangelegenheit an den Petitionsausschuss. Es wird beklagt, dass im Falle eines Schülers, der bereits wegen der Ankündigung eines Amoklaufes von der Schule verwiesen worden sei, die Hilfemöglichkeiten des örtlichen Jugendamtes, der Polizei und des schulpsychologischen Dienstes durch problematische Zuständigkeitsverteilungen erschwert oder gar verhindert würden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat den vorgetragenen Sachverhalt auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren (MSGF) nach Beteiligung des Innenministeriums und des örtlich zuständigen Jugendamtes geprüft und beraten.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt, dass den Hinweisen der Petenten im Rahmen des Petitionsverfahrens umgehend seitens des örtlich zuständigen Jugendamtes nachgegangen wurde. Den beigezogenen ausführlichen Berichten ist zu entnehmen, dass dem Jungen die erforderliche Hilfe inzwischen zuteil wurde. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist es dem Ausschuss verwehrt, den Petenten hierzu nähere Auskünfte zu erteilen.</p> <p>Der Petitionsausschuss empfiehlt dem MSGF, die der Petition zugrundeliegende Zuständigkeitsproblematik der örtlichen Jugendhilfeträger bei abweichenden Wohnorten von Erziehungsberechtigtem und Kind/Jugendlichem auf einer Konferenz der Jugendamtsleiter zu erörtern. Der Petitionsausschuss sieht Handlungsbedarf, um in ähnlich gelagerten Fällen eine schnelle und unbürokratische Hilfe, beispielsweise</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>se im Wege der Amtshilfe, sicherzustellen. Das MSGF wird gebeten, dem Petitionsausschuss nach Ablauf eines halben Jahres über das Veranlasste zu berichten.</p> <p>Hinsichtlich der polizeilichen Reaktionen auf den angekündigten Amoklauf teilt das Innenministerium mit, dass die örtliche Polizeistation angeboten habe, den Vorfall in einem Vortrag mit der betroffenen Schulklasse aufzuarbeiten. Es wird der Schule anheimgestellt, auf dieses Angebot einzugehen.</p>
7	<p><b>L143-16/874</b> <b>Ostholstein</b> <b>Gesetzgebung Land;</b> <b>Landespflegegeld</b></p>	<p>Die Petentin trägt vor, sie sei nach ihrem Umzug von Berlin nach Schleswig-Holstein davon überrascht worden, dass in Schleswig-Holstein kein Pflegegeld für Gehörlose (Gehörlosengeld) gewährt werde. Die in den Bundesländern unterschiedlich geregelten Sozialleistungen für Gehörlose empfindet sie als Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das Anliegen der Petentin auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren geprüft und beraten. Gleichwohl das Anliegen der Petentin für den Petitionsausschuss nachvollziehbar ist, sieht er davon ab, eine Empfehlung im Sinne der Petentin abzugeben.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass in Schleswig-Holstein derzeit Blinde und gleichgestellte Sehbehinderte ein so genanntes Landesblindengeld auf freiwilliger Basis zusätzlich zu den in den Bundesgesetzen geregelten Sozialleistungen erhalten. Für Gehörlose und weitere Gruppen von Menschen mit Beeinträchtigungen sind entsprechende Leistungen nicht vorgesehen. Angesichts der allgemeinen householdpolitischen Rahmenbedingungen wäre nach Einschätzung des Petitionsausschusses eine Ausweitung der freiwilligen Sozialleistungen politisch zurzeit auch nicht durchsetzbar.</p> <p>Ein von der Petentin vorgetragener Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung gemäß § 3 Abs. 1 Grundgesetz durch die unterschiedlich ausgestalteten Länderregelungen ist für den Petitionsausschuss nicht ersichtlich. Der Gleichheitssatz des Grundgesetzes verbietet es den Landesgesetzgebern nicht, unterschiedliche soziale Leistungen auf freiwilliger Basis zu gewähren, solange die Kriterien für die Gruppenbildung der Leistungsempfänger und die jeweiligen Leistungsgrundsätze verfassungskonform sind.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert, der Petentin keine günstigere Mitteilung machen zu können.</p>
8	<p><b>L143-16/876</b> <b>Pinneberg</b> <b>Kinder- und Jugendhilfe;</b> <b>Dienstaufsichtsbeschwerde</b></p>	<p>Der Petent führt Beschwerde über das Verhalten eines Jugendamtmitarbeiters des Kreises und bittet den Petitionsausschuss um Abhilfe. Er ist der Auffassung, besagter Mitarbeiter nutze sein Amt willkürlich und ohne Anlass, um ihm und seiner Frau die beiden minderjährigen Töchter wegzunehmen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	<b>L143-16/881</b> <b>Schleswig-Flensburg</b> <b>Soziale Angelegenheit;</b> <b>Haushaltshilfe</b>	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren geprüft und beraten.</p> <p>Im Rahmen der parlamentarischen Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte für Beanstandungen der Arbeit des kritisierten Jugendamtmitarbeiters ergeben. Der Fachdienst Jugend des Kreises bestätigt ihm, dass er seine Arbeit fachlich korrekt erledigt hat. Soweit die Vorgehensweise kritisiert wird, muss der Petitionsausschuss darauf hinweisen, dass die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe von den Kreisen und kreisfreien Städten im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung in eigener Verantwortung wahrgenommen werden. Die Aufgabenerfüllung ist dabei frei von Mitwirkungsrechten der Aufsichtsbehörden. Anhaltspunkte für eine rechtsfehlerhafte Verfahrensweise sind nicht ersichtlich.</p> <p>Der Petitionsausschuss ist unterrichtet, dass der Jugendamtmitarbeiter dem Petenten seine Vorgehensweise zwischenzeitlich soweit erläutert habe, dass der Petent hierfür Verständnis gezeigt habe. Der Ausschuss ist weiter darüber unterrichtet, dass der Hausbesuch eines Jugendamtmitarbeiters erforderlich wurde, um eine etwaige Kindeswohlgefährdung nach einer polizeilichen Meldung über eine richterlich angeordnete Hausdurchsuchung zu überprüfen. Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung konnten jedoch zu keiner Zeit festgestellt werden.</p> <p>Die Petition wurde dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuständigkeitshalber zugeleitet. Die alleinstehende Petentin erhält Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende, ALG II). Sie begehrt nach einer Knieoperation vom Sozialhilfeträger die zeitlich befristete Übernahme der Kosten für eine Haushaltshilfe nach den Regelungen des SGB XII. Die ablehnende Haltung des Sozialhilfeträgers empfindet sie als Ungleichbehandlung im Vergleich mit Sozialhilfeempfängern.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, dass er dem Anliegen der Petentin nicht entsprechen kann. Gleichwohl der Petitionsausschuss den Unmut der Petentin über die Versagung einer Kostenübernahme für eine Haushaltshilfe nach ihrer Knieoperation nachvollziehen kann, sind nach Prüfung und Beratung des vorgetragenen Sachverhalts keine Anhaltspunkte für eine Beanstandung der Entscheidungen des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg in der Angelegenheit ersichtlich.</p> <p>Den Beratungen liegt eine Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren zugrunde. Das Sozialministerium legt dar, dass im Rechtskreis des SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende, ALG II) die Finanzierung von Kosten für eine Haushaltshilfe vom Bundesgesetzgeber nicht vorgesehen ist. Da die Hilfe zur Bewältigung des Haushalts nicht Bestandteil des sozio-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>kulturellen Existenzminimums ist, welches der Regelleistung des SGB II zugrunde gelegt wird, scheidet auch eine entsprechende Erhöhung der Regelleistung im Einzelfall aus.</p> <p>Im vorliegenden Fall greifen auch die einschlägigen Vorschriften im SGB XII (Sozialhilfe) nicht. Der von der Petentin angeführte § 70 SGB XII umfasst die persönliche Betreuung von Haushaltsangehörigen und die Übernahme der gesamten Haushaltsführung, wenn keiner der Haushaltsangehörigen den Haushalt führen kann. Dieser Sachverhalt liegt hier nicht vor.</p> <p>Der für die Fälle der Unterstützungsbedürftigkeit nur einzelner Tätigkeiten einschlägige § 27 Abs. 3 SGB XII scheidet, wie der Kreis in seinem Bescheid vom 8. März 2007 zutreffend feststellt, ebenfalls aus, da die Petentin keine Leistungen für den Lebensunterhalt nach dem SGB XII erhält. Auch die Kostenübernahme im Rahmen der Hilfe zur Pflege scheidet aus, da ein derartiger Pflegebedarf ebenfalls nicht gegeben ist.</p> <p>Vor dem Hintergrund, dass ihm die Petition zuständigkeits halber vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet wurde, stellt der Petitionsausschuss fest, dass in den bundesgesetzlichen Rechtskreisen des SGB II und des SGB XII keine Vorschriften für den vorgetragenen Sachverhalt einschlägig sind. Daher leitet er eine Ausfertigung dieses Beschlusses sowie die Petition mit sachdienlichen Unterlagen an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales weiter. Die Weiterleitung wird mit der Bitte verbunden, zu prüfen, ob aus dortiger Sicht gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht.</p> <p>Hinsichtlich der geltend gemachten Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes schließt sich der Petitionsausschuss der Auffassung des Sozialministeriums an, dass Artikel 3 Grundgesetz nicht verletzt ist. Die unterschiedlichen Regelungen im SGB II und im SGB XII gelten gleichermaßen für alle Bürger und beruhen auf einer Entscheidung des Bundesgesetzgebers.</p> <p>Der Gleichheitssatz verbietet es dem Gesetzgeber nicht, unterschiedliche soziale Sicherungssysteme für unterschiedliche Personengruppen zu schaffen, solange die Kriterien für die Gruppenbildung und die jeweiligen Leistungsgrundsätze ihrerseits verfassungskonform sind.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert, der Petentin keine günstigere Mitteilung machen zu können. Er stellt der Petentin die ausführliche Stellungnahme des Sozialministeriums zu ihrer näheren Information zur Verfügung.</p>
10	<b>L143-16/1007</b> <b>Niedersachsen</b> <b>Energiewirtschaft;</b> <b>AKW-Sicherheit</b>	<p>Die Petentin aus Niedersachsen ist über die AKW-Störfälle in Brunsbüttel und Krümmel Ende Juni 2007 äußerst beunruhigt. Mit ihrer Eingabe möchte sie zur Aufklärung der Störfälle die Einrichtung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses erreichen.</p>
		<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin</p>



Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung

vorgetragene Gesichtspunkte beraten.

Er weist darauf hin, dass die Vorkommnisse in den Atomkraftwerken Brunsbüttel und Krümmel Ende Juni 2007 bereits Gegenstand einer kontroversen Debatte um die Sicherheit der Anlagen und die Verlässlichkeit des Betreibers im Plenum des Schleswig-Holsteinischen Landtages am 13. Juli 2007 waren. Die Landesregierung wurde vom Plenum aufgefordert, dem Landtag einen schriftlichen Regierungsbericht hierzu vorzulegen.

Der Sozialausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages wurde mit der fachlichen Vorklärung und Vorbereitung entsprechender Landtagsbeschlüsse beauftragt. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Sozialausschuss bereits mehrfach über die Vorfälle beraten hat. Auf einer eigens einberaumten Sondersitzung in der parlamentarischen Sommerpause am 19.07.2007 hat er sich mündlich von der für die Atomaufsicht zuständigen Ministerin berichten lassen und einen schriftlichen Zwischenbericht zu den Vorkommnissen zur Kenntnis genommen.

Aus Sicht des Petitionsausschusses verfügt der Schleswig-Holsteinische Landtag über ein hinreichendes Instrumentarium zur Aufklärung der Vorkommnisse. Er nimmt daher davon Abstand, sich für die Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses auszusprechen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

**Sonstiges**

- 1 **L141-16/693**  
**Stormarn**  
**Informationsfreiheit**

Der Petent führt darüber Beschwerde, dass die Gemeindeverwaltung einem Sprecher einer Bürgerinitiative auf dessen Verlangen unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz Einsicht in einen Grundstückskaufvertrag gewährt habe. Er beklagt, dass die Einsicht gewährt worden sei, ohne ihn als Vertragspartei vorher darüber zu informieren. Ferner seien in einer öffentlichen Sitzung des Planungsausschusses seitens der Bürgerinitiative originalgetreu Passagen aus dem Kaufvertrag vorgetragen worden. Der Petent fühlt sich durch die Vorgehensweise der Gemeindeverwaltung in seinen Rechten verletzt.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, Stellungnahmen des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz sowie der Gemeinde und der Sach- und Rechtslage beraten. Im Ergebnis ist die Vorgehensweise der Gemeinde rechtlich nicht zu beanstanden.

Nach parlamentarischer Prüfung gelangt der Petitionsausschuss zu der Ansicht, dass die Gemeinde gemäß § 4 in Verbindung mit § 14 Informationsfreiheitsgesetz Schleswig-Holstein (IFG-SH) verpflichtet war, dem Begehren des Antragstellers in dem erfolgten Umfang zu entsprechen. Der Petitionsausschuss konnte sich davon überzeugen, dass die Gemeinde das Begehren des Antragstellers und die Interessen des Petenten im Rahmen ihrer Prüfung auf der Grundlage der Vorschriften des Informationsfreiheitsgesetzes hinreichend abgewogen hat.

Die Entscheidung, dass der Antragsteller ein Recht auf Einsichtnahme in den petitionsgegenständlichen Vertrag allerdings ohne Angaben von persönlichen Daten der Vertragspartner und Grundstücksdaten hat, wurde seitens der Gemeinde mit der Kommunalaufsichtsbehörde des Kreises Stormarn und dem Landesdatenschutzbeauftragten zuvor abgestimmt.

Die vom Petenten erbetene Stellungnahme zu den von ihm geschilderten Vorgängen ist im Rahmen des Petitionsverfahrens seitens des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein mit Schreiben vom 21. Februar 2007 erfolgt.